

**Nachtrag zum
Tätigkeitsbericht**

Abkürzungsverzeichnis**A-G**

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMF	für Finanzen
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMwV	für Wissenschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ECU	European Currency Unit
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERP	European Recovery Program
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff	(fort)folgend
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Abkürzungsverzeichnis**I-Z**

idgF	in der geltenden Fassung
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PC	Personalcomputer
rd	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel



**Nachtrag zum
Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes
über das Jahr 1 9 9 7**

VORBEMERKUNGEN**A**

Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1

ZUM BESONDEREN TEIL

BMA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	
	Freistellung von Bediensteten	3
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
	Austrian Business Agency	
	Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgesmbH	7
BMAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen;	
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	15
BMF	Bundesministerium für Finanzen	
	Haftungsübernahmen des Bundes bei der Ausfuhrförderung	17
	Finanzamt Baden	31
	Finanzamt Weiz	37
	Finanzamt Scheibbs	39
	Besteuerung der Schirennläufer	41
	Rechtsschutz und -hilfe in Abgabensachen;	
	Abkommen zwischen Österreich und Deutschland	43
	Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen;	
	Gebarung mit Ausfuhrerstattungen	47
	Ausfuhrerstattungen;	
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	55
	Österreichische Postsparkasse AG	59
	ARWAG Holding-AG	77
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung	
	Militärkommando Kärnten und nachgeordnete Einrichtungen	83

B

BMLF		Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	
	EU-Mittel im Bereich Landwirtschaft;		
	Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme		89
	Projektförderung Dorfwentwicklung;		
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes		103
	EU-Mittel im Bereich der Landes-Landwirtschaftskammern;		
	Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme		107
	Sonstige Wahrnehmung		
	Kontrollen durch die Agrarmarkt Austria im Bereich Magermilchpulver		115
BMWV		Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr	
	Bundesstaatliche Studienbibliothek, Linz		117
	EU-Mittel im Bereich Verkehr;		
	Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme		121
	EU-Mittel im Bereich Schienenverkehr;		
	Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme		129
	Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH		139
Anhang		Entscheidungsträger	
	Austrian Business Agency		149
	Oesterreichische Kontrollbank AG		151
	Österreichische Postsparkasse AG		152
	ARWAG Holding-AG		153
	Agrarmarkt Austria		155
	Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH		157

Vorbemerkungen**1****Vorbemerkungen****Vorlage an den Nationalrat**

Wie bereits in den vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zum Jahrestätigkeitsbericht einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Redaktionsschluß des Hauptberichtes über das Jahr 1997 (1. September 1998) noch nicht abgeschlossen waren.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Nachtrages geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.

2

ZUM BESONDEREN TEIL**Bereich des Bundesministeriums für
auswärtige Angelegenheiten****Freistellung von Bediensteten**

Für die Unterstützung in den Wahlkämpfen 1986, 1992 und 1998 um das Amt des Bundespräsidenten stellte das BMA jeweils einem der Kandidaten Bedienstete in Form von Karenzierungen oder Arbeitskräfteüberlassungen zur Verfügung.

Hinsichtlich der Arbeitskräfteüberlassung von Beamten bestand keine allgemeingültige gesetzliche Regelung; lediglich Einzelfälle waren gesetzlich geregelt.

Mangels gesetzlicher Regelung blieb es den Vertragspartnern vorbehalten, die Höhe der dem Bund zu refundierenden Personalkosten zu bestimmen.

Auch während der Abwesenheit der freigestellten Bediensteten haben diese weiterhin Kostenersatz (Wohnungsvergütung) für die — vom Bund angemieteten — Residenzen (Dienstwohnungen) während des Wahlkampfes geleistet.

Kostenersatz für Arbeitskräfteüberlassungen			
Bundespräsidentenwahl	1986	1992	1998
		in S	
	1 357 994	922 121	1 185 350

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von März bis August 1998 die Gebarung des BMA betreffend die Freistellung von Bediensteten zum Zwecke der Unterstützung von Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten. Die Prüfungsmittelungen wurden dem BMA im September 1998 zugeleitet. Zu der im November 1998 eingelangten Stellungnahme gab der RH im Dezember 1998 eine Gegenäußerung ab. Eine weitere Stellungnahme des BMA langte im Jänner 1999 im RH ein.

4

Die Gebarungsüberprüfung erstreckte sich insbesondere auf die Bundespräsidentenwahlen 1986, 1992 und 1998.

Prüfungsschwerpunkte betrafen die rechtliche und wirtschaftliche Beurteilung der Dienstfreistellungen.

Allgemeines**2 Allgemein war festzustellen:**

(1) Anlässlich der für 1986 anberaumten Bundespräsidentenwahl stellten zwei Beamte des BMA im Jahr 1985 einen Antrag auf Karenzierung, um den Kandidaten Dr Kurt Waldheim für das Amt des Bundespräsidenten im Wahlkampf unterstützen zu können. Wie auch anlässlich der Bundespräsidentenwahl 1971 gehandhabt, karenzierte das BMA — nach Zustimmung des BKA und des BMF — die beiden Beamten unter Entfall der Bezüge für die Zeit des Wahlkampfes.

Über Ersuchen der den Präsidentschaftskandidaten unterstützenden politischen Partei (ÖVP) wurde im November 1985 nach Zustimmung des damaligen Staatssekretärs im BKA, Dr Franz Löschnak, und mit Kenntnis des damaligen Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, Mag Leopold Gratz, die Karenzierung der im Ausland dienstversehenden Beamten rückwirkend aufgehoben und mit deren Zustimmung in ein Arbeitskräfteüberlassungsverhältnis umgewandelt, wobei sämtliche dem Bund für die Bediensteten erwachsenden Kosten zu ersetzen waren.

(2) Einem entsprechenden Ersuchen der ÖVP folgend diente diese Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Bundespräsidentenwahl 1992 als Grundlage für die Dienstfreistellung von zwei der fünf Bediensteten des BMA zur Unterstützung des Präsidentschaftskandidaten Dr Thomas Klestil. Die drei im Inland Dienst versehenden Bediensteten wurden karenziert.

(3) Anlässlich der Bundespräsidentenwahl 1998 entsprach das BMA einem Ersuchen einer Interessenvertretung, dem Präsidentschaftskandidaten Dr Thomas Klestil einen Bediensteten des BMA im Wege einer Arbeitskräfteüberlassung zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen

- 3.1 Das BMA stützte die in Form einer Arbeitskräfteüberlassung erfolgten Dienstfreistellungen der Beamten sowohl auf Art 17 B-VG (Bund als Träger von Privatrechten) als auch auf das Dienstrecht der Bundesbediensteten. Die Form der Arbeitskräfteüberlassung sei gewählt worden, um dem Bund Kosten für die Übersiedlung, die Pflege der Residenz sowie die Neuausschreibung zu ersparen.
- 3.2 Der RH vermerkte, daß sich für diese Form der Zurverfügungstellung von Beamten in den gesetzlich vorgezeichneten Modellen für Funktionsänderungen des Personals des Bundes keine eindeutige Regelung findet; der Gesetzgeber hat Arbeitskräfteüberlassungen jeweils im Einzelfall geregelt (zB für Ausbildungszwecke im Rahmen der europäischen Integration oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD] seit 1991 oder für Gemeindemandatäre seit 1993).

Sofern vom Gesetzgeber die Möglichkeit einer Arbeitskräfteüberlassung von Beamten gewollt wird, wäre hierfür eine eindeutige gesetzliche Regelung zu schaffen, um die derzeit bestehenden rechtlichen Unklarheiten zu beseitigen.

3.3 *Das BMA stimmte zu.*

Refundierung

- 4.1 Mangels einer derartigen gesetzlichen Regelung erhielt das BMA von der ÖVP (1986 und 1992) bzw einer Interessenvertretung (1998) für die Überlassung der Beamten auf vertraglicher Grundlage jene Personalkosten refundiert, die den Bruttobezug, die Sonderzahlungen, die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage, Hauspersonalkostenzuschüsse, den Wohnungskostenzuschuß und die Dienstgeberbeiträge betrafen. Vereinbart war, daß die Bezüge nach Geltendmachung durch das BMA refundiert werden; Zinsen wurden erst 1998 in Höhe von 5,5 % ausbedungen.
- 4.2 Der RH empfahl, bestehende Regelungen über die Höhe von Refundierungen, die auch einen Pensionskostenzuschlag in Höhe von etwa 50 % der Bezüge vorsehen, analog heranzuziehen und die Refundierungen damit weitgehend kostendeckend zu gestalten.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMA sei der Pensionskostenzuschlag zwar eine spezielle Bestimmung für Gemeindefunktionäre, es werde sich jedoch künftigen innerstaatlichen Regelungen nicht verschließen, sofern auch die EU künftig eine einheitliche Regelung, wie etwa einen Verwaltungskostenzuschlag, vorsehen wird.*

Akontierung

- 5.1 Obwohl der jeweilige Leiharbeitskraftnehmer bereit war, die Kosten monatlich zu refundieren, lehnte dies das BMA wegen schwankender Wechselkurse ab. Erst anlässlich der Bundespräsidentenwahl 1998 wurde während der Gebarungsüberprüfung durch den RH eine Akontozahlung (464 000 S) vereinbart.
- 5.2 Der RH empfahl, künftig eine Akontierung der Kostenrefundierung vorzusehen.

Dienstwohnungen

- 6.1 Strittig war, ob ein Bediensteter seine ihm zugewiesene Dienstwohnung (Residenz) für die Dauer eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages zu räumen oder andernfalls hierfür ein — wegen des Wegfalles des dienstlichen Kausalzusammenhanges — höheres Entgelt zu entrichten habe. Letzteres hat die Finanzprokuratur bereits 1992 verneint.

Da die jeweilige Dienstwohnung (Residenz) vom Bund langfristig angemietet worden war, hatte der Bund im Fall der Leerstehung — etwa bedingt durch einen Wechsel in der Person des Dienstwohnungsnehmers — die volle Miete weiterhin zu begleichen.

- 6.2 Der RH vermerkte, daß die jeweiligen Benützer die gesetzlichen Wohnungsvergütungen während ihrer Freistellung weiterbezahlten.

- 6**
- Mehrdienstleistungen anderer Bediensteter**
- 7.1 Während der Abwesenheit eines der verlichenen Bediensteten des BMA, der die Funktion des Leiters einer im Ausland gelegenen Dienststelle innehatte, wurde für die Zeit des Wahlkampfes 1986 ein Bediensteter aus Wien als Unterstützung in diese ausländische Dienststelle versetzt. Die Arbeit der übrigen freigestellten Bediensteten wurde durch die Bediensteten der Dienststelle im Ausland erbracht.
- 7.2 Nach Ansicht des RH gebührte lediglich bei Abwesenheit des jeweiligen Dienststellenleiters dem Stellvertreter eine monatliche Funktionsabgeltung in Höhe eines Vorrückungsbetrages, welche auch bei Karenzierung angefallen wäre. Er vermerkte, daß eine darüber hinausgehende Überstundenabgeltung für alle übrigen im Ausland verwendeten Bediensteten seit 1986 nicht angefallen war.
- Weitere Feststellung**
- 8 Die Umsatzsteuerpflicht von Rechtsgeschäften des BMA betreffend Arbeitskräfteüberlassungen hat das BMF verneint.
- Schlußbemerkungen**
- 9 Zusammenfassend empfahl der RH:
- (1) Sofern vom Gesetzgeber die Möglichkeit einer Arbeitskräfteüberlassung von Beamten gewollt wird, wäre hierfür eine eindeutige gesetzliche Regelung zu schaffen, um die derzeit bestehenden rechtlichen Unklarheiten zu beseitigen;
- (2) die Höhe der zu leistenden Refundierungen wäre kostendeckend zu gestalten und
- (3) eine Akontierung der Refundierungsleistungen sollte vorgesehen werden.

Bereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Austrian Business Agency
Österreichische Industrieansiedlungs- und
WirtschaftswerbungsgesmbH

Die Unternehmung beschäftigte sich mit der Ansiedlung ausländischer Unternehmungen in Österreich.

Bis 1996 verfügte die überprüfte Unternehmung nur über begrenzte Mittel, weswegen sie ihren Mitarbeiterstand zwischen 1991 und 1996 stetig reduzierte. Obwohl erste Schritte zur Senkung der immer noch überdurchschnittlich hohen Personalkosten bereits eingeleitet worden waren, sah der RH noch weitere Rationalisierungspotentiale.

Trotz der bis Mitte 1996 durch die Eigentümerstruktur gegebenen Finanzierungsproblematik konnte die Gesellschaft regelmäßig Betriebsansiedlungen bewirken.

Nach der vollständigen Übernahme des Stammkapitals der überprüften Unternehmung durch das BMwA Mitte 1996 wurde ein neues Konzept erstellt. In Anpassung an die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre (EU-Beitritt, Ostöffnung, Globalisierung) verlagerte die überprüfte Unternehmung ihr Schwergewicht von der Quantität auf die Qualität der angesiedelten Arbeitsplätze.

Neben der Betriebsansiedlung sah das Konzept auch die Darstellung Österreichs als modernen, wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als zweiten Schwerpunkt vor. Ab 1997 stellte der Eigentümer der überprüften Unternehmung deutlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

Die von den Betriebsansiedlungen ausgelösten volkswirtschaftlichen Effekte waren deutlich höher als die Kosten der Austrian Business Agency. Hinsichtlich der Betriebsansiedlungen war das Jahr 1997 das bisher erfolgreichste in der Geschichte der überprüften Unternehmung.

8

Eigentümer:	100 % Republik Österreich						
Unternehmensgegenstand:	Neuansiedlung von Unternehmungen						
Gebarungsentwicklung:	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	in Mill S						
Betriebliche Aufwendungen	41,9	44,1	32,9	35,7	33,4	35,6	85,7
Gesellschafterzuschüsse:							
Republik Österreich	20,3	19,3	18,3	5,9	5,7	22,4	85,4
Österreichische Industrieholding AG	6,1	6,1	–	–	–	–	–
Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH	13,7	15,2	11,4	24,8	25,0	9,2	–
Summe der Gesellschafterzuschüsse	40,1	40,6	29,7	30,7	30,7	31,6	85,4
Sonstige Erträge	1,7	1,8	3,2	5,0	2,7	4,0	0,3
Rücklagenbewegungen	0,1	1,7	–	–	–	–	–
	Anzahl						
durchschnittlicher Personalstand	20	18	16	13	12	11	15

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1997 die Gebarung der Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgesmbH in Wien. Die Stellungnahme der überprüften Unternehmung langte im April 1998, jene des BMWA im Juli 1998 im RH ein. Der RH erstattete im August 1998 seine Gegenäußerungen.

Eigentumsverhältnisse

- 2 Die Gründung der Austrian Business Agency erfolgte 1982 als Tochter der nunmehrigen Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) unter der Firma ICD Austria Industrieansiedlung und industrielle Kooperation GesmbH.

Seit 1. Juli 1996 ist das gesamte Stammkapital (1 275 000 S) der Unternehmung, deren Firmenwortlaut Ende 1995 auf Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgesmbH geändert worden war, im Besitz der Republik Österreich.

Finanzierung

- 3.1 Die Finanzierung der überprüften Unternehmung erfolgte durch Gesellschafterzuschüsse (1991 bis 1997: rd 289 Mill S), im wesentlichen entsprechend den Eigentumsverhältnissen.
- 3.2 Nach Ansicht des RH war die Unternehmung lange Jahre finanziell unterdotiert, bei gleichzeitig relativ hohen Personalkosten, die zwischen 45 % und 63 % der Gesamtkosten betragen. Dadurch blieben kaum Mittel für unterstützende Marketingmaßnahmen.

Finanzierung

9

- 4.1 Erst nach der Übernahme durch das BMwA standen der überprüften Unternehmung für das Jahr 1997 erstmals deutlich mehr Mittel (85,4 Mill S) zur Verfügung, wobei ein Budget dieser Größenordnung auch für die Jahre 1998 und 1999 zugesagt war.
- 4.2 Der RH begrüßte die Mittelerhöhung im Hinblick auf das damit verbundene neue Unternehmungskonzept. Er empfahl, die zusätzlichen Mittel vor allem für Marketingmaßnahmen einzusetzen und die bereits begonnenen Bemühungen zur Reduktion des Gehaltsniveaus fortzusetzen.
- 4.3 *Die Unternehmung und das BMwA verwiesen auf die bereits erzielte günstigere Relation von Personalkosten zu Gesamtaufwand.*
- 4.4 Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen, verwies aber auf die erforderlichen weiteren Anstrengungen.

Unternehmungspolitik

Rahmenbedingungen 5 In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die überprüfte Unternehmung durch die Öffnung des ehemaligen Ostblocks, den Beitritt Österreichs zur EU und die rasch fortschreitende Globalisierung deutlich verändert. Diese Änderungen beeinflussten auch das Verhalten ausländischer Investoren, und viele Unternehmungen investierten direkt in den Reformländern.

Eigentümerstruktur 6.1 Die Tätigkeit der überprüften Unternehmung, die aufgrund ihrer spezifischen Aufgabe auf Kostenträgung von außen angewiesen ist, wurde bis 1996 durch ihre Eigentümerstruktur ungünstig beeinflusst.

Als sich die ÖIAG aus der Unternehmung zurückziehen wollte, war die Republik Österreich zunächst nicht bereit, die Anteile zu übernehmen. In der Folge trat die Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH an die Stelle der ÖIAG.

Die Übertragung der Anteile der ÖIAG an bzw die spätere Mehrheitsübernahme durch die Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH verschärfte den Kostendruck auf die Austrian Business Agency, weil die Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH eine finanzielle Auszehrung durch die Austrian Business Agency befürchtete. Die Diskussionen über die Effizienz der Austrian Business Agency beinhalteten auch Überlegungen zu deren Liquidation.

6.2 Nach Ansicht des RH war die Übernahme der Mehrheit und damit auch die teils überwiegende Finanzierung durch die Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH ungünstig. Die möglichen Synergien erwiesen sich als gering. Dazu kamen massive finanzielle Probleme und unterschiedliche Interessen.

Unternehmungspolitik

10

Zielerreichung

- 7.1 Trotz der angespannten finanziellen Situation, der Schließung sämtlicher Auslandsbüros und der durch den notwendigen Personalabbau und Diskussionen über die Zukunft der Unternehmung ausgelösten Unruhe unter den Mitarbeitern, gelang es der überprüften Unternehmung, regelmäßig Betriebsansiedlungen zu bewirken.

Laut ihren Auswertungen hat die überprüfte Unternehmung seit ihrer Gründung bis 1996 122 Projekte verwirklicht, die Investitionen von 9 Mrd S mit über 7 000 Beschäftigten bewirkten. Davon entfielen auf den Zeitraum 1991 bis 1996 75 Projekte mit Investitionen von 3,4 Mrd S und 2 500 Beschäftigten. Das Jahr 1997 war mit 62 Projekten, Investitionen von 2,6 Mrd S und 2 400 Beschäftigten das bisher erfolgreichste.

- 7.2 Der RH anerkannte diese Leistungen und vermerkte positiv das Vorhandensein eines Leitbildes und eines Unternehmungsprofils mit klar formulierten Zielen und Maßnahmen. Er vermißte jedoch systematische Informationen über die Weiterentwicklung der angesiedelten Unternehmungen und empfahl derartige Untersuchungen.
- 7.3 *Laut den Stellungnahmen der Unternehmung und des BMwA sei eine Untersuchung über die Entwicklung der angesiedelten Unternehmungen im Jahr 1998 erfolgt.*

Neuorientierung

- 8.1 Seit der Übernahme des Stammkapitals der überprüften Unternehmung durch das BMwA und der Bestellung eines Kommunikationsfachmannes als Geschäftsführer wurde eine Neuorientierung der Unternehmungspolitik eingeleitet. Die Gesellschaft konzentrierte sich auf kleine und mittlere Unternehmungen mit hohem Wachstumspotential und wendete sich verstärkt Dienstleistungsbetrieben zu.

Die Zielsetzung war nicht nur die quantitative Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch die Qualität der geschaffenen Arbeitsplätze. Dabei konzentrierte sich die Austrian Business Agency auf Betriebe, die eine Ergänzung bereits vorhandener regionaler Unternehmungen, wie zB für Autozulieferungen oder für Dieselmotoren, sein könnten.

Unterstützend beabsichtigt die überprüfte Unternehmung, durch entsprechende Kommunikationsmaßnahmen das Image Österreichs als Wirtschaftsstandort im Ausland zu verbessern.

- 8.2 Der RH begrüßte das neue Konzept, wies aber darauf hin, daß eine Imageveränderung auch mit dem erhöhten Budget von 85,4 Mill S nur langsam voranschreiten wird. Für eine kurzfristig spürbare Wirkung wären wesentlich mehr Mittel erforderlich.

Weiters wies der RH darauf hin, daß die Arbeit der Austrian Business Agency nur dann erfolgreich sein wird, wenn auch die Rahmenbedingungen (etwa Art und Dauer von Behördenverfahren) für einen Investor attraktiv sind.

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMwA hätte eine weit überproportionale Steigerung des Erfolgs erzielt werden können. Die ausreichende Ausstattung der Unternehmung mit finanziellen Mitteln entspreche den Intentionen des BMwA, welches sich zu den Zielen der Gesellschaft bekenne.*

Unternehmungspolitik**11**Volkswirtschaftliche
Bedeutung

- 9.1 Ein Mitte 1993 vorgelegtes Gutachten befaßte sich mit der Frage, wieviele Arbeitsplätze die Austrian Business Agency jährlich durch Betriebsansiedlungen zuwege bringen muß, damit ihre laufenden Aufwendungen durch budgetäre Rückflüsse gedeckt werden.

Auf Preisbasis 1992 wurden Nettorückflüsse je Arbeitsplatz zwischen 1,1 und 1,5 Mill S (abhängig von der Berechnungsmethode) ermittelt. Laut Gutachten wäre bei einem damaligen Budget von 38 Mill S die Schaffung von 26 bis 36 neuen Arbeitsplätzen erforderlich.

Zwischen 1991 und 1996 schufen die von der Austrian Business Agency betreuten Investoren im Durchschnitt jährlich 420 Arbeitsplätze.

- 9.2 Selbst bei dem inzwischen deutlich höheren Budget der Austrian Business Agency, das auch rein kommunikative Aufgaben finanzierte, war die überprüfte Unternehmung, ausgedrückt in geschaffenen Arbeitsplätzen, erfolgreich.

Insgesamt beurteilte der RH die überprüfte Unternehmung als erfolgreichen Dienstleister im öffentlichen Interesse.

Zusammenarbeit

- 10.1 Neben der Austrian Business Agency haben auch alle Bundesländer eigene Ansiedlungsgesellschaften. Die überprüfte Unternehmung bemühte sich seit Herbst 1996 um verstärkte Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen.

- 10.2 Der RH begrüßte die Anstrengungen, die Zusammenarbeit mit den Landesorganisationen nachhaltig zu beleben und Reibungsverluste zu vermeiden. Nach Ansicht des RH wäre eine führende Rolle der Austrian Business Agency bei der Koordination künftiger Auslandspräsentationen des Wirtschaftsstandortes Österreich ein weiterer Schritt, die Schlagkraft in den Zielmärkten zu erhöhen.

- 11 Ein im Oktober 1997 von der Austrian Business Agency und der Wirtschaftskammer Österreich unterfertigtes Grundsatzabkommen soll weitere Synergien bringen.

Geschäftsführer

- 12.1 Nachdem der langjährige Geschäftsführer Ende März 1993 in den Ruhestand getreten war, übernahm der Geschäftsführer des damaligen Mehrheitseigentümers Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH interimistisch für sieben Monate die Leitung der Austrian Business Agency. Begründet wurde dies mit dem Zeitaufwand, der für die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers aus über 150 Bewerbungen notwendig gewesen wäre.

- 12.2 Der RH stellte fest, daß bei der folgenden Bestellung keiner aus dem in einer Aufsichtsratssitzung genannten engeren Kreis von fünf Bewerbern ausgewählt wurde, sondern die Geschäftsführung der damaligen Leiterin des amerikanischen Büros der Austrian Business Agency übertragen wurde. Ihre Bestellung führte zu Irritationen im Aufsichtsrat der Austrian Business Agency sowie zu einer parlamentarischen Anfrage an den damaligen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Geschäftsführer**12**

- 12.3 *Laut Auskunft des Geschäftsführers der Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH seien die Forderungen der erwähnten Bewerber nicht zu erfüllen gewesen. Wegen der damals unsicheren Zukunft der Austrian Business Agency habe man sich aus Kostengründen für die ebenfalls sehr gut qualifizierte Mitarbeiterin entschieden.*
- 13.1 Das Dienstverhältnis mit dieser Geschäftsführerin wurde mit Wirkung vom 31. Jänner 1997 einvernehmlich gelöst. Ab 1. März 1997 erhielt sie einen einjährig befristeten Konsulentenvertrag für den nordamerikanischen Markt. Das Honorar betrug rund die Hälfte ihres früheren Bruttobezuges als Geschäftsführerin (1,3 Mill S).
- 13.2 Der RH bezweifelte die Notwendigkeit einer weiteren Konsultantin für den nordamerikanischen Markt, der bereits von einem amerikanischen Konsulenten und einem Mitarbeiter der überprüften Unternehmung bearbeitet wurde.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des Geschäftsführers der Austrian Business Agency sei der Konsulentenvertrag Ende Februar 1998 beendet worden.*
- 14.1 Anlässlich ihrer Bestellung zur Geschäftsführerin wurde der mit der Übersiedlung aus Amerika verbundene finanzielle Aufwand in Form eines Kündigungs- und Umzugskostenersatzes in Höhe von 208 000 S abgegolten. Ein Belegnachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten erfolgte trotz Vereinbarung im Geschäftsführervertrag nicht.
- 14.2 Der RH beanstandete die von der Austrian Business Agency unterlassene Einforderung von Zahlungsnachweisen.
- 15.1 Im November 1996 schrieb das BMwA die Position eines zweiten Geschäftsführers aus, der sich vorrangig um die Öffentlichkeitsarbeit kümmern sollte. Dieser wurde mit 1. Februar 1997 bestellt und agierte wegen des Ausscheidens der Geschäftsführerin entgegen den ursprünglichen Absichten seither alleine.

Die Ausschreibung der Position erfolgte lediglich in der "Wiener Zeitung".

- 15.2 Der RH stellte fest, daß nur sehr wenige Bewerbungen eingelangt waren. Er empfahl, derartige Ausschreibungen zusätzlich in Publikationen mit einem breiteren Leserkreis aus der angepeilten Zielgruppe zu veröffentlichen.

Personal**Gehaltsstruktur**

- 16.1 Eine vom BMwA Anfang Dezember 1996 mit der Durchführung einer Ressourcen–Nutzen–Analyse beauftragte Consulting–Unternehmung bewertete das Gehaltsniveau der Austrian Business Agency als überdurchschnittlich hoch und empfahl ein Abgehen vom Kollektivvertrag für Bergwerke und eisenerzeugende Industrie.

Die Austrian Business Agency folgte dieser Empfehlung, indem sie ab 1. Oktober 1997 alle Mitarbeiter in den Kollektivvertrag für den Metallbereich überleitete. Bei der Wahl dieses neuen Kollektivvertrages orientierte sich die Geschäftsführung mangels eines eigenen Kollektivvertrages für Betriebsansiedlungsunternehmungen an der Branchenmehrheit der von der Austrian Business Agency betreuten Kunden.

- 16.2 Der RH verwies auf seine im Dezember 1997 veröffentlichte Einkommenserhebung der Jahre 1995 und 1996, derzufolge die Durchschnittseinkommen in vergleichbaren Unternehmungen stagnierten bzw rückläufig waren, während jene der Austrian Business Agency–Mitarbeiter weiter anstiegen und 15 % (1995) bzw 34 % (1996) über dem Durchschnitt des Bereiches von 572 000 S (1995) bzw 580 000 S (1996) lagen.

Der RH anerkannte zwar das Bemühen der Austrian Business Agency, das hohe Gehaltsniveau zu senken, merkte jedoch kritisch an, daß die Gehaltsstruktur nicht zuletzt auf Managemententscheidungen der Vergangenheit, etwa die wiederholte Gewährung außerordentlicher Gehaltserhöhungen, zurückzuführen war.

- 16.3 *Das BMwA stellte fest, daß es sich konsequent für eine Adaptierung der Gehaltsstruktur einsetze und die Maßnahmen der Austrian Business Agency zur Gestaltung einer leistungsabhängigen Entlohnung unterstütze.*

**Schluß-
bemerkungen**

- 17 Zusammenfassend empfahl der RH

(1) dem Eigentümer:

– die Austrian Business Agency auch weiterhin mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten;

(2) der Austrian Business Agency:

– eine Absenkung der Personalkosten anzustreben;

– die Zusammenarbeit mit den Landesansiedlungsgesellschaften weiter zu verbessern.

Bereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen;
Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes**

Der Europäische Rechnungshof hat bei seiner im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung der Haushaltsführung 1997 vorgenommenen Überprüfung von Interventionen des Europäischen Sozialfonds zur Erreichung des Zieles 3 (Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) in Österreich keine Mängel festgestellt.

Der RH empfahl dem BMAGS Maßnahmen zur Verbesserung der Datenbereitstellung im Vorfeld künftiger Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof.

EU-Gebarung 1997 im BMAGS	
Europäischer Sozialfonds-Zielförderungsmittel	
	Auszahlungen in Mill S
Ziel 1	83
Ziel 2	80
Ziel 3	1 105
Ziel 4	311
Ziel 5b	269
Summe	1 848

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der Europäische Rechnungshof prüfte im März 1998 aus Anlaß der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1997 stichprobenweise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Ziel 3-Vorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarktförderung. Er nahm dabei Prüfungshandlungen beim BMAGS, beim Arbeitsmarktservice und bei zwei Projektträgern in Niederösterreich vor.

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung. Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom September 1998 nahm das BMAGS im November 1998 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH erübrigte sich.

16

Stichproben-
erhebung zur
Zuverlässigkeits-
erklärung 1997

2 Der Europäische Rechnungshof hat im Jahr 1997 vom Arbeitsmarktservice abgewickelte und vom Europäischen Sozialfonds im Bereich des Zieles 3 (Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, und zwar zwei Vorschüsse zur Jahrestranche 1997 im Betrag von 750 Mill S, stichprobenweise untersucht und dabei keine Mängel festgestellt.

Datenbereitstellung

3.1 Das BMAGS stellte dem Europäischen Rechnungshof im Vorfeld dieser Prüfung eine Reihe von Unterlagen im Hinblick auf die Endauswahl der zu prüfenden Projekte zur Verfügung. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Daten entstammten der zum Zweck der Administration des Europäischen Sozialfonds eingerichteten EDV-Datenbank des Arbeitsmarktservice und ließen aufgrund der Projektbezogenheit den tatsächlichen haushaltsmäßigen Zahlungsvollzug nicht zweifelsfrei erkennen.

3.2 Der RH empfahl, insbesondere im Fall von Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes zur Zuverlässigkeitserklärung, bei denen formalen Kriterien des Mittelflusses erhöhtes Augenmerk zugewendet wird, künftig vorrangig auf die Datenbestände der Haushaltsverrechnung des Bundes zurückzugreifen.

3.3 *Das BMAGS sagte dies zu.*

Schlußbemerkung

4 Zusammenfassend gelangte der RH zum Ergebnis, daß das BMAGS und das Arbeitsmarktservice die Ordnungsgemäßheit der Gebahrung der in Prüfung gezogenen Fälle nachgewiesen haben.

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

17

Haftungsübernahmen des Bundes bei der Ausfuhrförderung

Das österreichische Exportförderungssystem wird seit 1950 durch die Oesterreichische Kontrollbank AG als Bevollmächtigte des Bundes banktechnisch abgewickelt. Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zur Übernahme von Haftungen für Exporte, die der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen.

Der Zusammenbruch der politischen Systeme im Osten führte bei Projektfinanzierungen zu Problemfällen, die überwiegend im Verhalten der ausländischen Abnehmer begründet waren. Bei der laufenden Gestionierung und Abwicklung von Schadensfällen ist die Oesterreichische Kontrollbank AG auf die Mitwirkung der Hausbanken angewiesen.

Die zwischen 1990 und 1996 geführten Umschuldungsverhandlungen waren vor allem mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besonders schwierig.

Die Strategie des Risikoausgleichs und die finanzielle Selbsttragfähigkeit des Systems der Ausfuhrförderung laufen Gefahr, allmählich an ihre Grenzen zu stoßen, weil das Vordringen auf risikoreichere Märkte höhere Ausfälle und wachsende finanzielle Belastungen für den Bundeshaushalt wahrscheinlich werden lassen.

18

Haftungen bei der Ausfuhrförderung

Rechtsgrundlagen: Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl Nr 215, Ausfuhrförderungsverordnung 1981, BGBl Nr 257, Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl Nr 216, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG betreffend Exportgarantien (Stand: März 1997)

	1995	1996	1997
		in Mrd S	
Haftungsrahmen	420,0	420,0	420,0
Ausnützung (jeweils 31. Dezember)	334,4	330,4	340,4
Haftungen (gesamt) gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (ohne Promessen ¹⁾)	355,2	349,5	359,2
Haftungen nach Regionen (Stand jeweils 31. Dezember)			
Europa (einschließlich Türkei)	117,0	111,9	114,4
<i>davon Osteuropa (einschließlich Gemeinschaft Unabhängiger Staaten)</i>	<i>105,3</i>	<i>100,5</i>	<i>102,1</i>
Asien	58,1	59,7	70,4
Afrika	41,4	42,4	41,2
Nord- und Lateinamerika, Australien und Ozeanien	9,4	7,8	8,2
Deckungsrechnung		in Mill S	
Vereinnahmte Entgelte	2 584	2 423	2 971
+ Rückflüsse zu Schadenszahlungen	1 698	2 135	2 047
Summe	4 282	4 558	5 018
- Schadenszahlungen	1 219	5 048	1 439
Nettobetrag	3 063	- 490	3 579

¹⁾ Promesse = bedingte Zusage auf Erteilung einer Garantie bzw Finanzierung für ein noch in Verhandlung stehendes Geschäft

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 1997 die Gebarung des Bundes (BMF) hinsichtlich seiner Haftungsübernahmen bei der Ausfuhrförderung mit den Schwerpunkten Risikoevaluierung, Gestionierung ausgewählter Geschäftsfälle, Umschuldungsverhandlungen und systembezogene Grundsatzfragen. Die Gebarungüberprüfung umfaßte die Wirtschaftsjahre 1991 bis 1997. Die Erhebungen des RH erstreckten sich auf die im Überprüfungsgegenstand vom BMF betraute Oesterreichische Kontrollbank AG. Zu den im Juli 1998 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gaben das BMF und der Vorstand der Oesterreichischen Kontrollbank AG im Oktober 1998 Stellungnahmen ab. Seine Gegenäußerung erstattete der RH im November 1998.

Allgemeines

- 2 Aufgrund der geltenden Rechtslage ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner im Exportgeschäft zu übernehmen.

Mit der Haftungsübernahme werden

– politische Risiken (kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Revolution, Zerstörung oder Entzug von Rechten oder Vermögen im Ausland) sowie länger als drei Monate anhaltender Transfer- oder Zahlungsverzug eines öffentlichen (nicht konkursreifen) Vertragspartners und

– wirtschaftliche Risiken (Nichtzahlung durch den privaten Schuldner nach Mahnung bzw. Betreibung sowie bei Insolvenz des Schuldners)

gedeckt.

**Verfahren der
Haftungsübernahme**

- 3.1 Die Oesterreichische Kontrollbank AG wurde 1946 als sektor- und konkurrenzneutrale Dienstleistungsunternehmung der Kreditwirtschaft gegründet und ist seit 1950 als Bevollmächtigte des Bundes im Rahmen der Ausfuhrförderung (zB Haftungsübernahmen) tätig. Die Durchführung von Haftungsübernahmen erfolgt arbeitsteilig zwischen dem BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank AG aufgrund eines im Dezember 1981 abgeschlossenen Übereinkommens. Demnach obliegt der Oesterreichischen Kontrollbank AG die bankkaufmännische Beurteilung der Antragsteller auf Haftungsübernahme (Bonitätsprüfung), die Bearbeitung der Ansuchen, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich aus den Haftungsverträgen. Die Ergebnisse der banktechnischen Behandlung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG begutachtet — unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte — ein beim BMF eingerichteter Beirat (für Ansuchen um Haftungsübernahmen bis 10 Mill S) bzw. — für Ansuchen über 10 Mill S — ein erweiterter Beirat. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem BMF; zur Übernahme von Haftungen namens des Bundes ist ausschließlich der Bundesminister für Finanzen ermächtigt.

In den vom RH überprüften Geschäftsfällen folgten die Beiräte und in weiterer Folge auch der Bundesminister für Finanzen durchwegs den Vorschlägen der Oesterreichischen Kontrollbank AG. Kontroversielle Themen wurden zumeist nicht im Beirat, sondern in den Sitzungen für Garantiepolitik behandelt. Dort fielen auch Entscheidungen über Anträge, die an die Grenzen der garantiepolitischen Richtlinien heranreichten, sowie über Einzelfälle mit nicht generalisierbarem Inhalt.

Eine in der Kreditsektion des BMF eingerichtete Gruppe "Ausfuhrförderung und Ausfuhrfinanzierung" umfaßt zwei Abteilungen, die neben den Haftungsübernahmen und der Schadensabwicklung auch mit internationalen Koordinationsaufgaben befaßt sind. Grundsätzliche Angelegenheiten der Garantiepolitik sind dem Gruppenleiter vorbehalten, der neben dieser Funktion ua die Funktionen des Beiratsvorsitzenden, des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen zur Wahrung der Rechte des Bundes bei der Übernahme von Haftungen und traditionellerweise auch jene des Staatskommissärs bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ausübt.

Verfahren der Haftungsübernahme

20

- 3.2 Der RH erachtete die Vereinigung dieser Funktionen in einer Person wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellungen als untunlich und empfahl, diese in Hinkunft mit verschiedenen Organwaltern aus dem Stand des BMF zu besetzen.
- 3.3 *Laut übereinstimmenden Stellungnahmen des BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank AG erbringe die Kompetenzkonzentration einen zusätzlichen Nutzen und sei verwaltungsvereinfachend, sparsam und zweckmäßig.*
- 3.4 Der RH entgegnete unter Hinweis auf eine von ihm beanstandete und vom BMF daraufhin bereinigte ähnliche Situation im Bereich der Bankenaufsicht (TB 1993, S. 140 und 141 Abs 17), daß die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufsichtspflichten (Staatskommissär) und operativen Aufgaben (Vorsitz in den Beiräten) die Gefahr der Selbstbeaufsichtigung mit sich bringt.

Exportfinanzierung

- 4.1 Die Oesterreichische Kontrollbank AG betreut seit 1960 auch die Finanzierung des Exports von Gütern und Dienstleistungen mit mittel- bis langfristigen Zahlungszielen. Das Exportfinanzierungsverfahren wird durch die Exportwirtschaft im Wege ihrer Kreditinstitute ("Hausbanken") in Anspruch genommen. Voraussetzung für die Refinanzierung ist das Vorliegen einer den Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 entsprechenden Haftung für das zugrundeliegende Rechtsgeschäft.

	Exportfinanzierung		
	1995	1996	1997
	in Mrd S		
Finanzierungszusagen und -promessen (Stand jeweils 31. Dezember)	276,2	275,0	278,0
Ausnützung	230,6	233,8	240,2
<i>hievon Direktfinanzierungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG:</i>			
<i>Finanzierungszusagen</i>	<i>70,1</i>	<i>70,1</i>	<i>68,6</i>
<i>Ausnützung</i>	<i>68,9</i>	<i>69,5</i>	<i>68,2</i>
Exportfinanzierung nach Regionen (Ausnützung, Stand jeweils 31. Dezember)			
Europa	94,0	91,5	92,8
<i>davon Osteuropa</i>	<i>89,2</i>	<i>86,5</i>	<i>87,1</i>
Asien	35,8	38,4	39,5
Afrika	33,9	34,9	34,4
Nord- und Lateinamerika, Australien und Ozeanien	6,4	5,5	5,1
Pauschalgarantien	13,5	11,8	12,0
Wechselbürgschaften	47,1	51,7	56,4

Exportfinanzierung**21**

Sowohl im Exportfinanzierungsverfahren als auch im Bereich der Haftungsübernahmen ist die Oesterreichische Kontrollbank AG als filiallose Spezialbank auf die Außenstellen der Hausbanken angewiesen, um den Kundenkontakt herzustellen und aufrecht zu erhalten. Das als "Hausbankenspanne" bezeichnete Entgelt für die Mitwirkung der Kreditinstitute ist Bestandteil der Gesamtfinanzierungs- bzw. Gestionierungskosten der Oesterreichischen Kontrollbank AG.

- 4.2 Nach Ansicht des RH ist die Mitwirkung der Hausbanken vor allem bei Problemen der Geschäftsabwicklung sowie bei Eintritt von Schadensfällen wesentlich und unverzichtbar. Mangels Kundennähe der Oesterreichischen Kontrollbank AG sowie aus Kapazitätsgründen erachtete der RH die verfahrensmäßige Einbindung der Hausbanken in den Prozeß der Haftungsübernahme bzw. -abwicklung als gerechtfertigt. Die Kommerzbanken sind einerseits Miteigentümer der Oesterreichischen Kontrollbank AG und andererseits als Hausbanken der Exporteure auch Kunde dieser Spezialbank. Nach Ansicht des RH sind durch diese "Doppelrolle" Interessenkollisionen nicht von vornherein auszuschließen.
- 4.3 *Dazu führte die Oesterreichische Kontrollbank AG aus, daß sie allen Eigentümern im gleichen Maß verpflichtet sei und gegenüber dem Bundesminister für Finanzen in einem absoluten Vertrauensverhältnis stehe.*
- 4.4 Der RH entgegnete, daß zwischen den wirtschaftlichen Interessen von Kommerzbanken und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse des Bundes naturgemäß Unterschiede bestehen können.
- 5.1 Die Bewertung des Länderrisikos für mehr als 150 Staaten erfolgte durch Verknüpfung der Rating-Ergebnisse international anerkannter Agenturen mit der Länderanalyse der Oesterreichischen Kontrollbank AG unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Situation jedes Landes. Jedes Land wird einer von 15 Risikogruppen zugeordnet; mit zunehmendem Risiko steigt die Prämienhöhe überproportional. Eine zusätzliche Risikodifferenzierung erfolgt durch einen Selbstbehalt (5 % bis 10 % der Versicherungssumme). Im internationalen Vergleich liegen die Prämiensätze hinsichtlich mehrerer deckungsfähiger Länder über dem Richtsatz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); während andere Staaten das politische Ausfallrisiko zu 100 % decken, haben die österreichischen Exporteure einen vergleichsweise hohen Selbstbehalt zu tragen.

**Länderrisiko
und Deckungs-
richtlinien**

Die länderweisen Deckungsrichtlinien werden — ungeachtet der Verfahrensschritte im Beirat — im Rahmen der üblichen Sitzungen für Garantiepolitik unter dem Vorsitz eines Vertreters des Bundesministers für Finanzen festgelegt. Neben Risikogesichtspunkten werden auch die regionale Verteilung, die bisherigen Zahlungserfahrungen und die Bedeutung des Abnehmerlandes für die österreichische Exportwirtschaft berücksichtigt. Die Deckungsrichtlinien sind nur beschränkt verbindlich; im Wege von "Einzellösungen" unterliegen sie flexibler Handhabung. Derzufolge werden die Anträge auf Haftungsübernahme vor der Behandlung im Beirat gegebenenfalls mit dem Hinweis versehen, daß außenwirtschaftliche oder exportpolitische Gründe für eine Sonderentscheidung sprechen.

22

5.2 Nach Ansicht des RH stellen die Deckungsrichtlinien nur eine Orientierungshilfe dar, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.

5.3 *Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Kontrollbank AG sei kundenbezogenen Entscheidungen der Vorzug gegenüber starren Regelungen mit zahlreichen Ausnahmen zu geben; überdies setze sie Prämiensätze und/oder Selbstbehalte zur Vermeidung unerwünschter Risikokonzentrationen ein.*

**Einbringlichkeit
bundesgarantierter
Auslands-
forderungen**

6.1 Zum Jahresende 1997 beliefen sich die von der Republik Österreich übernommenen Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981 auf 359,2 Mrd S; davon entfielen 107,4 Mrd S (29,9 %) auf Umschuldungsgarantien.

Wegen fehlender Bewertungsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Einbringlichkeit werden im Rechnungswesen des Bundes Forderungen und Haftungen mit ihrem Nominalwert erfaßt und weder einzel- noch pauschal wertberichtigt. Solange auf Forderungen nicht ganz oder teilweise verzichtet wird, gelten sie als einbringlich. Die Höhe uneinbringlicher bundesgarantierter Forderungen ist dem Rechenwerk des Bundeshaushaltes nicht zu entnehmen. Für Forderungsausfälle besteht keine budgetäre Vorsorge des Bundes; auch die Oesterreichische Kontrollbank AG bewertet die Einbringlichkeit bundesgarantierter Forderungen nicht.

6.2 Nach Ansicht des RH wäre eine budgetäre Vorsorge des Bundes für Forderungsausfälle angesichts der Höhe an Außenständen nicht zu vertreten; mit der Bewertung wären auch zahlreiche methodische Probleme verbunden. Maßgebend ist letzten Endes, ob die Schuldverhältnisse ordnungsgemäß bedient werden oder nicht.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde durch die Vornahme von Wertberichtigungen gegenüber dem Schuldner ein falsches Signal gesetzt; es könnte als Bereitschaft zu einem (teilweisen) für die vertragskonforme Erfüllung nachteiligen Forderungsverzicht mißverstanden werden.*

Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Kontrollbank AG sei die Berücksichtigung der Risikokomponente über das Prämiensystem einfacher und zweckmäßiger als eine im Wege einer — an der jeweiligen Markteinschätzung orientierten und deshalb höchst unterschiedliche und instabile Ergebnisse zeitigenden — Forderungsbewertung.

**Wirtschaftliches
Risiko**

7.1 Während für bankgarantierte Geschäfte und Kunden bester Bonität ein jährliches Garantientgelt von 0,2 % bzw 0,3 % der Versicherungssumme verrechnet wird, folgt die Entgeltfestsetzung bei unbesicherten Geschäften einem "Bonus-Malus-System". Dabei wird das aus der Geschäftsbeziehung abgeleitete Verhältnis zwischen Prämienzahlungen und geleisteten Netto-Schadenersätzen nach einem mit dem BMF akkordierten Schema verschiedenen Entgeltsätzen zwischen jährlich 0,4 % und 2 % der Versicherungssumme zugeordnet. In begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsbeziehung kann von der Prämie laut Schema mit Zustimmung des BMF abgewichen werden.

- 7.2 Der RH beurteilte die Grundlagen für die Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos als dem internationalen Standard entsprechend. Er erachtete in den überprüften Geschäftsfällen die Vorschläge der Oesterreichischen Kontrollbank AG zur Prämienfestsetzung bzw –differenzierung für sachlich begründet.

Umschuldungen

Allgemeines

- 8 Von den durch die Republik Österreich bis Ende 1997 übernommenen Haftungen gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 entfielen folgende Beträge auf Umschuldungsgarantien:

Land	Haftungen insgesamt	davon Umschuldungsgarantien
in Mrd S		
Polen	40,9	38,1
Rußland	34,9	29,5
<i>hievon: ehemalige Sowjetunion</i>	34,1	29,5
Ägypten	8,9	7,2
Irak	4,7	4,7
Algerien	13,1	5,6
Kamerun	4,7	3,6
Iran	8,6	2,0

Neben Polen stellten die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion die bedeutsamsten Haftungsnehmer der Republik Österreich dar. Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs des politischen Systems und der unsicheren Bonität der neuen Schuldner gestalteten sich die Umschuldungsverhandlungen besonders schwierig.

Bei länderweisen Zahlungsschwierigkeiten kommt auf internationaler Ebene dem "Pariser Club" — einem zwischenstaatlichen informellen Zusammenschluß öffentlicher Gläubiger — besondere Bedeutung zu; er hat das Ziel, die Bedienung überfälliger Schulden durch multilaterale Vereinbarungen neu zu regeln.

Umschuldungsverhandlungen mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion

- 9.1 Im Oktober 1991 verpflichteten sich die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bei den Verhandlungen im "Pariser Club" gemeinsam und jeder einzeln, die unberichtigt aushaftenden Auslandsschulden der Sowjetunion zu übernehmen. Dazu bedurfte es der Einigung zwischen den Nachfolgestaaten über die Schuldenaufteilung und über die vorhandenen Vermögenswerte sowie einer Regelung, wie die erforderlichen Mittel aufzubringen seien. Schließlich war die Russische Föderation bereit, die gesamten Auslandsschulden der Sowjetunion gegen Abtretung der Vermögenswerte zu übernehmen.

Umschuldungen

24

Die aus den Verhandlungen resultierenden, mit Österreich abgeschlossenen multi- und bilateralen Umschuldungsabkommen sowie ihre Ausnützung sind nachstehend zusammengefaßt:

	Umschuldungsabkommen					
	1990 ¹⁾	1992 ²⁾	1993	1994	1995	1996
	in Mrd S					
maximale Vertragshöhe	4,0	3,7	14,5	7,6	4,2	31,0
davon effektive Endausnützung	3,8	3,4	11,6	6,9	3,6	29,1

¹⁾ einschließlich Restrukturierungskredit

²⁾ Stundungskredit

- 9.2 Der RH vermerkte, daß auch garantierte Exportforderungen in die Umschuldungen einbezogen wurden. Von den dazu überprüften Geschäftsfällen erachtete er zwei im besonderen Maße für problembehaftet.
- 9.3 *Laut Stellungnahmen des BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank AG werde die Umschuldung 1996 bis zum zweiten Quartal 1999 auf maximal 31 Mrd S ansteigen; gleichzeitig würden die Beträge aus den früheren Umschuldungen auf 1,6 Mrd S sinken. Das Gesamtbligo aus den russischen Umschuldungen werde auf Basis der bestehenden Vereinbarungen 32,6 Mrd S nicht übersteigen. Bis Mitte 1998 sei Rußland seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen.*

Einzelne Geschäftsfälle

Anlagenexport

- 10.1 Für einen im April 1989 zwischen einem russischen Abnehmer und einem österreichischen Anlagenhersteller abgeschlossenen Vertrag im Gesamtwert von rd 1,1 Mrd S übernahm die Oesterreichische Kontrollbank AG im Namen des Bundes zu rd 80 % die Schadenshaftung. Die Lieferung der Anlage war für 1991 vorgesehen, der anteilige Kaufpreis sollte nach Lieferung der Bestand- und Ersatzteile bar bezahlt werden. Entgegen der ursprünglichen Zusicherung des Vertragspartners war die Finanzierungsfrage von vornherein ungelöst; der Abnehmer geriet in Annahmeverzug. Eine Intervention des damaligen Bundeskanzlers Dr Franz Vranitzky bei der russischen Regierung über die strittigen Exportforderungen im September 1992 führte zu keiner Lösung. Der Exporteur machte im April 1994 einen Produktionsschaden von 634 Mill S geltend.

Nachdem auch die mehrjährige Suche des Schuldners nach einem Ersatzabnehmer erfolglos geblieben war, befaßte die Oesterreichische Kontrollbank AG 1995 einen Sachverständigen mit der Frage einer möglichen Ersatzverwertung. Schließlich wurde der Sachverständige mit der Verwertung der Anlage beauftragt. Die Schätzung des Nettoschadens für die Republik Österreich betrug Ende 1996 rd 320 Mill S. Im April 1997 wurde eine Forderung von 400 Mill S in das bilaterale Umschuldungsabkommen einbezogen.

Einzelne Geschäftsfälle

25

- 10.2 Nach Ansicht des RH hielten die Oesterreichische Kontrollbank AG und das BMF zu lange an der immer aussichtsloser werdenden Abnahmeverpflichtung des Schuldners fest und betrieben die ersatzweise Verwertung der Anlage erst erheblich verspätet. Er empfahl, in vergleichbaren Fällen umgehend Maßnahmen zur Ersatzverwertung in Betracht zu ziehen.
- 10.3 *Laut Stellungnahmen des BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank AG sei — nach langwierigen Verhandlungen — die Einbeziehung der Forderungen in das Umschuldungsabkommen gegenüber der Ersatzverwertung vorgezogen worden. Nach erfolgter Ersatzverwertung und unter Berücksichtigung der bisherigen Forderungseingänge werde der voraussichtliche Restschaden 120 Mill S betragen.*
- 10.4 Der RH entgegnete, daß die Besonderheit der Anlage und der rasche Wertverfall nach erwiesenem Annahmeverzug die ersatzweise Verwertung bereits nach Feststehen des Produktionsschadens gerechtfertigt hätten.
- Ausrüstungsexport
- 11.1 Zur Erfüllung eines bereits 1989 abgeschlossenen Exportgeschäftes mit einem Vertragswert von rd 1,2 Mrd S wurde zwischen der sowjetischen Exportbank und einer österreichischen Bank ein Finanzkreditvertrag abgeschlossen, der ab 1994 rückgeführt werden sollte. Nachdem sich bereits 1992 erste Finanzierungsprobleme abgezeichnet hatten, stellte sich heraus, daß mit der Errichtung des Bauwerks zur Aufnahme der bereits zu 95 % fertiggestellten Anlage mangels Finanzierbarkeit noch nicht begonnen worden war. Die nicht eingehaltenen Zusagen des russischen Abnehmers führten zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens und zu einer Regreßforderung der Republik Österreich von 1,145 Mrd S. Nachdem 1993 weder in den österreichisch-russischen Umschuldungsgesprächen im BMF noch im Zuge des Staatsbesuches des russischen Ministerpräsidenten Tschernomyrdin in Wien eine für beide Seiten vertretbare Lösung hatte gefunden werden können, gelang es erst 1995, den Lieferumfang in das bilaterale Umschuldungsabkommen einzubeziehen.
- 11.2 Nach Ansicht des RH war die fehlende Vertragstreue insofern absehbar, als weder dem Exporteur noch der Oesterreichischen Kontrollbank AG das Unterbleiben von Baumaßnahmen entgangen sein konnte. Angesichts der ungelösten Finanzierung wäre es angebracht gewesen, die Vertragslage schon erheblich früher zu überdenken und den drohenden Schaden durch einen Produktionsstopp hintanzuhalten.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei es mit der Oesterreichischen Kontrollbank AG bemüht gewesen, parallel zu den Umschuldungsverhandlungen eine bestmögliche Schadensminimierung zu erreichen.*
- Bauprojekte
- 12.1 Der RH überprüfte die Gestionierung von insgesamt 15 Bauprojekten, die von österreichischen Exporteuren in Rußland, Georgien, Kasachstan, Polen, Rumänien und in der Tschechischen Republik durchgeführt wurden.
- Im Zuge der Bonitätsprüfung hielt die Oesterreichische Kontrollbank AG die Exporteure an, den Haftungsanträgen aussagekräftige Nachweise über die Finanzierung und Rentabilität der Projekte beizuschließen. Regelmäßig wurden Machbarkeitsstudien verlangt und davon ausgehend die Projekte unter Abwägung der Chancen und Risiken beurteilt. Wiederholt

Einzelne Geschäftsfälle

26

enthielten die Vorschläge an den Beirat entsprechende Auflagen (bis zur Verringerung des Gesamtprojektes), wenn die Wirtschaftlichkeit unzureichend oder unsicher erschien. Anträge wurden negativ beurteilt, wenn die geforderte Mindestrentabilität nicht zu erwarten oder der Antragsteller nicht bereit war, zusätzliche Auflagen zu erfüllen.

12.2 Nach Ansicht des RH erfolgte die Beurteilung der Projekte begründet und nachvollziehbar.

Problemfälle

13.1 Eine Reihe von Projekten geriet infolge politischer Umwälzungen, Nichteinhaltung von Garantiezusagen und unvorhersehbarer Ereignisse in wirtschaftliche Schwierigkeiten:

(1) Eine Errichtungsgesellschaft geriet nach Fertigstellung von Hotels in St Petersburg und Moskau durch nachträglich eingeführte Ertragsbesteuerungen in finanzielle Schwierigkeiten, weil trotz guter Auslastung die für die Kreditrückzahlung erforderlichen Mittel nicht mehr erwirtschaftet werden konnten. Im Falle von St Petersburg wurde bis September 1997 eine Haftungssumme von rd 580 Mill S geltend gemacht und versucht, diese in die nächste Umschuldung miteinzubeziehen.

(2) Bei Hotelprojekten in Georgien führten politische Unruhen und Auslastungsprobleme dazu, daß ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich war. In beiden Fällen wurde durch Einräumung eines Finanzkredites (1 080 Mill S) bzw im Rahmen der Rußlandumschuldungen (144 Mill S) eine Lösung gefunden.

(3) Beim Joint-Venture des Hotelprojektes in St Petersburg sah die Bundesgarantie vor, daß neben dem ursprünglichen städtischen Garanten auch dessen allfälliger Rechtsnachfolger in die Verpflichtung einbezogen werde. Nach Eintritt des Zahlungsverzuges bestritt dieser jedoch die Rechtsnachfolge und lehnte die Zahlungsverpflichtung ab. Dazu war im Herbst 1997 beabsichtigt, die Gesamtforderung von rd 1 470 Mill S in ein Umschuldungsabkommen einzubeziehen.

(4) Bei einem Hotelprojekt in Prag hatte der österreichische Exporteur den ausländischen Garanten aus seiner Verpflichtung entlassen, ohne seine Hausbank zu informieren. Die erst erheblich verspätet informierte Bank unterließ es allerdings, sich umgehend mit der Oesterreichischen Kontrollbank AG ins Einvernehmen zu setzen. Die Oesterreichische Kontrollbank AG rügte das Versäumnis mit dem Hinweis, daß die nicht akkordierte Änderung im Beteiligungsverhältnis ausgereicht hätte, die Haftung der Republik aufzuheben. Ein Antrag auf Geltendmachung der Bundeshaftung lag bis zur Beendigung der Gebarungüberprüfung durch den RH nicht vor.

(5) In einer Pressekonferenz im März 1999 bezifferte ein Vorstandsmitglied der Oesterreichischen Kontrollbank den voraussichtlichen Forderungsausfall bei Hotelprojekten mit 2,2 Mrd S.

13.2 Der RH gelangte zur Ansicht, daß die Oesterreichische Kontrollbank AG ihrer Aufgabe bei der Projektprüfung und Entscheidungsvorbereitung nachgekommen war. Die Kooperation mit den Hausbanken ergab ein unterschiedliches Bild, das vor allem im unterschiedlichen Engagement der Sachbearbeiter und Entscheidungsträger begründet war.

Einzelne Geschäftsfälle**27**

Elektrostahlwerk
Indonesien

14.1 Um die Errichtung der schlüsselfertigen Anlage bewarb sich 1989 ein österreichischer Hersteller. Das Projekt wurde von Anbeginn durch österreichische Regierungsstellen (durch den damaligen Vizekanzler Dipl Ing Riegler und das BMF) sowie durch die Oesterreichische Kontrollbank AG unterstützt, was der Genehmigung durch die staatlichen Stellen Indonesiens förderlich war. Der zunächst über 700 Mill S beantragte und in der Folge auf rd 1,2 Mrd S aufgestockte Sonderkredit (soft-loan) zugunsten des indonesischen Finanzministeriums wurde in den Sitzungen des erweiterten Beirats unterschiedlich beurteilt. Obwohl nach den Regeln eines Gentlemen's Agreement zwischen den OECD-Staaten ("Consensus") derartige Aufstockungen wegen der Sonderkonditionen (Eigenleistung, Verzinsung, Rückzahlung usw) schon im Frühstadium anzeigepflichtig gewesen wären, hat das BMF diese Anzeige erst nach wiederholten Anfragen der OECD vorgenommen.

14.2 Der RH bemängelte die im Beirat getroffenen Entscheidungen und die Vorgangsweise bei der Ausstellung der Promessen als widersprüchlich bzw nicht nachvollziehbar; Anträge wurden zunächst zurückgestellt bzw abgelehnt, ehe unverändert eingebrachte Wiedervorlagen ohne Begründung genehmigt wurden; Promessen wurden ausgestellt, aber nicht versandt. Auch die Notifikation durch das BMF wurde über Drängen des Exporteurs hinausgezögert, um Konkurrenzofferte möglichst hintanzuhalten. Erst als bei der OECD-Ministerratskonferenz im Mai 1990 die Unglaubwürdigkeit Österreichs drohte, erfolgte eine entsprechende Information.

14.3 *Das BMF führte dazu aus, daß der OECD-Consensus im Jahre 1990 für Österreich noch nicht verbindlich gewesen sei und auch der OECD-Ministerrat als zuständiges Organ keine Verletzung der Bestimmungen festgestellt hätte. Die Oesterreichische Kontrollbank AG sei bestrebt gewesen, unter Inanspruchnahme formaler Interpretationsspielräume dem Exporteur bestmögliche Wettbewerbsbedingungen zu verschaffen.*

14.4 Der RH entgegnete, daß die gewählte Vorgangsweise jedenfalls dem Gentlemen's Agreement widersprach. Schließlich hatte das BMF den Anlagenhersteller ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine derartige Sonderbehandlung für künftige Projekte nicht erwartet werden könne.

Verkehrseinrichtung
in Bangkok

15.1 An der Errichtung einer Stadtbahn beteiligte sich 1995 ein österreichischer Fahrzeughersteller als Unterlieferant und beantragte eine Finanzierung über rd 1,9 Mrd S. Aufgrund der dazu von der Oesterreichischen Kontrollbank AG ausbedungenen Machbarkeitsstudie wurde das Projekt als wirtschaftlicher Grenzfall beurteilt und die in der Folge auf rd 2,1 Mrd S ausgeweitete Finanzierung unter restriktiven Auflagen (Selbstbehalt, Risikoprämie) mit einer Quote von 24 % in Deckung genommen.

Das Projekt befindet sich seit drei Jahren in der Rückzahlungsphase; die Kreditraten werden ordnungsgemäß bedient.

15.2 Der RH beurteilte die Garantieübernahme in Anbetracht der restriktiven Auflagen und der Beschränkung des Risikos als noch vertretbar.

28

Ausblick

- 16.1 Im Zuge des Beitrittes zur EU hatte sich Österreich — wie alle anderen Mitgliedstaaten — aus dem Exportversicherungsgeschäft für kurzfristige marktfähige Risiken zurückzuziehen; seit Juli 1995 werden vom Bund nur noch nicht marktfähige Risiken, Verträge mit öffentlichen Vertragspartnern, Sicherheitengebern oder Abnehmern in Staaten außerhalb der OECD gedeckt.
- 16.2 Angesichts des Bestrebens der Exportwirtschaft, Absatzchancen auch auf bisher nicht vorrangig bearbeiteten Märkten wahrzunehmen, vertrat der RH die Ansicht, daß das Garantiegeschäft für den Bund mittelfristig voraussichtlich riskanter und — wegen des höheren Ausfallsrisikos — aufwendiger zu werden droht. Auch für die Oesterreichische Kontrollbank AG ist infolge von Garantieübernahmen auf risikoreicheren Märkten ein vermehrter Bearbeitungs- und Gestionsaufwand zu erwarten.

Die Fortsetzung der bisher vertretenen Ausrichtung, den Risikoausgleich nach statistischen Gesichtspunkten ("Gesetz der großen Zahl") vorzunehmen, wird nach Auffassung des RH allenfalls nur beschränkt, über höhere Entgelte oder unter Inkaufnahme höherer Budgetbelastungen aufrecht zu erhalten sein.

Für die Preispolitik besteht nach Ansicht des RH allerdings wenig Spielraum, weil die Verschärfung des Wettbewerbs gegenüber ausländischen Kreditversicherern zu einer Umstellung des Prämiensystems und einer Reduktion der Prämien für das wirtschaftliche Risiko führte.

In qualitativer Hinsicht erwarten Abnehmer zunehmend "Paket-Lösungen", das heißt nicht nur die Erbringung der vereinbarten Leistungen, sondern zusätzlich günstige Finanzierungen, eine Projektbeteiligung mit Eigenrisiko oder den Betrieb schlüsselfertiger Anlagen. Auch sind immer weniger Staaten bereit, Haftungen für die Abnehmer zu übernehmen, und setzen die Eigenwirtschaftlichkeit der Projekte voraus.

- 16.3 *Laut Stellungnahmen des BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank AG habe die Abgabe kurzfristiger marktfähiger Policen die Deckungsrechnung nicht verschlechtert. Der Auffassung, wonach der Risikoausgleich nur noch eingeschränkt möglich sei oder über höhere Prämien zu erfolgen habe, könne nicht beigeprüft werden, weil eine Konzentration der Förderungsbereiche auf bestimmte Schwerpunktmärkte aus Gründen der Risikostreuung problematisch sei.*

Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Kontrollbank AG liege das länderweise gewichtete Prämienvolumen unter dem Richtsatz der OECD. Eine Einschränkung der Zielmärkte bei den Exporthaftungen würde entweder dem volkswirtschaftlichen Ziel des Exportförderungssystems widersprechen oder die Deckungsrechnung belasten. Die Qualität des Risikomanagements erweise sich durch hohe Nettoerträge in jüngster Zeit.

- 16.4 Der RH entgegnete, die Tragfähigkeit des Ausfuhrförderungssystems stoße bei Eintritt größerer Haftungsfälle — wie etwa im Fall der ehemaligen Sowjetunion — rasch an seine Grenzen und belaste den Bundeshaushalt langfristig. Nach Ansicht des RH ist die Selbsttragfähigkeit des Systems nur aufrecht zu erhalten, wenn die Einnahmen aus der Risikoüberwälzung und die schlagend werdenden Haftungsfälle ausgewogen sind; dies lege eine flexible Anpassung von Kreis und/oder Umfang deckungsfähiger Risiken nahe und entspräche auch der in den Sitzungen für Garantiepolitik gepflogenen Vorgangsweise.

Schluß-
bemerkungen

17 Zusammenfassend empfahl der RH:

(1) Mit den Funktionen des Staatskommissärs bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG, des Beiratsvorsitzenden und des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen sollten verschiedene Personen betraut werden.

(2) Insbesondere bei Großanlagen und Spezialanfertigungen sollte das Verlustrisiko durch eine verstärkte Risikoaufteilung begrenzt und auf den Zugriff bezüglich verwertbarer Sicherheiten Bedacht genommen werden.

Finanzamt Baden

Die Veranlagungsabteilung war grundsätzlich um eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht und vermittelte insgesamt einen guten Eindruck.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte war teilweise fehlerhaft.

Bei einigen Veranlagungsfällen wurden Verlustabzüge in unzulässiger Höhe anerkannt.

In einigen Fällen war die Änderung oder Berichtigung von Einkommensteuerbescheiden unzumutbar bzw unwirtschaftlich.

Die Mitarbeiter der Betriebsprüfungsabteilung waren um qualitätsvolle Arbeitsleistungen bemüht, was in überdurchschnittlichen steuerlichen Mehrergebnissen seinen Niederschlag fand. Die quantitativen Arbeitsleistungen waren in den Jahren 1995 und 1996 unterdurchschnittlich, konnten jedoch ab dem Jahre 1997 beträchtlich gesteigert werden.

Von den im Jahre 1996 mit Abgabennachforderungen abgeschlossenen Prüfungsfällen waren nur rd 37,6 % der vorgeschriebenen Nachforderungsbeträge bis Juni 1998 voll entrichtet.

Die fälligen Abgabenrückstände waren beim Finanzamt Baden in den Jahren 1995 bis 1997 mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt, obwohl die Einbringungsstelle mit qualifizierten und einsatzbereiten Mitarbeitern effizient arbeitete und überdurchschnittliche Einbringungserfolge erzielte.

In einigen Fällen wäre eine raschere Löschung von uneinbringlichen Abgabenschuldigkeiten möglich gewesen.

32

Rechtsgrundlagen:	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, Finanzstrafgesetz				
Aufgaben:	Das Finanzamt Baden erhob im überprüften Zeitraum nachstehende Abgaben: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftssteueräquivalent, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Bodenwertabgabe, Sonderabgabe von Banken, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, in Stempelmarken zu entrichtende Gebühren, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, Normverbrauchsabgabe, Straßenbenützungsabgabe, Straßenverkehrsbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer, Altlastenbeitrag sowie Beiträge gemäß Familienlastenausgleichsgesetz.				
Gebarungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997
			in Mill S		
Einnahmen (öffentliche Abgaben)	2 549,1	2 512,6	3 046,8	3 514,1	3 661,7
Ausgaben					
Sachausgaben	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Personalausgaben	38,0	39,5	41,0	42,5	42,9
			Anzahl		
besoldeter Mitarbeiterstand zum 31. Dezember	114	116	120	118	117

- Prüfungsablauf und -gegenstand**
- 1 Der RH überprüfte im Juni 1998 die Veranlagungs- und die Betriebsprüfungsabteilung sowie die Einbringungsstelle des Finanzamtes Baden. Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMF, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie dem Finanzamt Baden im September 1998 zugeleitet. Die Stellungnahme des Finanzamtes langte im November 1998 im RH ein.

Veranlagungsabteilung

- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen**
- 2.1 In mehreren Veranlagungsfällen wurden ausländische Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht entsprechend den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berücksichtigt, was zu fehlerhaften Einkommensteuerbescheiden führte. Zum Teil erfolgte die Veranlagung erst nach aufwendiger Beseitigung von Eingabefehlern.
 - 2.2 Der RH empfahl dem Finanzamt diesbezüglich eine schwerpunktmäßige Schulung der Bediensteten.
 - 2.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*
- Verlustabzüge**
- 3.1 Bei einigen Veranlagungsfällen anerkannte das Finanzamt Verlustabzüge in unzulässiger Höhe (71 000 S Steuerausfälle).
 - 3.2 Der RH empfahl dem Finanzamt, die ab dem Veranlagungsjahr 1998 wieder als Sonderausgaben abzugsfähigen Verluste sorgfältig zu ermitteln.
 - 3.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

Auswertung der Gewinnmitteilungen

- 4.1 Das Finanzamt war bemüht, die übermittelten Gewinnmitteilungen unabhängig von der Höhe der steuerlichen Auswirkungen möglichst zeitnah auszuwerten. Vielfach hatten die dadurch erfolgten Einkommensteuerbescheidänderungen keine oder nur vergleichsweise geringfügige (unter 1 000 S) steuerliche Auswirkungen.
- 4.2 Der RH erachtete die ausschließliche Bedachtnahme auf die Zeitnähe der Auswertung der Gewinnmitteilungen für unzweckmäßig und unwirtschaftlich. Er empfahl dem Finanzamt, bei Änderungen oder Berichtigungen von Steuerbescheiden auch die steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes könne es die Empfehlung des RH nur in Veranlagungsfällen mit einer Vielzahl von (Verlust-) Beteiligungen umsetzen.*

Betriebsprüfungsabteilung

Arbeitsleistung

- 5.1 Die durchschnittlichen quantitativen Arbeitsleistungen (Anzahl der geprüften Fälle je Prüfer) der Betriebsprüfer des Finanzamtes lagen in den Jahren 1995 (16,2) und 1996 (14,2) erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (19,4 bzw 18,7), wurden jedoch im Jahre 1997 beträchtlich gesteigert (18,7; Bund: 19,2). Die steuerlichen Mehrergebnisse je Prüfer (rd 3,6 Mill S) und geprüftem Fall (rd 217 000 S) lagen hingegen in den drei Jahren zum Teil erheblich über dem jeweiligen Bundesdurchschnitt (rd 2,9 Mill S bzw rd 152 000 S).
- 5.2 Der RH anerkannte die Steigerung der quantitativen Arbeitsleistung und empfahl dem Finanzamt im Hinblick auf den Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung aller Abgabepflichtigen, die Anzahl der geprüften Fälle unter möglichster Beibehaltung des bisherigen Qualitätsstandards weiterhin zu steigern.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes habe es im wesentlichen die im Jahre 1997 erreichte quantitative Steigerung der geprüften Fälle auch im Jahre 1998 erzielt.*

Abgabennachforderungen

- 6.1 Bei den im Jahre 1996 durch die Amtsbetriebsprüfung abgeschlossenen Prüfungsfällen (202) wurden in 160 Fällen Abgabennachforderungen von insgesamt 51,1 Mill S vorgeschrieben. Davon waren bis Juni 1998 129 Fälle (80,6 %) mit Abgabennachforderungen von 19,2 Mill S (rd 37,6 %) voll ausbezahlt. Nach Abzug von Aussetzungen sowie Löschungen waren in 13 Fällen Abgabennachforderungen von 16,4 Mill S (rd 32,1 %) offen. Bundesweite Vergleichszahlen standen dem RH nicht zur Verfügung.
- 6.2 Nach Ansicht des RH ließ die fallbezogene Anzahl voll ausbezahlter Abgabennachforderungen beim Finanzamt Baden darauf schließen, daß kleinere Abgabennachforderungen aufgrund von Betriebsprüfungen im Durchschnitt rasch einbringlich sind, während die geringere Anzahl der Fälle mit hohen Abgabennachforderungen bei der Einbringung große Schwierigkeiten bereitet. Der RH empfahl dem Finanzamt, die Zusammenarbeit zwischen der Betriebsprüfungsabteilung und der Einbringungsstelle weiter zu verstärken und vermehrt Sicherstellungsaufträge zu erlassen.

34

6.3 *Laut Stellungnahme des Finanzamtes seien in den Abgabennachforderungen 1996 auch rd 20 Mill S uneinbringliche, jedoch aus strafrechtlichen Gründen vorzuschreibende Forderungen aus einem Vorsteuerbetrugsfall enthalten, die die Einbringlichkeitsquote wesentlich beeinträchtigt haben. Hinsichtlich der Empfehlung des RH gab das Finanzamt bereits durchgeführte Maßnahmen bekannt.*

Einbringungsstelle

Abgabenrückstände 7.1 Die fälligen Abgabenrückstände (öffentliche Abgaben) entwickelten sich beim Finanzamt Baden in den letzten Jahren wie folgt:

	1995	1996	1997
		in Mill S	
Abgabennettovorschreibungen	3 112	3 744	3 621
fälliger Rückstand zum Jahresende	796	1 039	988
		in %	
Anteil an Nettovorschreibungen	25,6	27,8	27,3
Anteil im Bundesdurchschnitt	11,6	12,3	12,1

Der Anstieg des fälligen Rückstandes im Jahre 1996 wurde ua durch vier aufgrund von Betriebsprüfungen erfolgte, außergewöhnlich hohe Abgabenvorschreibungen (insgesamt rd 245 Mill S) verursacht. Die entsprechenden Abgabenbescheide waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht rechtskräftig.

7.2 Der RH erachtete die fälligen Rückstände im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt für außerordentlich hoch. Nach seiner Ansicht waren diese überwiegend auf einen hohen Anteil an zahlungsunfähigen bzw zahlungsunwilligen Abgabenschuldnern zurückzuführen. Dessenungeachtet anerkannte der RH die Leistungen der Einbringungsstelle und empfahl dem Finanzamt, die Entwicklung der Abgabenrückstände besonders aufmerksam zu überwachen und alle Möglichkeiten zur Verringerung der hohen Rückstände auszuschöpfen.

7.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*

Einbringungsstelle

35

Abgabeneinbringung 8.1 Der Einbringungserfolg des Finanzamtes Baden betrug in den Jahren 1996 und 1997:

	1996	1997
Eingehobene Beträge insgesamt	in Mill S	
Finanzamt	64,6	65,1
BMF	1 837,6	1 789,2
davon je Vollstreckungsauftrag	in S	
Finanzamt	9 581	9 359
BMF	6 102	6 223
davon je Vollstrecker	in Mill S	
Finanzamt	21,5	21,7
BMF	15,1	14,7

8.2 Der RH anerkannte den überdurchschnittlichen Einbringungserfolg des Finanzamtes. Er erachtete ihn als Ergebnis der effizienten Aufgabenerfüllung der qualifizierten Führungskräfte und einsatzbereiten Mitarbeiter der Einbringungsstelle.

Uneinbringlichkeit

9.1 Bei gegebener und künftiger Aussichtslosigkeit von Einbringungsmaßnahmen können fällige Abgabenschuldigkeiten von Amts wegen gelöscht werden. Im ersten Halbjahr 1998 waren laut Weisung des BMF Löschungen (ausgenommen Insolvenzfälle) unzulässig.

9.2 Bei einigen der überprüften Vollstreckungsfälle wäre nach Ansicht des RH bereits bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung eine Löschung oder Teillöschung von Abgabenschuldigkeiten möglich gewesen. Im Hinblick auf die hohen fälligen Rückstände empfahl der RH dem Finanzamt, der zeitnahen Löschung von uneinbringlichen Abgabenschuldigkeiten besonderes Augenmerk zu widmen.

9.3 *Das Finanzamt sagte dies zu und berichtete von bereits durchgeführten Maßnahmen.*

Schlußbemer-
kungen

10 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

(1) Die Mitarbeiter in der Veranlagungsabteilung wären hinsichtlich der Veranlagung ausländischer Einkünfte zu schulen.

(2) Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Verluste wären sorgfältig zu ermitteln.

(3) Bei der Änderung oder Berichtigung von Bescheiden wären auch die steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Schlußbemerkungen**36**

- (4) Die Anzahl der durchgeführten Betriebsprüfungen sollte ohne Qualitätsverlust weiterhin gesteigert werden.
- (5) Sicherstellungsaufträge wären vermehrt zu erlassen.
- (6) Die Zusammenarbeit zwischen Betriebsprüfungsabteilung und Einbringungsstelle sollte weiter verstärkt werden.
- (7) Das Finanzamt sollte die Entwicklung der Abgabenrückstände überwachen und um deren Verringerung bemüht sein.
- (8) Uneinbringliche Abgabenschuldigkeiten wären zeitnah zu löschen.

Finanzamt Weiz

Die quantitativen und qualitativen Arbeitsleistungen der Veranlagungs- und der Betriebsprüfungsabteilung waren wegen der großen Einsatzbereitschaft der Bediensteten insgesamt positiv.

Mehreren Abgabepflichtigen wurden beantragte Sonderausgaben in unzulässiger Höhe anerkannt.

Einige Nachsichtsansuchen waren unvollständig vergebührt.

Rechtsgrundlagen:	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, Finanzstrafgesetz				
Aufgaben:	Das Finanzamt Weiz erhob im überprüften Zeitraum nachstehende Abgaben: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftssteueräquivalent, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Bodenwertabgabe, Sonderabgabe von Banken, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, in Stempelmarken zu entrichtende Gebühren, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, Normverbrauchsabgabe, Straßenbenützungsabgabe, Straßenverkehrsbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer, Altlastenbeitrag sowie Beiträge gemäß Familienlastenausgleichsgesetz.				
Gebarungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997
			in Mill S		
Einnahmen (öffentliche Abgaben)	1 681,3	1 446,8	1 841,5	1 975,0	2 060,6
Ausgaben					
Sachausgaben	1,3	1,2	1,3	1,4	1,5
Personalausgaben	24,0	25,5	25,0	24,3	22,9
			Anzahl		
besoldeter Mitarbeiterstand zum 31. Dezember	70	65	61	59	55

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April 1998 die Veranlagungs- und die Betriebsprüfungsabteilung des Finanzamtes Weiz. Die Prüfungsmittelungen wurden dem BMF, der Finanzlandesdirektion für Steiermark und dem Finanzamt Weiz im Juni 1998 zugeleitet. Zu der im September 1998 eingelangten Stellungnahme des überprüften Finanzamtes war keine Gegenäußerung erforderlich.

Veranlagungsabteilung

- 2.1 Wegen mangelhaft ausgefüllter Einkommensteuererklärungen anerkannte das überprüfte Finanzamt in mehreren Fällen (überwiegend Soforteingabefälle) Sonderausgaben in unzulässiger Höhe. Auch bei nachfolgenden Bescheidänderungen wurden diese Sonderausgaben nicht berichtigt, wodurch insgesamt Steuerausfälle von rd 62 000 S entstanden.

38

- 2.2 Der RH empfahl die Berichtigung der fehlerhaften Einkommensteuerbescheide sowie eine schwerpunktmäßige Überprüfung der Bemessungsgrundlagen bei Änderungen von Soforteingabefällen.
- 2.3 *Das Finanzamt sagte dies zu und gab dem RH die Berichtigung der fehlerhaften Einkommensteuerbescheide bekannt.*
- Betriebsprüfungs-
abteilung** 3 In der Betriebsprüfungsabteilung bestanden keine berichtswürdigen Mängel.
- Vergebührung
von Eingaben** 4.1 Drei von sieben überprüften Nachsichtsansuchen waren unvollständig vergewährt.
- 4.2 Der RH empfahl dem Finanzamt, auf die vollständige Vergewährung von Eingaben zu achten.
- 4.3 *Das Finanzamt sagte dies zu.*
- Schluß-
bemerkungen** 5 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
- Das Finanzamt Weiz sollte
- (1) bei Änderungen von Soforteingabefällen die steuerlichen Bemessungsgrundlagen schwerpunktmäßig überprüfen und
- (2) Eingaben vollständig vergewähren.

Finanzamt Scheibbs

Die quantitativen und qualitativen Arbeitsleistungen der Veranlagungs- und der Betriebsprüfungsabteilung waren insgesamt zufriedenstellend.

Bei der Veranlagung von ausländischen Einkünften aus Kapitalvermögen wurde in einigen Fällen eine zu hohe ausländische Kapitalertragsteuer angerechnet.

Regional unterschiedliche Zeitabstände zwischen den Betriebsprüfungen verletzten den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Rechtsgrundlagen:	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, Finanzstrafgesetz				
Aufgaben:	Das Finanzamt Scheibbs erhob im überprüften Zeitraum folgende Abgaben: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftssteueräquivalent, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Bodenwertabgabe, Sonderabgabe von Banken, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, in Stempelmarken zu entrichtende Gebühren, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, Normverbrauchsabgabe, Straßenbenützung-abgabe, Straßenverkehrsbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer, Altlastenbeitrag sowie Beiträge gemäß Familienlastenausgleichsgesetz.				
Gebärungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997
	in Mill S				
Einnahmen (öffentliche Abgaben)	1 102,1	1 043,0	968,2	1 014,2	919,1
Ausgaben					
Sachausgaben	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Personalausgaben	15,2	15,3	15,9	14,8	14,5
			Anzahl		
besoldeter Mitarbeiterstand zum 31. Dezember	39	41	40	38	37

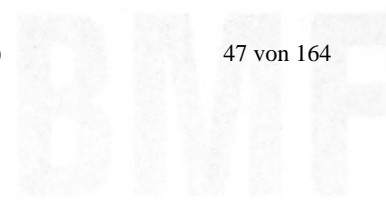
Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 1998 die Veranlagungs- und die Betriebsprüfungsabteilung des Finanzamtes Scheibbs. Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMF, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie dem Finanzamt Scheibbs im September 1998 zugeleitet. Die Stellungnahmen des BMF und des Finanzamtes langten im November und Dezember 1998 im RH ein.

40

Feststellungen gegenüber dem Finanzamt

- | | |
|----------------------------------|---|
| Veranlagung | <p>2.1 Bei einigen Veranlagungsfällen mit ausländischen Einkünften aus Kapitalvermögen wurde eine zu hohe ausländische Kapitalertragsteuer anzurechnen.</p> <p>2.2 Der RH empfahl, die ausländischen Kapitalertragsteuern nur entsprechend den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzurechnen sowie die Mitarbeiter in diesem Bereich zu schulen.</p> <p>2.3 <i>Das Finanzamt sagte dies zu.</i></p> |
| Betriebsprüfung | <p>3 In der Betriebsprüfungsabteilung wurden keine berichtswürdigen Mängel festgestellt. Der RH anerkannte insbesondere die überdurchschnittlich rasche Abwicklung der Prüfungsfälle in den Jahren 1996 und 1997.</p> |
| Feststellungen gegenüber dem BMF | <p>4.1 Die durchschnittlichen Prüfungsintervalle der Betriebsprüfungen bei den Klein- und Mittelbetrieben waren zwischen den Finanzämtern zum Teil stark unterschiedlich.</p> <p>4.2 Der RH anerkannte zwar die steten Bemühungen des BMF um eine Steigerung der Quantität und um eine Verbesserung der Qualität der Betriebsprüfungen, erblickte jedoch in den regional unterschiedlichen Prüfungsintervallen eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Da eine personelle Verstärkung der Betriebsprüfungsabteilungen wegen der Personaleinsparungsmaßnahmen kaum möglich ist, sollte das BMF um einen Ausgleich der regional unterschiedlichen Prüfungsintervalle — im Wege verstärkter Nachbarschaftshilfe oder mittelfristiger Dienstzuteilungen von Betriebsprüfern zu anderen Finanzämtern — bemüht sein.</p> <p>4.3 <i>Das BMF berichtete dem RH von mehreren Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlung.</i></p> |
| Schlußbemerkungen | <p>5 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Finanzamt Scheibbs sollte</p> <p style="padding-left: 20px;">die ausländischen Kapitalertragsteuern nur entsprechend den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechnen und die Bediensteten in diesem Bereich schulen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Das BMF sollte</p> <p style="padding-left: 20px;">um einen Ausgleich der regional unterschiedlichen Intervalle bei Betriebsprüfungen bemüht sein.</p> |



Besteuerung der Schirennläufer

Vorbemerkung

- 1 Im Zusammenhang mit seiner im 1. Halbjahr 1998 durchgeführten Überprüfung nachgeordneter Dienststellen der Finanzverwaltung, worüber der RH vorstehend berichtet hat, war er auch mit einem — im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung nicht veröffentlichten — Erlaß des BMF vom März 1977 betreffend die Besteuerung der Schirennläufer befaßt.

Allgemeines

- 2 Nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ("Doppelbesteuerungsabkommen") Österreichs mit anderen Staaten bestehen hinsichtlich der im Ausland erzielten Einkünfte grundsätzlich folgende Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:

(1) Progressionsvorbehalt: die ausländischen Einkünfte sind im Inland steuerfrei, werden aber für die Höhe des (inländischen) Steuersatzes berücksichtigt.

(2) Anrechnungsverfahren: die ausländischen Einkünfte werden unter — allerdings betraglich begrenzter — Anrechnung der im Ausland bezahlten Steuer wie inländische Einkünfte besteuert.

- 3 Hinsichtlich der Länder, in denen in den letzten Jahren regelmäßig internationale Schirennen stattgefunden haben, stellt sich die Situation in bezug auf die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wie folgt dar:

Progressionsvorbehalt:

BRD
Norwegen
Schweiz
Frankreich
Slowenien

Anrechnungsverfahren:

Italien
Japan
Kanada
Schweden
USA

42

Schirennläufer

- 4.1 Hinsichtlich der Schirennläufer wurde die Rechtslage insofern umgestaltet, als nach einem Erlaß des BMF vom März 1977 für Veranlagungszeiträume ab 1976 die inländischen Besteuerungsgrundlagen "im Rahmen der vereinfachten Ermittlung" mit 25 % der Umsätze bzw Gewinne angesetzt werden können. Die Veranlagung hat generell unter Anwendung des Progressionsvorbehaltes (bezogen auf die Gesamteinkünfte) zu erfolgen, das heißt, die übrigen 75 % des Gesamtgewinnes sind nur für die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes bedeutsam. Dieser Erlaß gilt unabhängig davon, ob mit bestimmten anderen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen bestehen.

Die Schirennläufer erzielten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses vergleichsweise geringere Einkünfte aus ihrer Tätigkeit, so daß diese begünstigende Regelung insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen gehabt haben dürfte, während sich seither ihre Einkommensverhältnisse wegen (auch inflationsbereinigt) höherer Prämien für Spitzenplätze und vor allem im Hinblick auf die wesentlich bedeutsamer gewordenen Einnahmen aus Werbetätigkeit erheblich verbessert haben; sohin werden auf der Grundlage dieses Erlasses auch die Einnahmen aus der Werbetätigkeit grundsätzlich nur zu 25 % im Inland versteuert.

Laut Auskunft des BMF vom Jänner 1999 wurden 1995 und 1996 insgesamt 79 Schirennläufer nach diesem Erlaß besteuert; für 1997 und 1998 erwarte es eine ähnliche Anzahl. Darüber hinaus seien 1995 und 1996 insgesamt 33 Ausübende anderer Sportarten (Schilangläufer, Schispringer, Tennisspieler) nach dem "Schirennläufer-Erlaß" besteuert worden.

- 4.2 Da dieser Erlaß im Widerspruch zu einzelnen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steht und sich seit seiner Inkraftsetzung die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, empfahl der RH dem BMF, auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen Überlegungen für eine Neuregelung anzustellen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMF vom November 1998 seien diesbezügliche Gespräche im Gange.*

Der Bundesminister für Finanzen, Rudolf Edlinger, ist im Jänner 1999 mit dieser vom RH aufgrund seiner Gehörungsüberprüfungen bei Dienststellen der Finanzverwaltung aufgezeigten Problematik an die Öffentlichkeit getreten und hat erkennen lassen, daß er den Standpunkt des RH grundsätzlich teilt.

Ebenfalls im Jänner 1999 (4990/AB zu 5275 J XX. GP) vertrat der Bundesminister für Finanzen — ebenso wie in einer weiteren Stellungnahme des BMF an den RH vom Februar 1999 — die Auffassung, daß dieser Erlaß sowohl für die Verwaltung als auch für die Sportler eine Vereinfachung bedente, jedoch weitere Überlegungen angestellt würden.

Rechtsschutz und –hilfe in Abgabensachen; Abkommen zwischen Österreich und Deutschland

Der RH erachtete das Abkommen hinsichtlich seiner Inhalte und seiner Administrierbarkeit für richtungsweisend. Das BMF hat allerdings die tatsächliche Erreichung der Ziele des im Jahre 1954 geschlossenen Abkommens bisher nicht evaluiert.

Den Kosten der Administration des Rechtshilfeabkommens von jährlich rd 10 Mill S stand ein Nutzen von insgesamt zumindest rd 460 Mill S in den Jahren 1995 bis 1997 gegenüber.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der rd 3 000 jährlichen Rechtshilfeersuchen von und nach dem — nunmehr vereinten — Deutschland war mit fünf Tagen bei mündlichen und rd zwei Monaten bei schriftlichen Rechtshilfeersuchen zufriedenstellend, könnte jedoch durch eine Änderung des Rechtshilfeabkommens — Ermöglichung direkter Kontakte zwischen den betroffenen Finanzämtern in den Vertragsstaaten in allen Verfahrensbereichen — noch verkürzt werden.

Das Instrument der unmittelbaren Teilnahme von Bediensteten an Amtshandlungen im anderen Vertragsstaat wurde von beiden Vertragsteilen spärlich genützt.

Die Inhalte des Rechtshilfeabkommens waren den betroffenen Bediensteten zum Teil nicht im erforderlichen Umfang bekannt.

Rechtsgrundlage:	Vertrag vom 4. Oktober 1954, BGBl Nr 249/1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland		
Aufgabe:	Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen		
	1995	1996	1997
	in Mill S		
Nutzen	75	115	270
Kosten			
Sachmittel	0,9	0,9	0,9
Personal	8,8	8,8	8,8
	Anzahl		
eingesetzte Personenjahre	13	13	13

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 1998 die administrative Umsetzung des Rechtshilfeabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland. Zu den im August 1998 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm das BMF im Oktober 1998 Stellung. Eine Gegenäußerung war nicht erforderlich. Gegenstand der Gebarungüberprüfung war die Evaluierung dieses Rechtshilfeabkommens.

44

Allgemeines, Ziele

2 Im Jahre 1994 betonte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die zunehmende Bedeutung des internationalen abgabenbehördlichen Informationsaustausches zwischen ihren Mitgliedstaaten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie zur Sicherung der korrekten Anwendung nationaler Abgabenvorschriften. Amtshilfe wird grundsätzlich auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, von besonderen Amtshilfevereinbarungen (Amtshilfeabkommen) oder auf der Grundlage der Instrumente der EU (Amtshilfe richtlinie bzw des darauf beruhenden EG–Amtshilfegesetzes, der Beitreibungsrichtlinie bzw des darauf beruhenden EG–Vollstreckungsamtshilfegesetzes) geleistet. Das Rechtshilfeabkommen mit Deutschland ist in Österreich auf steuerrechtlichem Gebiet derzeit der einzige spezielle Vertrag über Amtshilfeleistung. Der bilaterale Rechtshilfeverkehr mit Deutschland wird auch seit dem Beitritt Österreichs zur EU aufgrund einer Protokollvereinbarung aus dem Jahre 1994 nicht nach den Richtlinien der EU sondern vorrangig nach dem Rechtshilfeabkommen 1954 abgewickelt.

Abwicklung,
Zielerreichung

3.1 Die Abwicklung der Rechtshilfeersuchen war in der täglichen Praxis — auch begünstigt durch die gemeinsame Sprache und eine ähnliche Rechtsordnung in den Vertragsstaaten — und ungeachtet bestehender Änderungserfordernisse grundsätzlich unkompliziert. Allerdings haben bisher weder das BMF noch die nachgeordneten Dienststellen die Zielerreichung des im Jahre 1954 geschlossenen Abkommens bewertet.

3.2 Insgesamt erachtete der RH das Rechtshilfeabkommen hinsichtlich seiner Inhalte und leichten Administrierbarkeit europaweit für richtungweisend und für eine EU–weite Umsetzung geeignet. Der RH regte jedoch die regelmäßige Kontrolle des Zielerreichungsgrades an. Er empfahl dem BMF, im Rahmen von bilateralen und multilateralen Verhandlungen um eine EU–weite Anwendung des Rechtshilfeabkommens bemüht zu sein.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMF begrüße es die positive Bewertung der Effizienz des Vertragswerkes durch den RH. Es werde um effizienzsteigernde Vorkehrungen bemüht sein; eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf EU–Ebene im Amtshilfebereich sei äußerst wünschenswert, um den künftigen Anforderungen (zB im Bereich der Vorsteuererstattung und bei der Betrugsbekämpfung) zu entsprechen.*

Kosten–Nutzen–
Vergleich

4.1 Jährlich wurden in den Vertragsstaaten insgesamt rd 3 000 Rechtshilfeersuchen abgewickelt; hiervon entfielen ua rd 50 % auf das Sicherungs– und Vollstreckungs– sowie 18 % auf das Ermittlungsverfahren. Am meisten genutzt wurde das Rechtshilfeabkommen von jenen Finanzämtern, die in den an den Vertragsstaat angrenzenden Bundesländern lagen. Mit jährlichen Kosten von rd 10 Mill S wurde in den Jahren 1995 bis 1997 insgesamt ein Nutzen von zumindest rd 405 Mill S in Form steuerlicher Mehrergebnisse — davon waren 87 Mill S Ende 1998 bereits entrichtet — und von rd 56 Mill S in Form an die Vertragsstaaten überwiesener Vollstreckungserlöse erzielt; überdies war eine — nicht quantifizierbare — general– und spezialpräventive Wirkung des Rechtshilfeabkommens gegeben.

4.2 Der RH erachtete das Kosten–/Nutzenverhältnis für günstig.

**Rechtsschutz und -hilfe
in Abgabensachen**

45

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Bearbeitungsdauer | <p>5.1 Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug bei mündlichen Rechtshilfeersuchen fünf, bei schriftlichen Ersuchen 53 Tage. Bezogen auf die einzelnen Verfahrensarten des Rechtshilfeabkommens schwankte die Bearbeitungsdauer zwischen 26 Tagen bei Mitteilungen über den Vollzug und 120 Tagen im Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren.</p> <p>5.2 Der RH anerkannte, daß die Finanzverwaltung bemüht war, dem Ziel einer zeitnahen Bearbeitung möglichst nahezukommen.</p> |
| Unmittelbarkeit der Amtshilfe | <p>6.1 Die amtshandlungsbedingten Aufenthalte von Finanzbediensteten des ersuchenden Vertragsstaates im jeweils anderen Vertragsstaat beschränkten sich auf rd zehn Fälle jährlich.</p> <p>6.2 Nach Ansicht des RH waren die — bisher allerdings spärlichen — Direktkontakte sowie die Teilnahme von Bediensteten der Finanzverwaltungen der Vertragsstaaten an Amtshandlungen der Effizienz der Amtshilfe förderlich; er empfahl, diese Instrumente verstärkt zu nutzen.</p> <p>6.3 <i>Das BMF begrüßte grundsätzlich die Empfehlung des RH; die Entsendung von Bediensteten zu ausländischen Dienststellen sei jedoch nur in größeren und komplexen Fällen zweckmäßig.</i></p> |
| Bekanntheitsgrad und Schulung | <p>7.1 Die von der Finanzverwaltung veranstalteten Ausbildungskurse für verschiedene Verwendungsgruppen sahen bisher keine Berücksichtigung des Rechtshilfeabkommens in den Lehrplänen vor. Spezielle Schulungen durch das BMF erfolgten bisher nur in geringem Ausmaß. Der finanzverwaltungsinterne Bekanntheitsgrad des Rechtshilfeabkommens war unterschiedlich, insgesamt jedoch gering (die Angaben der Finanzbediensteten ergaben eine Bandbreite von gut bis überhaupt nicht bekannt).</p> <p>7.2 Der RH empfahl, zur Steigerung der Häufigkeit der Anwendung des Rechtshilfeabkommens — vor allem im Ermittlungsverfahren — alle betroffenen Bediensteten mit dem Rechtshilfeabkommen und seinen Besonderheiten vertraut zu machen.</p> <p>7.3 <i>Das BMF sagte dies im Rahmen seiner personellen und sachlichen Ressourcen zu.</i></p> |
| Ausblick | <p>8.1 Der RH stellte hinsichtlich nachstehender Gesichtspunkte der Anwendung des Rechtshilfeabkommens fest:</p> <p>(1) Sämtliche Rechtshilfeersuchen waren grundsätzlich über die jeweils zuständige Finanzlandesdirektion abzuwickeln.</p> <p>(2) Die Vertragsstaaten nützten die Möglichkeit des Direktkontaktes zwischen den Finanzämtern nur eingeschränkt.</p> <p>(3) Im Finanzstrafverfahren waren die Befugnisse der Finanzverwaltungen begrenzt.</p> <p>(4) Das Rechtshilfeabkommen berücksichtigte nicht die beiderseits gegebene nationale Rechtslage bezüglich Konkursverfahren.</p> |

46

8.2 Ungeachtet dessen, daß sich das Rechtshilfeabkommen nach Ansicht des RH grundsätzlich bewährt hat, erachtete er in Teilbereichen — wegen der besonderen Bedeutung einfacher Verfahren und praxisgerechter Regelungen für eine wirksame gegenseitige Unterstützung — einen Verbesserungsbedarf für gegeben. Der RH empfahl,

(1) die Finanzlandesdirektionen nur noch in grundsätzlichen Angelegenheiten einzuschalten,

(2) den direkten Kontakt zwischen den Finanzämtern der Vertragsstaaten in allen Verfahrensbereichen zu ermöglichen,

(3) Verhandlungen mit dem deutschen Bundesministerium der Finanzen bezüglich einer Ausdehnung der Befugnisse im Finanzstrafverfahren sowie

(4) hinsichtlich einer Angleichung des Rechtshilfeabkommens an die in den Vertragsstaaten bestehende nationale Rechtslage bei Konkursverfahren aufzunehmen.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMF befürworte es vor allem wegen einer bundesweit einheitlichen Anwendung der Amtshilfegrundsätze sowie wegen der Zusammenführung und Verarbeitung praktischer Problemfälle grundsätzlich die Beibehaltung der Zentralisierung der Amtshilfe. Das BMF sagte zu, die weiteren Anregungen des RH in Verhandlungen mit der deutschen Finanzverwaltung anzusprechen.*

Schluß-
bemerkungen

9 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

(1) Die Schulungsmaßnahmen zur Erreichung einer häufigeren Anwendung des Rechtshilfeabkommens wären zu verstärken.

(2) Die Möglichkeit der Teilnahme von Bediensteten an Amtshandlungen im Ausland sollte verstärkt genützt werden.

(3) Das BMF sollte gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland um eine EU–weite Anwendung des Rechtshilfeabkommens bemüht sein.

(4) Das BMF sollte mit dem deutschen Bundesministerium der Finanzen Verbesserungen des Rechtshilfeabkommens verhandeln.

Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen; Gebarung mit Ausfuhrerstattungen

Die innerstaatliche Umsetzung des gemeinschaftsrechtlichen Ausfuhrerstattungsverfahrens sowie des Verrechnungssystems für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erfolgte grundsätzlich in zweckmäßiger Weise; das Kontrollsystem der Zahlstelle war jedoch verbesserungsfähig.

Den vom BMF angeordneten Dienstaufsichtsmaßnahmen wurde nur unzureichend entsprochen. Berufungsverfahren aus dem Erstattungsbereich verzögerten sich wegen einer verspäteten Entscheidung des BMF über das anzuwendende Verfahrensrecht.

Mehreren Empfehlungen des RH trug das Zollamt Salzburg/Erstattungen bereits im Gefolge der Gebarungüberprüfung Rechnung.

Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen Ausfuhrerstattungen				
Rechtsgrundlagen:	Verordnung (EWG) Nr 729/70 des Rates; Verordnung (EWG) Nr 3665/87 der Kommission; Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl Nr 660/94; Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/75 idGF.			
Aufgaben:	Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Ausfuhrerstattungsgebarung für Rechnung der EU.			
Gebarungsentwicklung:	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Erstattungszahlungen	366,5	969,9	931,3	776,4
Sachausgaben ¹⁾	20,8	23,9	25,6	2)
Personalausgaben	64,5	74,2	79,4	2)
	Anzahl			
besoldeter Mitarbeiterstand jeweils zum 1. Jänner	121	141	154	154
	davon jeweils rd 85 auch mit anderen Aufgaben befaßt			
¹⁾ kalkulatorische Pauschalansätze				
²⁾ zu Redaktionsschluß noch unbekannt				

48**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 1997 die Gebarung des BMF hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen. Die Gebarungüberprüfung fand vorwiegend beim Zollamt Salzburg/Erstattungen in seiner Eigenschaft als Zahlstelle des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, statt. Ergänzende Erhebungen nahm der RH im BMF, bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg und beim Hauptzollamt Salzburg vor.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom April 1998 nahm des BMF im Juli 1998 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Allgemeines

- 2 Zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik finanziert der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ua die Erstattungen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in Länder außerhalb der EU. Die Erstattungszahlungen dienen grundsätzlich zum Ausgleich der Differenz zwischen dem EU-Binnenmarktpreis eines EU-Agrarerzeugnisses und dem niedrigeren Weltmarktpreis.

Die supranationale Verwaltung der EU-Mittel für Ausfuhrerstattungen ist der Europäischen Kommission übertragen. Dem Zollamt Salzburg/Erstattungen obliegt die Durchführung des Ausfuhrerstattungsverfahrens, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen wurde. Die Abwicklung des diesbezüglichen Zahlungsverkehrs erfolgt durch das Hauptzollamt Salzburg.

Österreich hat aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften die für die Erstattungen erforderlichen Mittel bis zur Übernahme durch den Gemeinschaftshaushalt vorzufinanzieren. Die monatlich geleisteten Ausgaben (Vorschüsse) werden Österreich grundsätzlich nach etwa zwei Monaten rückvergütet. Durch diese Zahlungen wird späteren Entscheidungen der Europäischen Kommission über die endgültige Anerkennung der vorfinanzierten Ausgaben nicht vorgegriffen.

**Verwaltungs-
vereinfachung**

- 3.1 Das Zollamt Salzburg/Erstattungen führte die bei ihm eingebrachten schriftlichen Erstattungsanträge mit den zumeist gesondert und früher eingelangten zugehörigen Belegen (Ausfuhranmeldungen und sogenannte Kontrollexemplare) zusammen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung erwog das BMF, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Erstattungsanträge bereits in der Ausfuhranmeldung zu ermöglichen.
- 3.2 Der RH begrüßte die Überlegungen des BMF.

Warenkontrolle

- 4.1 In Fällen mangelnder Übereinstimmung der Ware mit ihrer Bezeichnung in der Ausfuhranmeldung bzw mit ihrer Beschreibung im Erstattungsverzeichnis, ferner wenn die Klassifizierung der Ware oder die Feststellung ihrer Qualität genaue Kenntnis der Warenbestandteile erfordert, nimmt die Ausfuhrzollstelle repräsentative Warenproben; sie veranlaßt in

Warenkontrolle

49

der Folge eine Analyse durch die Technische Untersuchungsanstalt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Untersuchungsdauer betrug vielfach mehrere Monate; dem BMF war dies seit 1992 bekannt.

- 4.2 Der RH bemängelte die lange Dauer der Warenuntersuchungen durch die Technische Untersuchungsanstalt. Weiters beanstandete er, daß das BMF erst verspätet geeignete Abhilfemaßnahmen ergriff. Überdies erachtete der RH den von den Ausfuhrzollstellen einzuhaltenden Verfahrensablauf für zu aufwendig.

Der RH empfahl dem BMF eine Neuregelung der diesbezüglichen Ablauforganisation unter Berücksichtigung des neuen EDV-unterstützten Informationssystems der Technischen Untersuchungsanstalt.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMF habe es aufsichtsbehördliche Maßnahmen für eine effizientere Arbeitsweise der Technischen Untersuchungsanstalt ergriffen.*

Verfahrensablauf

- 5.1 Das Zollamt Salzburg/Erstattungen verwaltete die Ausfuhrerklärungen, die Kontrollexemplare und die zugehörigen schriftlichen Anträge auf Ausfuhrerstattungszahlung mit einer eigenen Datenbank unter Zugriff auf die Daten der Ausfuhrstatistik. Verzögerungen in der Beleg- bzw Datenübermittlung an das Zollamt Salzburg/Erstattungen — so langten etwa über 300 Kontrollexemplare, darunter 68 österreichische, erst mehr als 100 Tage nach dem Austritt der Ware aus dem Gemeinschaftsgebiet von den Ausgangszollstellen ein — erschwerten die Handhabung und beeinträchtigten Auswertungsmöglichkeiten dieser Datenbank. Beispielsweise war nur knapp die Hälfte der im Jahr 1997 angefallenen rd 18 000 Kontrollexemplare zeitnah erfaßt und verarbeitet. Mehrfacherfassungen und -bearbeitungen bewirkten einen Mehraufwand von etwa 600 000 S jährlich.

- 5.2 Der RH erblickte die Gründe für die von den österreichischen Zollstellen zu verantwortenden Verzögerungen in mangelnder Verfahrenkenntnis bei Teilausfuhren größerer Sendungen, bei der Überführung von zur Ausfuhr überlassenen Erstattungswaren in ein Zollagerverfahren sowie in der verspäteten Erfassung der Ausfuhranmeldungen in der Ausfuhrstatistik. Er regte Maßnahmen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und ökonomischen Verfahrensablaufes (zB Schulungen und Dienstaufsichtsmaßnahmen) an.

- 5.3 *Das BMF hat bereits entsprechende Maßnahmen getroffen.*

Dienstaufsicht

- 6.1 Nachdem dem BMF mehrere Betrugsfälle im Zusammenhang mit — wegen der hohen Erstattungssätze besonders risikobehafteten — Ausfuhren von Lebendrindern bekannt geworden waren, verfügte es Anfang 1996 mehrere Maßnahmen zur Erhöhung der Gebarungssicherheit; ua wies das BMF die Hausbeschaukontrollorgane an, Ausfuhrabfertigungen mit Erstattungswaren verstärkt zu kontrollieren und die Abfertigungsorgane bei der Durchsetzung notwendiger Kontrollmaßnahmen zu unterstützen.

Dienstaufsicht

50

Das BMF verfügte über keine aktuellen Informationen über die Anzahl der Ausfuhrabfertigungen von Lebendrindern bzw die diesbezüglich durchgeführten Kontrollen. Laut den vom BMF über Veranlassung des RH im Oktober 1997 eingeholten Berichten der Finanzlandesdirektionen standen den in einem Zeitraum von mehr als 30 Monaten insgesamt vorgenommenen 1 279 Hausbeschauabfertigungen von Lebendrindern 28 Kontrollen gegenüber.

6.2 Der RH erachtete die Kontrollhäufigkeit für höchst unbefriedigend; er regte an, das BMF sollte die Dienstaufsicht verbessern, um die Erreichung der Ziele verfügbarer Anordnungen beurteilen zu können.

6.3 *Das BMF sagte dies zu.*

Personalausstattung

7.1 Der Bereich Rechtsangelegenheiten des Zollamtes Salzburg/Erstattungen war mit sechs Arbeitsplätzen ausgestattet. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Führungsfunktionen (Bereichsleiter, Abteilungsleiter) sowie ein Referat besetzt; drei weitere Referentenarbeitsplätze waren seit längerem vakant.

Dies beeinträchtigte die ordnungsgemäße Erfüllung der umfangreichen Aufgaben (Überprüfung angefochtener Entscheidungen des Zollamtes Salzburg/Erstattungen, rechtliche Beurteilung von Prüfungsergebnissen der Außen- und Betriebsprüfung/Zoll sowie von Erhebungsergebnissen des Strafbereiches, Verhängung von Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten) und führte zu mehrmonatigen Verzögerungen von Erledigungen.

7.2 Nach Auffassung des RH sollte der zeitnahe Vollzug der Aufgaben — nicht zuletzt wegen der gebotenen Vermeidung von Anlastungen durch die Europäische Kommission, die von der Republik Österreich zu tragen wären — gesichert werden. Er empfahl deshalb eine zweckmäßige Personalausstattung.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei zwischenzeitlich dem Rechtsbereich ein Bediensteter zugewiesen worden; die Zuteilung eines weiteren Mitarbeiters sei beabsichtigt.*

Berufungsverfahren

8.1 Bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 236 Berufungsfälle anhängig — einschließlich insgesamt 88 Vorlageanträgen vom April 1996 eines Erstattungsempfängers, der im Jänner 1996 Konkurs beantragt hatte —, die zum Teil Ausfuhrvorgänge aus 1995 betrafen. Im Oktober 1997 ergingen nach einer Weisung des Leiters der Integrations- und Zollsektion vom September 1997 die ersten Berufungsentscheidungen, weil bis dahin innerhalb des BMF Auffassungsunterschiede über das nach dem EU-Beitritt Österreichs anzuwendende Verfahrensrecht bestanden.

8.2 Der RH kritisierte die schleppende Entscheidungsfindung innerhalb des BMF.

8.3 *Das BMF pflichtete dem RH bei.*

Kontrollsystem

Sonderdienst

- 9.1 Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, durch einen eigenen Sonderdienst zu prüfen. Dieser Sonderdienst wurde in der Abteilung III/4 des BMF eingerichtet.

Der von der Europäischen Kommission genehmigte Prüfplan 1996/97 enthielt insgesamt 26 Prüfungsvorhaben, die zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. Juni 1997 jedenfalls begonnen, nach Möglichkeit auch beendet werden und sich auf das Kalenderjahr 1995 beziehen sollten. Demgegenüber wurde ein Großteil der Prüfungen Ende Juni 1997 erst vorbereitet. Mitte Oktober 1997 hatte das Zollamt Salzburg/Erstattungen von den insgesamt 26 zu erwartenden Prüfungsberichten zehn erhalten.

- 9.2 Der RH bemängelte die schleppende Umsetzung des sonderdienstlichen Prüfungsplanes. Er erinnerte das BMF als Träger des Sonderdienstes an seine gemeinschaftsrechtliche Verantwortung gegenüber der Europäischen Kommission.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei es ihm gelungen, die Unzulänglichkeiten weitgehend zu beseitigen.*

Kontrolleinrichtungen der Zahlstelle

- 10.1 Neben einer strikten organisatorischen Trennung von Bewilligung, Zahlung und Buchung der Ausfuhrerstattungsbeträge sollen die nachstehenden, gemeinschaftsrechtlich erforderlichen kontrollsystematischen Einrichtungen der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sicherstellen:

(1) Der interne Revisionsdienst hat ua die Tauglichkeit der Verfahren und Prüfungen zu kontrollieren, die zur Beurteilung der Übereinstimmung der Ausfuhrerstattungsanträge mit den Gemeinschaftsvorschriften dienen, sowie weiters zu prüfen, ob die Buchführung richtig, vollständig und zeitnah ist.

(2) Aufgabe eines technischen Prüfdienstes ist die Überprüfung der Tatbestände, auf die sich die Zahlungen an die Antragsteller stützen. Dies obliegt der sogenannten Innenkontrolle des Zollamtes Salzburg/Erstattungen, der Technischen Untersuchungsanstalt (für chemisch-technische Warenuntersuchungen) und den Außen- und Betriebsprüfungsstellen/Zoll. Die Innenkontrolle übt dabei die Aufsicht über den Referatsdienst der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen vor Zahlungsvollzug aus.

- 10.2 Der RH beurteilte sowohl die Planung als auch die Durchführung der Prüfungen der beiden Kontrolleinrichtungen der Zahlstelle als bemüht und engagiert auf Sicherung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ausgerichtet.

Der RH erachtete jedoch die Dokumentation der zur Behebung von Mängeln gesetzten Maßnahmen für verbesserungswürdig. Er empfahl dem BMF, festgestellte Fehler bei Ausfuhrabfertigungen, die die Bearbeitung der Erstattungsanträge beeinträchtigen, zu dokumentieren, um auf dieser Grundlage bundesweit die Qualität von Ausfuhrabfertigungen mit Erstattungswaren zu sichern.

52

- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei die Fehlerhäufigkeit bei der Abfertigung von Erstattungswaren so weit reduziert, daß das vom RH vorgeschlagene Fehlerverzeichnis entbehrlich sei.*

Informationssystem 11.1 Für Prüfungsmaßnahmen im Erstattungsverfahren sowie zur Bekämpfung des Erstattungsbetruges sind die Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, Daten über Erstattungsvorgänge und dabei festgestellte Unregelmäßigkeiten unter unterschiedlichen Gesichtspunkten zu sammeln, auszuwerten und für Meldungen an die Europäische Kommission aufzubereiten. Überdies bildet dieses Informationssystem die Grundlage für Analysen und Risikobewertungen.

Bei der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen nahm diese Aufgaben ein unmittelbar dem Amtsvorstand unterstelltes Referat wahr. An Ort und Stelle mögliche Zugriffe auf die Erstattungs dossiers, die Datenbestände der Zahlstelle und die Einbindung in die national aufgebauten Meldesysteme zwischen Zollstellen und Finanzlandesdirektionen ermöglichten Auswertungen für Kontrollmaßnahmen. Hinsichtlich einzelner Datenbestände fehlten dem Referat jedoch Zugriffsberechtigungen.

- 11.2 Der RH beurteilte das Informationssystem grundsätzlich positiv und zweckmäßig. Nach seiner Auffassung würde ein umfassender Zugriff des Referates auf sämtliche erstattungsrelevante Daten verbesserte Risikoanalysen und zielgerechtere Warenkontrollen ermöglichen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei ein "Überwachungssystem für Ausfuhrerstattungswaren mittels Risikoanalyse" in Entwicklung; die praktische Erprobung sei 1999 geplant.*

Meldepflichten 12.1 Verschiedene Dienststellen der Europäischen Kommission haben dem BMF und dem Zollamt Salzburg/Erstattungen eine Reihe von Meldepflichten auferlegt.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestanden 244 terminabhängige Meldepflichten. Dazu kamen noch anlaßbezogene Meldungen. Die Hauptlast der Erarbeitung der Meldungsinhalte trug der interne Revisionsdienst.

- 12.2 Der RH erachtete eine mögliche Überfrachtung des internen Revisionsdienstes mit Nebenaufgaben als nachteilig für die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Hauptaufgabe der Sicherung der Funktion des Kontrollsystems der Zahlstelle. Für den Fall der weiteren Ausdehnung der Meldepflichten empfahl er dem BMF, organisatorisch vorzusorgen, daß die Erfüllung dieser Hauptaufgabe sichergestellt bleibt. Ferner sollte das BMF bei den Kommissionsdienststellen bemüht sein, eine Ausweitung der Meldepflichten hintanzuhalten.
- 12.3 *Das BMF stimmte dem RH zu: es werde einer Ausweitung der Meldepflichten entgegenwirken.*

Schluß-
bemerkungen

- 13 Zusammenfassend empfahl der RH, das BMF sollte
- (1) den Erstattungsantrag in die Ausfuhranmeldung integrieren,
 - (2) die Ablauforganisation von Warenuntersuchungen straffen,
 - (3) Schulungsmaßnahmen verstärken,
 - (4) die Dienstaufsicht verbessern,
 - (5) zur Vermeidung von Anlastungsfolgen die Personalausstattung des Bereiches Rechtsangelegenheiten zweckmäßig gestalten,
 - (6) seine interne Koordination verbessern,
 - (7) laufend die Qualität von Ausfuhrabfertigungen sichern,
 - (8) dem Zollamt Salzburg/Erstattungen einen umfassenden unmittelbaren Zugriff auf sämtliche erstattungsrelevante Datenbanken einräumen und
 - (9) den internen Revisionsdienst des Zollamtes Salzburg/Erstattungen von zusätzlichen Meldepflichten entlasten.

Ausfuhrerstattungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof beanstandete den fehlenden Einfluß der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen auf die Kontrollmaßnahmen der Ausfuhrzollstellen, die aus Anlaß der Ausfuhrabfertigung von Erstattungswaren anfallen. Der RH vermochte sich dieser Beanstandung des Europäischen Rechnungshofes im Hinblick auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen und des BMF nicht anzuschließen.

Der Europäische Rechnungshof bezweifelte darüber hinaus, daß die für die bescheinigende Stelle der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen gewählte Organisationsform jene funktionelle Unabhängigkeit besitzt, welche gemeinschaftsrechtlich für ihre Tätigkeit gefordert wird. Der RH anerkannte grundsätzlich diese Sichtweise des Europäischen Rechnungshofes und empfahl dem BMF zweckmäßige legistische Maßnahmen.

Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen			
Rechtsgrundlagen:	Verordnung (EWG) Nr 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, ABl Nr L 94 vom 28. April 1970, S. 13, idgF; Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl Nr 660/94; Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/75 idgF, § 14 Abs 4		
Aufgabe:	Ausfuhrerstattungsgebarung für Rechnung der EU		
Gebarungsentwicklung:	1995	1996	1997
		in Mill S	
Erstattungszahlungen	366,5	969,9	931,3
Sachausgaben*	3,9	5,6	6,0
Personalausgaben	12,0	17,3	18,7
besoldeter Mitarbeiterstand jeweils zum 1. Jänner		Anzahl	
	34	42	54
* kalkulatorische Pauschalansätze			

56**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der Europäische Rechnungshof prüfte im Oktober 1997 die Zulassung der Zahlstellen für die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Garantie in Österreich sowie die Arbeit der bescheinigenden Stellen und die bescheinigte Jahresrechnung 1996. Er nahm dabei auch Prüfungshandlungen beim BMF sowie bei der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen vor. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungüberprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Juli 1998 nahm das BMF im Oktober 1998 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerung im Dezember 1998 ab.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachstehenden Darlegung auch auf die Feststellungen bzw Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes und auf allenfalls hiezu ergangene, dem RH zur Kenntnis gelangte Stellungnahmen der überprüften Stellen Bezug.

**Interner Revisions-
dienst der Zahlstelle**

- 2.1 Dem internen Revisionsdienst der Zahlstelle obliegt laut den von der Kommission vorgegebenen Orientierungen für Zulassungskriterien einer Zahlstelle die Kontrolle sämtlicher Verfahrensabläufe auf ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften sowie auf ihre Zweckmäßigkeit. Ebenso hat er alle Buchungsvorgänge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überwachen.

Der Europäische Rechnungshof bemängelte, daß sich die Kontrolltätigkeit des internen Revisionsdienstes nur auf die unmittelbaren Amtsgeschäfte des Zollamtes Salzburg/Erstattungen beschränkte. Da die Zahlstelle die Verantwortung für die Zahlung sowie die damit verbundene Kontrolle und die technischen Dienste trage, sollte der interne Revisionsdienst auch die Kontrollmaßnahmen der Ausfuhrzollstellen, die für die Außenkontrolle zuständig sind, mituntersuchen.

Das BMF verwies demgegenüber auf die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung der Zollämter, die eine derartige Aufgabe des Zollamtes Salzburg/Erstattungen nicht vorsehe. Zentralisierte Überprüfungen in Form eines direkten, aktiven Monitoring könnten wegen der bestehenden Dienstaufsichtsstrukturen durch die Zahlstelle selbst nicht vorgenommen werden. Diese Aufgabe sei vielmehr den Finanzlandesdirektionen bzw dem BMF vorbehalten.

- 2.2 Der RH schloß sich der Beurteilung des BMF an.

**Unabhängigkeit
der bescheinigenden
Stelle**

- 3.1 Der für jede Zahlstelle des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Garantie einzurichtenden bescheinigenden Stelle obliegt eine qualifizierte Prüfung der Rechnungslegung dieser Zahlstelle entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Die bescheinigende Stelle für die Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen hat ihren Sitz im BMF. Sie besteht aus dem Chefinspizierenden Rechnungswesen/Zoll der Finanzlandesdirektion für Salzburg und einem Vertreter der für die Umsetzung des EU-Erstattungsrechtes im BMF zuständigen Abteilung.

Der Europäische Rechnungshof bezweifelte, ob die beiden Mitglieder aufgrund ihrer innerstaatlichen Aufgaben jene funktionelle Unabhängigkeit besitzen, welche gemeinschaftsrechtlich für ihre Tätigkeit als bescheinigende Stelle erforderlich ist.

Das BMF erachtete diese Zweifel als unberechtigt, weil keine Über- oder Unterordnung im Verhältnis zwischen Zahlstelle und bescheinigender Stelle bestehe.

- 3.2 Der RH empfahl dem BMF im Hinblick auf die gewichtigen Argumente des Europäischen Rechnungshofes, den Mitgliedern der bescheinigenden Stelle ihre Weisungsfreiheit bei Ausübung dieser Funktion gesetzlich zu garantieren.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMF prüfe es den Vorschlag des RH.*

Schlußbemerkung

- 4 Zusammenfassend empfahl der RH, die notwendigen legislativen Maßnahmen zur Klarstellung und Absicherung der funktionellen Unabhängigkeit der bescheinigenden Stelle möglichst rasch umzusetzen.

Österreichische Postsparkasse AG

Die Österreichische Postsparkasse wurde zum 1. Jänner 1997 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Aktien hält die Post und Telekom-BeteiligungsverwaltungsgesmbH, die mit einer Teilprivatisierung von maximal 49 % der Anteile beauftragt wurde. Der Bund haftet weiterhin für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse AG.

Mitte 1997 erhielt die Österreichische Postsparkasse AG eine Konzessionserweiterung zur Vergabe von Privatkrediten.

Der Österreichischen Postsparkasse AG ist es seit der letzten Überprüfung durch den RH im Jahr 1982 gelungen, unter extensiver Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine hohe Geschäftsausweitung zu erzielen und einen wichtigen Platz in der österreichischen Bankenlandschaft einzunehmen.

Der RH kritisierte jedoch, daß die zur Erzielung dieser Geschäftsentwicklung erforderliche Ausnützung zusätzlicher Möglichkeiten — weitgehend im Beteiligungsbereich angesiedelt — auch nicht wünschenswerte Auswirkungen im organisatorischen und personellen Bereich mit sich brachte.

Kredite, die die Österreichische Postsparkasse aufgrund ihres eingeschränkten Geschäftsgegenstandes selbst nicht einräumen durfte, gewährte, übernahm und gestionierte deren Tochtergesellschaft, die Bank der Österreichischen Postsparkasse AG. Notleidende Blankoausleihungen der Österreichischen Postsparkasse wurden somit der Tochterbank übertragen, da diese aufgrund ihrer Konzession die Möglichkeit hatte, anlässlich von Sanierungsvereinbarungen eine eventuelle Besicherung der Ausleihungen vorzunehmen. Der RH verwies auf die Problematik nachträglicher oder zu später Besicherungsversuche und bemängelte, daß Engagements oft aufgrund von veraltetem oder teilweise vorläufigem Zahlenmaterial eingeräumt worden waren.

Im Rahmen der rechtlichen Neugestaltung schloß die Österreichische Postsparkasse AG mit der Post und Telekom Austria AG einen Kooperationsvertrag ab, demzufolge der Vertrieb der Produkte über die Postämter geregelt und die Postvergütung von einer kostenorientierten auf eine ertragsorientierte Berechnungsbasis umgestellt wurde.

Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestand strategischer Verbesserungsbedarf.

Der RH regte an, die Vielzahl der in Arbeit befindlichen Organisationsprojekte auf ihre strategische Bedeutung hin zu überprüfen und einen Prioritätenkatalog zu erstellen, wobei eine Reduktion auf jeweils einige wenige Schlüsselprojekte zielführend wäre.

60

Die Umstellung auf eine AG und die grundsätzlichen Verhandlungen mit der Post und Telekom Austria AG mußte, bedingt durch Pensionierungen und Abgänge, ein interimistischer Vorstand vornehmen. Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Personen — ein dritter Posten ist für einen strategischen Partner vorgesehen —, was für die Führung eines Kreditinstituts von der Größe der Österreichischen Postsparkasse AG mit Anstrengungen verbunden ist.

Trotz der ausstehenden Entscheidung über einen künftigen strategischen Partner empfahl der RH, möglichst rasch ein kurz- und mittelfristiges Konzept über die künftigen geschäftspolitischen Vorstellungen und über die Organisation neuer Geschäftsfelder zu entwickeln.

Der RH beurteilte die Ausgangslage für die weitere Entwicklung der Österreichischen Postsparkasse AG als günstig.

Österreichische Postsparkasse AG					
Eigentümer:	Post und Telekom-BeteiligungsverwaltungsgesmbH				
Unternehmensgegenstand:	Alle Bankgeschäfte, ausgenommen das Wertpapieremissions-, Bauspar- und Beteiligungsfondsgeschäft; eingeschränktes Kreditgeschäft				
Gebarungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997
			in Mill S		
Bilanzsumme	219 986	231 502	244 298	246 433	263 429
Haftkapital	8 036,0	—	—	—	—
anrechenbare Eigenmittel	(8 181,6) ¹⁾	8 436,1	9 052,8	9 109,1	9 293,3
			in %		
Haftkapitalquote	3,64	—	—	—	—
Solvabilität ²⁾	—	25,93	23,28	24,09	21,37
			in Mill S		
Betriebserträge ³⁾	3 845	3 867 (4 309) ¹⁾	4 955	4 506	5 063
Jahresüberschuß (vor Rücklagenbewegung) ³⁾	1 109	571	875	779	741
			Anzahl		
Mitarbeiter (Durchschnitt)	1 748	1 727	1 713	1 712	1 777

1) errechnete Vergleichswerte

2) anrechenbare Eigenmittel bezogen auf die nach Risikokategorien geordneten und gewichteten Aktivposten und außerbilanzmäßigen Geschäfte (§ 22 des Bankwesengesetzes)

3) Änderung der Darstellungsweise laut Bankwesengesetz

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Die Überprüfung der Österreichischen Postsparkasse AG fand zwischen November 1997 und Februar 1998 statt. Sie schloß an die letzte Gebärungsüberprüfung im Jahr 1982 an, beschränkte sich aber im wesentlichen auf die Gebärung ab 1993 bis 1997. Zu den im September 1998 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm die Österreichische Postsparkasse AG im Oktober 1998 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Rechtsverhältnisse

- 2 Mit Bundesgesetz vom 20. Dezember 1996, BGBl Nr 742, über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft und in Verbindung mit § 92 des Bankwesengesetzes brachte die Österreichische Postsparkasse zum 1. Jänner 1997 ihre gesamte Unternehmung in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft mit der Firmenbezeichnung Österreichische Postsparkasse AG als deren alleiniger Aktionär ein.

Die Aktien der Österreichischen Postsparkasse AG wurden von der Österreichischen Postsparkasse nach Durchführung der Einbringung unentgeltlich auf Rechnung des Bundes in das Eigentum der Post und Telekom-BeteiligungsverwaltungsgesmbH zum Zwecke der Neustrukturierung der Kooperation im Postwesen übertragen. Diese wurde zur Veräußerung von 49 % dieser Aktien ermächtigt.

Der Bund haftet weiterhin für alle Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse AG als Bürge.

- 3 Mitte 1997 hat das BMF der Österreichischen Postsparkasse AG die Konzession zur Vergabe von Privatkrediten erteilt. Darüber hinaus sichert die Konzession der Österreichischen Postsparkasse AG auch weiterhin die Finanzierung von mehrheitlich im Besitz des Bundes stehenden Betrieben zu. Mit Ausnahme der Beratungsgagenden des bisherigen Staatsschuldenausschusses, der zur Österreichischen Nationalbank wechselte, wurden alle bisherigen Geschäftsfelder in die Postsparkasse als Aktiengesellschaft übernommen.

Organe

- 4.1 Der Vorstand der Österreichischen Postsparkasse bestand bis Ende Jänner 1996 aus dem Gouverneur und seinen beiden Stellvertretern (Vizegouverneure). Ab 1. Februar 1996 führten nur noch zwei Personen die Geschäfte.

Der neue Vorstand wurde am 1. August 1997 auf drei Jahre bestellt. Die dritte Vorstandsfunktion wird für einen strategischen Partner freigehalten.

- 4.2 Angesichts der Größe der Österreichischen Postsparkasse AG erachtete es der RH als Nachteil, daß die neue Führung für absehbare Zeit nur aus zwei Personen besteht.

- 5 Der nunmehrige Aufsichtsrat der Österreichischen Postsparkasse AG setzt sich aus sechs Kapitalvertretern und drei Arbeitnehmervertretern zusammen.

Organe**62**

- 6.1 Aus dem eingeschränkten Unternehmungsgegenstand der Österreichischen Postsparkasse ergab sich eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Verwaltungsrat in andere Gremien der Tochtergesellschaften. So wurden Maßnahmen betreffend Beteiligungen und Ausleihungen in erster Linie in den Organen der P.S.K.–Beteiligungsverwaltung AG abgehandelt.
- 6.2 Der RH empfahl dem Aufsichtsrat der Österreichischen Postsparkasse AG bzw dessen Ausschüssen, alle ihre Zuständigkeit betreffenden Geschäfte unmittelbar wahrzunehmen.
- 7.1 Die Post und Telekom Austria AG ist im Aufsichtsrat der Österreichischen Postsparkasse AG nicht vertreten.
- 7.2 Der RH empfahl vor allem im Hinblick auf die erforderliche Zusammenarbeit (Kooperationsvertrag) eine Institutionalisierung einer gegenseitigen Vertretung.

Geschäftspolitik

- 8 Die Österreichische Postsparkasse AG verstand sich im Wege der 2 300 Postämter, der 29 Filialen der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG und anderer alternativer Vertriebswege als österreichweit tätige Privatkundenbank.
- 9.1 Es ist ihr seit der letzten Überprüfung durch den RH im Jahr 1982 gelungen, trotz der Beschränkungen im Geschäftsgegenstand eine enorme Geschäftsausweitung zu erzielen und einen gewichtigen Platz in der österreichischen Bankenlandschaft einzunehmen. Die günstige Ertragslage schlug sich nicht nur in hohen Gewinnabfuhrungen an den Bund, sondern auch in der vergleichsweise hohen Steuerleistung positiv für den Bund zu Buche.
- 9.2 Wie der RH feststellte, war die Durchführung dieser Geschäftspolitik allerdings nur unter extensiver Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und voller Ausnützung aller zusätzlichen Möglichkeiten durchsetzbar.
- 10 Trotz der bisherigen guten Ergebnisse zwingt der hohe Kostendruck dazu, die Stärken in den Kerngeschäftsfeldern noch besser zu nutzen und die knappen Ressourcen effizient einzusetzen. Dies bedingt sowohl eine Intensivierung der Verkaufsleistungen als auch die Straffung aller Geschäftsprozesse und die kritische Evaluierung der Kostenblöcke. Nach dem 1996 erarbeiteten Strategiekonzept war es das Ziel, alle Geschäftsfelder, in denen sich die Österreichische Postsparkasse dem Wettbewerb stellt, profitabel zu gestalten.
- 11 Als erste unternehmerische Aufgabe ergab sich die zu erarbeitende Positionierung und Werthaltigkeit der einzelnen Geschäftsfelder der P.S.K.–Gruppe.

- 12.1 Die Geschäftsfelder "Kommerzkunden, Infrastruktur und großvolumiger Wohnbau" sollten in einem eigenständigen Kreditinstitut weitergeführt werden. Die im Rahmen der "Großkunden" bisher abgewickelten Engagements verblieben in der Österreichischen Postsparkasse AG.
- 12.2 Der RH stellte hiezu fest, daß die Möglichkeit, sich auch dieser Geschäftsfelder wie bisher zu bedienen, den Unternehmungswert der Aktiengesellschaft positiv beeinflusst. Er wies jedoch auf die Problematik von Doppelgleisigkeiten in der Betreuung und Verantwortung wie auch auf die bei einzelnen Ausleihungen festgestellten Mängel in der Abwicklung hin.
- 13 Im Treasurybereich will die überprüfte Unternehmung weiterhin durch bewußtes, aber risikoadäquates Handeln die Marktdynamik der Geld- und Kapitalmärkte erfolgreich nutzen.
- 14 Insgesamt sollte durch eine deutlich verbesserte Positionierung im Kundengeschäft, die verstärkte Professionalisierung im Vertrieb, aber auch durch eine konsequente Produktivitätssteigerung in den Abwicklungsbereichen und eine Umsetzung der gemeinsam mit den Führungskräften erarbeiteten Maßnahmen und Aktivitäten der in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg konsequent weiterverfolgt werden.
- 15.1 Der Eigentümerversorger, die Post und Telekom-BeteiligungsverwaltungsgesmbH, hatte bisher keine genauen geschäftspolitischen Vorgaben entwickelt. Es waren daher in erster Linie die Organe der Österreichischen Postsparkasse AG verhalten, die Werthaltigkeit der Anteile sicherzustellen.
- 15.2 Nach Auffassung des RH befanden sich die Organe der Österreichischen Postsparkasse AG somit in der schwierigen Lage, geschäftspolitische Vorstellungen zu entwickeln, die möglicherweise den Intentionen eines künftigen strategischen Partners entgegenstehen.
- 16 Die erste diesbezügliche Maßnahme war der Abschluß des Kooperationsvertrages einschließlich der Regelung der Postvergütung mit der Post und Telekom Austria AG, wodurch die Zusammenarbeit beider Gesellschaften langfristig gesichert erscheint.
- 17.1 Die Möglichkeit der Vergabe von Postkrediten, die auch eine Steigerung des Unternehmungswertes mit sich brachte, erforderte eine neue Struktur dieser Geschäftssparte im Beteiligungsbereich. So sollten durch eine Konzentration des Privatkundengeschäftes in der Österreichischen Postsparkasse AG Synergien erreicht und die Position der P.S.K.-Gruppe in diesem Geschäftsbereich gestärkt werden.

Geschäftspolitik**64**

- 17.2 Der RH begrüßte diese Entwicklung, da sie sowohl einen einheitlichen Vertrieb als auch eine einheitliche Verwaltung mit sich bringt.

Er vermißte allerdings bisher eine den neuen Gegebenheiten angepaßte Funktionsbeschreibung der Zweigstellen der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG, auch in ihrem Verhältnis zu den Postämtern.

- 18.1 Entscheidungen über den Umfang der Tätigkeiten und über Standortfragen waren noch nicht getroffen worden.

- 18.2 Der RH empfahl, möglichst rasch ein Konzept über Funktion, Schnittstellen und Aufgabenbereich einschließlich Standortfragen für Postämter und Zweigstellen der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG zu entwickeln.

- 19 Insgesamt beurteilte der RH die Ausgangslage für die weitere Entwicklung der Österreichischen Postsparkasse AG als günstig und empfahl eine möglichst rasche Umsetzung der strategischen Ziele.

Finanzwirtschaft

- 20 Die Bilanzsumme der Österreichischen Postsparkasse AG erhöhte sich von 220,0 Mrd S (1993) um rd 20 % auf 263,4 Mrd S (1997), jene der inländischen Kreditinstitute um durchschnittlich 24 %. Entsprechend den unter dem Durchschnitt des österreichischen Kreditapparates liegenden Zuwachsraten sank der Anteil der Österreichischen Postsparkasse AG am diesbezüglichen Gesamtvolumen von 4,6 % auf 4,4 %.

- 21 Aktivseitig bildeten die Forderungen an Kreditinstitute (1993: 44 %, 1997: 34 % der Bilanzsumme) und an Kunden (1993: 29 %, 1997: 34 % der Bilanzsumme) den Schwerpunkt. Die Ausleihungen an den Bund und die Länder stiegen von 51 Mrd S (1993) auf 68 Mrd S (1995) und verringerten sich infolge von Ausgliederungen und Privatisierungen auf 16 Mrd S (1997).

- 22 Auf der Passivseite lag der Schwerpunkt bei den Spareinlagen (1993: 35 %, 1997: 31 % der Bilanzsumme) und bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (1993: 33 %, 1997: 22 % der Bilanzsumme). Der Spareinlagenzuwachs lag mit 7 % weit unter jenem der Bilanzsumme. Die Verbrieften Verbindlichkeiten — bis einschließlich 1994 Position Eigene Emissionen — nahmen von 32 Mrd S (1993: 15 % der Bilanzsumme) um 134 % auf 75 Mrd S (1997: 29 % der Bilanzsumme) zu.

Haftkapital und Eigenmittel

- 23 Die Österreichische Postsparkasse erfüllte die bis 1993 geltende gesetzlich normierte Mindestkapitalausstattung.

- 24 Das seit 1994 geltende Bankwesengesetz ersetzt das Haftkapital als bisherige Richtgröße durch die Eigenmittel. Die diesbezüglichen Bestimmungen sehen hierfür einen anderen Berechnungsmodus und einen Solvabilitätskoeffizienten von mindestens 8 % vor.

- 25.1 Die Eigenmittelausstattung lag zu den Bilanzstichtagen 1994 bis 1997 zwischen 25,93 % und 21,37 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 des Bankwesengesetzes und übertraf damit deutlich das Mindestanfordernis von 8 %.

Die Aufstockung der Eigenmittel erfolgte fast zur Gänze durch Innenfinanzierung.

- 25.2 Wie der RH feststellte, lagen die von der Österreichischen Postsparkasse AG erreichten Eigenmittelquoten, auch bedingt durch die Zusammensetzung der Ausleihungen, wesentlich über jenen des gesamten österreichischen Kreditapparates (1994: 11,58 %, 1997: 12,94 %).

Ertragslage

- 26 Die Betriebserträge (Nettozins- und Dienstleistungserträge) erhöhten sich von 3 845 Mill S (1993) um 0,6 % auf 3 867 Mill S (1994). Dabei waren die Nettozinsenerträge rückläufig, konnten aber durch höhere Dienstleistungserträge ausgeglichen werden. Die Betriebserträge 1997 beliefen sich auf 5 063 Mill S; das entsprach gegenüber dem gemäß der ab 1995 geänderten gesetzlichen Regelung für die Gliederung des Jahresabschlusses adaptierten Wert 1994 von 4 309 Mill S einem Zuwachs von 17 %. Die Nettozinsenerträge nahmen in diesem Zeitraum um 14 % zu.
- 27 Das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen konnte nur in einzelnen Jahren geringfügig verbessert werden. Diese Entwicklung entsprach den Betriebsergebnissen, die sich von 1 408 Mill S (1994 adaptiert) um 16 % auf 1 630 Mill S (1997) erhöhten.
- 28 Aus der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren waren im gesamten Zeitraum nur negative Ergebnisse zu verzeichnen; der Spitzenwert fiel mit 547 Mill S im Jahr 1997 an.
- 29 Nach — mit Ausnahme von 1993 — negativen sonstigen außerordentlichen Ergebnissen und Steuern errechnete sich der Jahresüberschuß vor Rücklagenbewegung, der im Jahr 1993 mit 1 109 Mill S seinen Höchstwert auswies und bis 1997 auf 741 Mill S zurückging. Der niedrigste Jahresüberschuß war mit 571 Mill S im Jahr 1994 zu verzeichnen.
- 30 Das sonstige außerordentliche Ergebnis des Jahres 1997 enthielt auch die Zuweisung im Ausmaß von 926 Mill S zur versteuerten Vorsorge für die Mehrbelastung der Geschäftsjahre 1998 bis 2000 aus dem Kooperationsvertrag mit der Post und Telekom Austria AG. Diese Rückstellung soll in den Folgejahren entsprechend verbraucht werden.

Ertragslage

66

- 31 Die gesetzlich geregelte Gewinnabfuhr an den Bund erhöhte sich von 150 Mill S (1993) auf 275 Mill S (1996) und betrug im überprüften Zeitraum insgesamt 880 Mill S. Nachdem die Österreichische Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war, entfiel ab dem Geschäftsjahr 1997 die gesetzlich geregelte Gewinnabfuhr an den Bund. Unter Einbeziehung der Steuern und Abgaben von 1 611 Mill S beliefen sich die Leistungen der Österreichischen Postsparkasse AG an die öffentliche Hand von 1993 bis 1997 auf insgesamt 2 491 Mill S.
- 32 Bei dem 1997 ausgewiesenen Reingewinn von 436 Mill S waren die Ausschüttungen noch nicht berücksichtigt. Der von der Hauptversammlung beschlossene Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstandes sah die Ausschüttung einer Dividende von 15 % zuzüglich eines Bonus von 8 % auf das Grundkapital von 1 762,6 Mill S und einen Gewinnanteil von 23 % auf das Partizipationskapital von 134 Mill S vor. Verglichen mit der im überprüften Zeitraum höchsten Gewinnabfuhr im Jahr 1996 von 275 Mill S lag die Ausschüttung 1997 mit 405 Mill S weit darüber. Die Gewinnabfuhr an den Bund des Jahres 1996 von 275 Mill S hätte einer Ausschüttung in Höhe von 15,6 % auf das Grundkapital entsprochen.

Kreditgeschäft

Zusammensetzung und Entwicklung

- 33 Das Kreditgeschäft setzte sich aus Wechsel, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sowie aus dem Eventualobligo (Garantien) zusammen. Das Eventualobligo enthielt zum weitaus überwiegenden Teil Garantien für Forderungen der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG. Im Rahmen des Kreditgeschäftes der P.S.K.-Gruppe gab die Österreichische Postsparkasse gegenüber ihrer Tochterbank Garantieerklärungen ab.

Das Gesamtvolumen des Kreditgeschäftes stieg von 1993 bis 1997 um rd 13 %. Die Zunahme lag wesentlich unter jener des Bilanzvolumens von 20 %.

Risikogebahrung

- 34 Den bei einzelnen Engagements drohenden Ausfällen trug die Österreichische Postsparkasse AG durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen und durch eine Vorsorge für Länderrisiken Rechnung.

Pauschale Wertberichtigungen wurden für Überziehungen auf Konten des Zahlungsverkehrs entsprechend der Altersstruktur der Forderungen gebildet. Die Rückstellungen betrafen Vorsorgen für Ausfälle im Garantiegeschäft für Kredite und Länderrisiken der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG. Für die Berechnung der Vorsorgen für Länderrisiken wurden die Sekundärmarktsätze für Forderungen an Schuldner in Risikoländern zugrunde gelegt.

Kreditgeschäft

67

35 Die Zunahme der Wertberichtigungen und Rückstellungen lag mit 7 % wesentlich unter jener des bezüglichen Volumens (13 %). Die Risikovorsorgen insgesamt im Verhältnis zum Bruttogesamtvolumen des Kreditgeschäftes betragen 1,1 % (1993) bzw 1,0 % (1997). Ohne Einbeziehung der risikolosen Forderungen an den Bund und die Länder beliefen sich die Vorsorgequoten 1993 auf 1,6 %, 1996 auf 1,7 % und 1997 bedingt durch Ausgliederungen auf nur 1,1 %.

36.1 Die realisierten Verluste im Ausleihungsbereich waren im Verhältnis zum Volumen des Kreditgeschäftes insgesamt nur gering. Die relativ höchsten Ausfälle fielen 1994 an und betrafen Veranlagungen bei ausländischen Banken.

Die Ausfallsquoten (Verhältnis der realisierten Verluste zum Bruttogesamtvolumen ohne Einbeziehung der risikolosen Forderungen an den Bund und die Länder) lagen 1993 bis 1997 zwischen 0,03 % und 0,16 %, zuletzt 1997 bei 0,05 %.

36.2 Der RH stellte fest, daß diese Ausfallsquoten — nicht zuletzt wegen des eingeschränkten Unternehmungsgegenstandes — weit unter den Vergleichswerten anderer Banken lagen.

Feststellungen zu einzelnen Ausleihungen

37 Der RH überprüfte in Stichproben Engagements hinsichtlich der Kreditfähigkeit und –würdigkeit der Kreditnehmer sowie der Abwicklung durch die Österreichische Postsparkasse AG. Kriterien für die Stichprobenauswahl waren die Höhe des Obligos, der Wertberichtigung oder Rückstellung und/oder der Ausfalls-, Klags- und Abwicklungsfälle.

38.1 Die Österreichische Postsparkasse konnte Krediteinräumungen nur im Wege von Kontoüberziehungen vornehmen. Damit trat das Sicherheitsmoment in den Hintergrund.

38.2 Der RH stellte fest, daß Engagements oft aufgrund von veraltetem oder teilweise vorläufigem Zahlenmaterial eingeräumt worden waren. Wie er weiters erhob, wurde auch wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb von Finanzgruppen zu wenig Augenmerk geschenkt.

Der RH empfahl, in der Unternehmungsgruppe eine einheitliche Abwicklung bzw Gestionierung und insbesondere eine rechtzeitige Besicherung der Kredite einzuführen.

Beteiligungen

P.S.K.–Beteiligungsverwaltung AG

39 Diese Gesellschaft diente dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen zum Zwecke einer einheitlichen, kaufmännisch und wirtschaftlich konzentrierten Leitung der Gesellschaften der Unternehmungsgruppe.

Beteiligungen

68

Bank der
Österreichischen
Postsparkasse AG

- 40.1 Mit der Gründung der Beteiligungsverwaltung (1991) zog sich der Vorstand der Österreichischen Postsparkasse aus den operativen Tätigkeiten bei den Tochterbanken zurück und konzentrierte sich als Vorstand der P.S.K.-Beteiligungsverwaltung AG auf die finanzielle und strategische Führung sowie auf die Zustimmung zu Kreditengagements.
- 40.2 Der RH empfahl, im Zuge der Neugestaltung, vor allem was das Verhältnis in den Organen der Beteiligungsverwaltung, aber auch in der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG betrifft, klare Verantwortungsbereiche zu schaffen.
- 41 Eine wesentliche Position im Beteiligungsbereich der Österreichischen Postsparkasse AG nimmt die Bank der Österreichischen Postsparkasse AG ein. Die Bank ist als nachgeordnetes Kreditinstitut ein Mitglied der P.S.K.-Kreditinstitutsgruppe und verfügte neben der Zentrale über 29 Geschäftsstellen. Der durchschnittliche Beschäftigtenstand betrug 402 (1993) bzw 429 (1997) Mitarbeiter.
- 42 Die Bank der Österreichischen Postsparkasse AG gewährte, übernahm und gestionierte Ausleihungen im Interesse der Österreichischen Postsparkasse. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um Kredite, die die Österreichische Postsparkasse aufgrund ihres eingeschränkten Geschäftsgegenstandes selbst nicht einräumen durfte.
- 43 Die Österreichische Postsparkasse schloß mit der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG einen Garantievertrag ab, demzufolge sie gegenüber ihrer Tochterbank für bestimmte Kredite bzw Kreditteile die Ausfallhaftung übernahm. Für notleidende Engagements mußte dadurch in den Büchern der Tochterbank keine Wertberichtigung gebildet, sondern in der Österreichischen Postsparkasse AG durch Rückstellungen vorgesorgt werden.
- Zum Bilanzstichtag 1997 bestand für die Tochterbank ein Garantierahmen in Höhe von 3 011 Mill S, der mit 2 950 Mill S ausgenützt war.
- 44.1 Notleidende Blankoausleihungen der Österreichischen Postsparkasse wurden an die Tochterbank übertragen, da diese aufgrund ihrer Konzession die Möglichkeit hatte, anlässlich von Sanierungsvereinbarungen eine eventuelle Besicherung der Ausleihungen vorzunehmen.
- 44.2 Der RH verwies auf die Problematik "nachträglicher" oder zu später Besicherungsversuche.
- 45 Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen eine Neuorientierung der Geschäftspolitik. Es war beabsichtigt, alle Zweigstellen und das bisher von der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG abgewickelte Privatkundengeschäft an die Muttergesellschaft zu transferieren. Das Kommerzkundengeschäft der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG soll in eine andere Tochterunternehmung verlagert werden.

Beteiligungen

69

- 46.1 Der Aufsichtsrat der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG bestand 1993 und 1997 jeweils aus 20 Mitgliedern (hievon jeweils sieben Belegschaftsvertreter). Der niedrigste Stand war 1996 mit 17 Mitgliedern (hievon sechs Belegschaftsvertreter) zu verzeichnen.
- 46.2 Der RH kritisierte die im Vergleich sowohl mit der eigenen Unternehmungsgröße als auch mit jener der Österreichischen Postsparkasse AG zu hohe Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Weiters wäre bei Entsendungen in Organe von Tochtergesellschaften keine zusätzliche Honorierung (Sitzungsgelder ausgenommen) vorzusehen, weil diese Aufgabe durch die Bezahlung der Tätigkeit in der entsendenden Gesellschaft abgedeckt ist.

Ungarische Postbank
und Sparkasse AG

- 47.1 Die Österreichische Postsparkasse beteiligte sich 1990 durch den Kauf junger Aktien am Gesellschaftskapital der Ungarischen Postbank und Sparkasse AG mit dem Ziel einer Kooperation im Zahlungsverkehr zwischen Österreich und Ungarn. Ende 1994 ergab sich, daß das Kooperationsziel Zahlungsverkehr aufgrund des geringen Beteiligungsanteils (Höchststand 1994 mit 13,21 %) nicht zu erreichen war, weil die Ungarische Postbank und Sparkasse AG andere Geschäftsfelder forcierte. 1997 beschloß der Vorstand der Österreichischen Postsparkasse AG, seine Absicht, eine maßgebliche Beteiligung zu erwerben, nicht weiter zu verfolgen.

Aufgrund gesunkener Devisenkurse und durch Teilwertabschreibungen ergaben sich bis 1997 Bewertungsaufwendungen in Höhe von 197,5 Mill S.

- 47.2 Der RH bemängelte, daß für die Österreichische Postsparkasse die geringe Einflußmöglichkeit auf die Geschäftsführung der Ungarischen Postbank und Sparkasse AG und damit die Nichterreichung ihres Kooperationszieles absehbar war. Eine Weiterführung dieser Beteiligung als bloße Finanzbeteiligung erschien ihm wenig sinnvoll.

Vertrieb

Allgemeines

- 48.1 Durch die Kooperation mit der Post verfügte die Österreichische Postsparkasse AG über ein flächendeckendes Vertriebsnetz in ganz Österreich. Eine weitere Vertriebschiene stellten die Zweigstellen der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG dar. Diese traditionellen Vertriebswege wurden durch alternative Vertriebswege wie Telefonbanking, Electronicbanking und Selbstbedienungsgeräte ergänzt.
- 48.2 Durch die Zweigstellen der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG konnte die Österreichische Postsparkasse ihre Veranlagungsmöglichkeiten auf der Aktivseite erweitern und ihren Kontoinhabern Barkredite anbieten.
- 49.1 Im Bereich der alternativen Vertriebswege verzeichnete das Telefonbanking ein reges Kundeninteresse, das sich seit 1996 in jährlich mehr als 100 000 Anrufen niederschlug.
- 49.2 Der RH vermerkte, daß es sich bei diesen Anrufen in erster Linie lediglich um Kontostandabfragen handelte.

Vertrieb**70**

- 50 An Bedeutung gewann der Einsatz von Electronicbanking-Produkten für die Abwicklung des kommerziellen, aber auch des privaten Zahlungsverkehrs. So wurden 1996 erstmals mehr als 1 Mill. Überweisungen mittels Electronicbanking durchgeführt, wodurch auch ein Beitrag zur angestrebten Belegereduktion geleistet wurde.
- 51.1 Der Einsatz von Selbstbedienungsgeräten für Überweisungen und Bareinzahlungen wurde mit zusätzlicher Wettbewerbsfähigkeit begründet. Zudem erhoffte sich die Österreichische Postsparkasse AG dadurch Rationalisierungseffekte im Bereich der Routinetätigkeiten.
- 51.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß angesichts der hohen Kosten der vermehrte Einsatz dieser Geräte überdacht werden sollte.
- 52.1 Der Kooperationsvertrag sieht die Einrichtung eines gemeinsamen Managements für das Geschäftsfeld "Schalter" vor, das für den Vertrieb aller dort angebotenen Produkte und Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Post, Telekom und Finanzdienstleistungen, zuständig ist.
- Weiters enthält der Kooperationsvertrag Maßnahmen zur Reorganisation des Vertriebs, etwa die Modernisierung der Postämter, die Anpassung der Schalterkapazität an die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Förderung des Vertriebs von Finanzdienstleistungen mit höherem Deckungsbeitrag durch die Errichtung von Finanzberatungszentren sowie die Einrichtung von separaten Beratungszonen in ausgewählten Postämtern.
- 52.2 Der RH stellte fest, daß durch den Kooperationsvertrag wesentliche Voraussetzungen für die Optimierung des Verkaufs von Finanzdienstleistungen über den Postschalter geschaffen wurden, und empfahl, für eine rasche und effiziente Umsetzung der vertraglich vorgesehenen Maßnahmen zu sorgen.
- 53.1 Im Vorfeld der Zweigstelleneröffnungen wurden Prognoserechnungen erstellt. Entgegen der sonstigen Praxis erfolgte die Eröffnung einer Zweigstelle in einem laut dem Standortkonzept unattraktiven Bezirksteil ohne Prognoserechnung.
- 53.2 Der RH bemängelte, daß die Prognoserechnungen oftmals zu optimistisch waren und die ertragsmäßige Entwicklung dieser Zweigstellen hinter den Erwartungen zurückblieb. Außerdem war die eine Zweigstelleneröffnung zu beanstanden.
- 54.1 Als Folge der Konzessionserweiterung sollte das Privatkundengeschäft der Bank der Österreichischen Postsparkasse AG einschließlich der Zweigstellen auf die Österreichische Postsparkasse AG übertragen werden.
- 54.2 Der RH empfahl, das Zweigstellennetz auf Möglichkeiten zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen kritisch zu untersuchen.

Vertrieb

71

Postvergütung

- 55.1 Für die Leistungen der Post im Postscheck- und Postsparverkehr hatte die Österreichische Postsparkasse dem Bund eine angemessene jährliche Vergütung zu entrichten. Die Höhe der Vergütung orientierte sich an den angefallenen Kosten und stieg von 640 Mill S (1993) auf 820 Mill S (1996).
- 55.2 Der RH stellte fest, daß die Höhe der jährlichen Postvergütung ein Verhandlungsergebnis war. Er vertrat weiters die Ansicht, daß die Orientierung der Höhe der Postvergütung an den Kosten für die Österreichische Postsparkasse mangels Zugriffs auf die Gestaltung der Geschäftsprozesse und infolge des damit fehlenden Einflusses auf die Kostenhöhe nachteilig war.
- 56 Im Zusammenhang mit der Novellierung des Postparkassengesetzes und der Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft wurde von der bisherigen kostenorientierten Vergütungsregelung abgegangen.
- 57.1 Im Rahmen eines Kooperationsvertrages wurde ein neues Vergütungsmodell erarbeitet, in dem sich die Höhe der Postvergütung aus einer Basisvergütung (450 Mill S je Jahr) und einer sogenannten Margenkomponente (Differenz zwischen Einlagen- und Ausleihungszinssatz) zusammensetzt.
- Ab dem Jahr 2001 wird die Vergütung in Abhängigkeit vom Verkaufserfolg zwischen 970 Mill S bis 1 270 Mill S betragen. Ab dem Jahr 2002 sinkt der garantierte Mindestbetrag jährlich um 5 % gegenüber dem Vorjahreswert, während der Höchstbetrag um 5 % je Jahr steigt.
- 57.2 Der RH begrüßte die neue Regelung, die eine Beteiligung der Post und Telekom Austria AG am Bestands- und am Margenrisiko vorsieht. Weitere Vorteile ergeben sich durch die Vorhersehbarkeit der künftigen Zahlungen in der durch die Höchst- und Mindestbeträge festgelegten Bandbreite und den Entfall der bisherigen, oft langwierigen Verhandlungen.
- 58.1 Unbeschadet des Einsatzes dieses Vergütungsmodells für die Vertriebssteuerung wurden für die Jahre 1997 bis 2000 im Kooperationsvertrag Fixvergütungen für die Leistungen der Post und Telekom Austria AG vorgesehen, und zwar 890 Mill S für das Jahr 1997 und je 1 220 Mill S für die Jahre 1998 bis 2000.
- 58.2 Der RH beurteilte die Höhe der Vergütungszahlungen für vertretbar, sofern die angestrebte Steigerung der Verkaufsleistung der Postämter in quantitativer und insbesondere qualitativer Hinsicht tatsächlich erreicht wird.

Vertrieb**72****Zahlungsverkehr**

59 Die Österreichische Postsparkasse AG nimmt in der Abwicklung des inländischen Zahlungsverkehrs eine zentrale Position ein. So verfügt ein Großteil der heimischen Kreditinstitute über ein Zahlungsverkehrskonto bei ihr. Der Bund, als einer der wichtigsten Kunden, wickelt seine Transaktionen ebenfalls in erster Linie über die Österreichische Postsparkasse AG ab.

60.1 Laut Grobkonzept für die Abwicklung des inländischen Zahlungsverkehrs aus 1992 sollte die Neuausstattung mit Beleglesern in Verbindung mit der geplanten Imagetechologie, bei der die Belege als elektronisches Bild (Image) gespeichert und in dieser Form weiterverarbeitet werden, kostenneutral sein. Die Investitionskosten für diese Technologie sollten durch Rationalisierungen in der Bearbeitung aufgebracht werden.

Im Zuge der Umstellung auf die Imagetechologie traten erhebliche technische Probleme auf, wodurch die Endabnahme des Systems erst im August 1996 erfolgen konnte. Auch im Personalbereich traten aufgrund der geänderten Arbeitsbedingungen und der Unsicherheit über die weitere Verwendung von Mitarbeitern Probleme auf.

60.2 Der RH anerkannte, daß durch die Entscheidung für ein zentrales Imageverarbeitungssystem Rationalisierungsmöglichkeiten in der Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs eröffnet wurden. Er hielt aber fest, daß die durch den Einsatz der neuen Technologie erhofften Personaleinsparungen nicht im erwarteten Umfang realisiert wurden.

61.1 Zwangsläufig sind die Kapazitäten im Zahlungsverkehr auf eine möglichst taggleiche Verarbeitung der zu Spitzenterminen anfallenden Belegmengen ausgerichtet. Dadurch ergeben sich Auslastungsprobleme in der übrigen Zeit, die sich wegen eines möglicherweise weiter sinkenden Belegaufkommens weiter verschärfen könnten.

Da der Zahlungsverkehr für die Österreichische Postsparkasse AG ein unverzichtbares Geschäftsfeld ist, muß sie, um die aufgetretenen negativen Deckungsbeiträge zu vermindern, Strategien entwickeln, die einerseits keine Beeinträchtigung ihrer Geschäftsfelder mit sich bringen, andererseits aber die Schere zwischen Erlösen und Kosten positiv beeinflussen.

61.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es zur Ergebnisverbesserung im Zahlungsverkehr erforderlich ist, Maßnahmen zum Ausgleich von Auslastungsschwankungen zu ergreifen. Darüber hinaus sollten Überlegungen zur Änderung des Zahlungsverhaltens der Kunden, zB in Richtung verstärkte Einziehungsermächtigungen, angestellt werden.

Organisation

62 Die zu Beginn des überprüften Zeitraumes gültige Aufbauorganisation stammte im wesentlichen aus dem Jahr 1986. Verbesserungsmöglichkeiten bestanden hinsichtlich einer verstärkten Kundenorientierung, der Schaffung von effizienten, homogenen organisatorischen Einheiten mit angemessenen Führungsspannen sowie einer klareren Ergebnisverantwortung.

Organisation

73

Die neue — während der Gebarungüberprüfung in Kraft gesetzte — Aufbauorganisation als Folge des Strategieprojektes "P.S.K. 2000" führte zu einer Abflachung der Unternehmungspyramide, vermied Doppelgleisigkeiten und ermöglichte darüber hinaus auch eine bessere Ausrichtung auf die Märkte.

- 63.1 Nach der Pensionierung des Bereichsleiters "Organisation" Ende April 1994 blieb diese zentrale Funktion fast vier Jahre lang unbesetzt. Erst im Dezember 1997 wurde ein neuer, von außen kommender Mitarbeiter zum Leiter dieses Bereiches bestellt.
- 63.2 Der RH beanstandete die langjährige Nichtbesetzung des Bereichsleiters "Organisation".
- 64.1 Die Organisations- und EDV-Agenden der Österreichischen Postsparkasse AG waren im überprüften Zeitraum nicht optimal strukturiert. Durch die ineffiziente Ausrichtung stellte dieser Bereich daher auch keine schlagkräftige Einheit dar, weil Einzelinteressen überwogen.

Im Rahmen der Ablauf- und Projektorganisation stellte der RH eine hohe Anzahl der ausgewiesenen Projekte fest.

- 64.2 Der RH kritisierte die Vielzahl von externen Unternehmungen, Beratern und Leiharbeitskräften im Zusammenhang mit der Lösung von strategischen, organisatorischen und EDV-Vorhaben. Um eine effektive und effiziente Steuerung zu ermöglichen, empfahl er, einen Prioritätenkatalog zu erstellen, wobei eine Reduktion auf jeweils einige wenige Schlüsselprojekte zielführend wäre.

Personalwesen

Personalaufwand

- 65 Der Personalaufwand stieg von 1 098,6 Mill S (1993), auf 1 111,6 Mill S (1994) und sank in der Folge auf 936,5 Mill S (1997). Diese Reduzierung war im wesentlichen auf die jeweils geringeren Dotationserfordernisse für Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Personalstand

- 66 Der durchschnittliche Personalstand sank von 1 748 (1993) auf 1 712 (1996) Beschäftigte und erhöhte sich auf 1 777 (1997) Dienstnehmer. Der vorübergehende Rückgang war auf allgemeine Rationalisierungsmaßnahmen und zum Teil auch auf die Reorganisation der Unternehmung zurückzuführen.
- 67 Die Anzahl der Beschäftigten, die in einem pragmatisierten Dienstverhältnis standen, verringerte sich von 551 (Ende 1993) auf 503 (Ende 1997), während die Anzahl der Vertragsbediensteten von 1 157 bis Ende 1997 auf 1 134 zurückging. Seit 1997 wurden Mitarbeiter nach privatrechtlichen Verträgen angestellt, wobei der Bankenkollektivvertrag Anwendung fand. Bundesbedienstete konnten seit diesem Zeitpunkt auf freiwilliger Basis in dieses privatrechtliche Dienstverhältnis wechseln. Ende 1997 bestanden 146 Kollektivvertragsverhältnisse.

Personalwesen**74**

- 68 Durch die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft ergaben sich personalrechtliche Veränderungen, die sich u.a. auch auf die Behandlung der Pensionen auswirkten. Mit der Änderung des Postsparkassengesetzes wurden die Bundesbediensteten, die am 1. Jänner 1997 dem Personalstand des Österreichischen Postsparkassenamtes angehörten, der Österreichischen Postsparkasse AG zur Dienstleistung zugewiesen. Für diese Bundesbediensteten hatte die Österreichische Postsparkasse AG neben dem Ersatz für den Aufwand der Aktivbezüge dem Bund auch monatlich einen Beitrag in Höhe von 31 % des Aufwandes an Aktivbezügen zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Eine weitere Dotierung der Pensionsrückstellung entfiel.
- 69 Darüber hinaus wurde die Österreichische Postsparkasse AG verpflichtet, dem Bund als Ersatz des Pensionsaufwandes für die ehemals dem Personalstand des Österreichischen Postsparkassenamtes angehörenden Bundesbeamten, ihren Hinterbliebenen und Angehörigen einen Beitrag in Höhe der in der Bilanz zum 31. Dezember 1996 ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen zu entrichten. Nach einer Überweisung von 3,6 Mrd S erfolgte somit auch die Übernahme der Pensionsaufwendungen für diese Bundesbediensteten durch den Bund.
- 70 Um die höheren Pensionsansprüche für Beamte, die beim Umstieg in ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach dem Bankenkollektivvertrag wegfallen würden, auszugleichen, plant die Österreichische Postsparkasse AG eine Pensionskasse einzurichten, die neben der ASVG-Pension eine Zusatzpension bietet.
- 71.1 Beamte und Vertragsbedienstete der Österreichischen Postsparkasse AG wurden nach dem Gehaltsschema des Bundes entlohnt und hätten deshalb, insbesondere wenn sie Führungspositionen innegehabt hatten, im Vergleich mit den erzielbaren Jahreseinkommen für gleichwertige Funktionen im Bankensektor, bedeutend geringere Bezüge erhalten. Um qualitativ hochwertige Mitarbeiter zu bekommen und ihnen ein höheres Jahreseinkommen und Nebenleistungen, wie beispielsweise die Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen, bieten zu können, wurden Möglichkeiten eingerichtet, die zweite Dienstverhältnisse, Teilzeitdienstverhältnisse oder Konsulententätigkeiten bei einer Tochtergesellschaft zuließen.
- 71.2 Da durch die Anwendbarkeit des Bankenkollektivvertrages nunmehr Einschränkungen bei der Höhe der Bezüge weggefallen sind, empfahl der RH, künftig Doppelfunktionen zu vermeiden.
- 71.3 *Der Vorstand der Österreichischen Postsparkasse AG teilte mit, daß er diese Anregung bereits aufgegriffen habe und ihr auch weitgehendst gefolgt sei.*

**Wiener
Postzentrum**

- 72 Die Österreichische Postsparkasse, die Bank der Österreichischen Postsparkasse AG und die P.S.K.Leasing GesmbH gründeten 1988 die P.S.K.Liegenschaften Vermietungs- und VerwaltungsgesmbH zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Postpassage Schwedenplatz.

Bis Juli 1997 beliefen sich die Kosten für das Projekt Postpassage Schwedenplatz einschließlich USt auf 1 245,0 Mill S.

- 73.1 Die ursprünglich beabsichtigte Entspannung des latenten Raumbedarfes der Österreichischen Postsparkasse konnte nur kurzfristig nach Fertigstellung erreicht werden, allerdings brachten in der Folge Fremdvermietungen wirtschaftlich günstigere Lösungen.
- 73.2 Nach Ansicht des RH verlangt eine für die Zukunft vorteilhaftere Raumbewirtschaftung ein Unternehmungskonzept, das der Einführung neuer Tätigkeitsbereiche einerseits und der restriktiven Entwicklung bestehender Tätigkeitsbereiche, wie beispielsweise dem Zahlungsverkehr, Rechnung trägt.

**Schluß-
bemerkungen**

- 74 Zusammenfassend empfahl der RH der Österreichischen Postsparkasse AG, insbesondere

(1) im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Post und Telekom Austria AG möglichst rasch ein kurz- und mittelfristiges Konzept über Funktion, Schnittstellen und Aufgabenbereich einschließlich Standortfragen für Postämter und Zweigstellen zu entwickeln;

(2) im Ausleihungsbereich organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb der Unternehmungsgruppe eine einheitliche Abwicklung und Gestion zu erreichen und eine rechtzeitige Besicherung zu gewährleisten;

(3) im Zuge der Neugestaltung des Beteiligungsbereiches klare Verantwortungsbereiche zu schaffen;

(4) Entscheidungen im Ausleihungs- und Beteiligungsbereich in erster Linie im eigenen Aufsichtsrat zu treffen;

(5) bei Entsendung von leitenden Funktionären in Aufsichtsräte von Tochtergesellschaften keine zusätzliche Honorierung vorzusehen;

(6) in den Aufsichtsräten der Österreichischen Postsparkasse AG und der Post und Telekom Austria AG eine gegenseitige Vertretung vorzusehen.

76

ARWAG Holding-AG

Die ARWAG Holding-AG wurde im Jahre 1990 von der Stadt Wien und dem Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern mit der Absicht gegründet, eine — unter dem Motto "Arbeiten und Wohnen" stehende — unternehmerische Initiative zur Schaffung von gefördertem Wohnraum in Verbindung mit der Schaffung und Bewirtschaftung gewerblicher Flächen zu setzen. Die überprüfte Unternehmung stützte sich dabei überwiegend auf Kapitalmarktmittel, aber auch auf Beiträge der Mieter und Nutzer sowie auf öffentliche Förderungsmittel. Das starke Anwachsen des Anlagevermögens dokumentierte, daß es der überprüften Unternehmung in wenigen Jahren gelang, ihr unternehmerisches Ziel zu erreichen.

Die Kosten des aufgenommenen Fremdkapitals waren hoch.

Die Übernahme von Verlusten (556 Mill S) durch stille Gesellschafter kennzeichnete die Ertragslage. Die Dividendenpolitik führte nach Ansicht des RH zu einem stetigen Substanzabbau.

Auf die Veränderung der Wohnungsnachfrage nahm die überprüfte Unternehmung nicht ausreichend Bedacht. Bei Vergaben fehlte ein europaweiter Wettbewerb der Bieter. Im EDV-Bereich bestanden Verbesserungsmöglichkeiten.

ARWAG Holding-AG						
Eigentümer (Anteile):	Bank Austria AG (34,38 %)					
	Stadt Wien (28,65 %)					
	Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern (13,47 %)					
	verschiedene private Unternehmungen (23,50 %)					
Unternehmensgegenstand:	Erwerb, Besitz und Verwaltung von Gesellschaftsbeteiligungen, deren Betriebszweck insbesondere die Verbindung von "Arbeiten und Wohnen" im Rahmen von Bauprojekten ist.					
Gebärungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997	
	in Mill S					
Umsatzerlöse	128	308	317	374	545	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-88	-65	-72	-112	-69	
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-112	-147	-103	-162	+24	
Verlustübernahme (stille Gesellschafter)	92	130	146	93	95	
Bilanzgewinn	10	11	14	17	21	
Investitionen (Bau)	2 715	4 210	5 260	6 158	7 261	
	Anzahl					
Mitarbeiter	93	110	116	132	141	

78**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis Februar 1998 erstmals die Gebarung der ARWAG Holding–AG. Das Prüfungsergebnis wurde der überprüften Unternehmung im Juli 1998 übermittelt. Zu den im August und November 1998 eingelangten Stellungnahmen der überprüften Unternehmung und des Wiener Stadtsenates gab der RH im Oktober und Dezember 1998 Gegenäußerungen ab.

Prüfungsschwerpunkte waren eine Unternehmungsanalyse, die Abwicklung der Projekte sowie der EDV–Bereich.

**Eigentums-
verhältnisse**

- 2 Die überprüfte Unternehmung wurde 1990 von der Stadt Wien und dem (öffentlichen) Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern gegründet. Noch im gleichen Jahr übernahmen zwei Banken weitere Aktienpakete. 1991 kam eine Versicherungsanstalt als weiterer Aktionär hinzu. Ein 1996 von der Bank Austria AG an eine Kreditunternehmung übertragenes Aktienpaket ging 1997 an eine private Bank über.

Organe

- 3.1 Ab 1. Jänner 1995 wurden — statt bis dahin zwei — drei Vorstandsmitglieder bestellt. Das durchschnittliche Einkommen je Vorstandsmitglied der überprüften Unternehmung betrug 1996 rd 1,79 Mill S.
- 3.2 Der RH erachtete wegen des Umfangs der Geschäftsbereiche und der gegebenen Organisationsstruktur eine geringere Anzahl von Vorstandsmitgliedern für zweckmäßig. Er empfahl, im Sinne einer schlanken Führungsorganisation und unter Hinweis auf gegebene Einsparungsmöglichkeiten (Vorstandseinkommen) die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf zwei zu verringern.
- 3.3 *Laut Stellungnahmen der überprüften Unternehmung und des Wiener Stadtsenates sei beabsichtigt, bei den Aktionären einen der Empfehlung des RH Rechnung tragenden Konsens herbeizuführen.*

Unternehmungspolitik**Allgemeines**

- 4 Unter dem laut Unternehmungsgegenstand vorgegebenen Motto "Arbeiten und Wohnen" war das Ziel der Unternehmungsleitung die Errichtung und Verwaltung von geförderten Wohnungen in Kombination mit Betriebsflächen. Dieser Aufgabe kam die überprüfte Unternehmung als gewerblicher Bauträger nach, wobei sie die Förderung nach dem Wiener Wohnbauförderungs– und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 in Anspruch nahm. Zusätzliche Betätigungsfelder lagen im Büro– und Garagenbereich; zur besseren Ausnutzung der Personalressourcen diente der Sektor "Dienstleistungen für Dritte".

Strategische Ziele

- 5.1 Ein Organisationsprinzip der überprüften Unternehmung war die Trennung in operative Gesellschaften und in Objektgesellschaften. Die Objektgesellschaften fungierten als Eigentümer der Liegenschaften; die operativen Gesellschaften führten die Planung und Errichtung von Gebäuden bis hin zur Wohnungs– und Betriebsflächenvergabe sowie Verwaltung der Liegenschaften durch. Die überprüfte Unternehmung verfolgte das

strategische Ziel, Projekte mit unterschiedlicher Realisierungsdauer zu suchen, zu entwickeln und auf ihre Verwertbarkeit frühzeitig Bedacht zu nehmen. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Bauträgern sollte künftig eine ausgeglichene Auftragsstruktur ermöglichen.

Die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen stieg von 130 (1993) auf 2 075 (1997).

- 5.2 Nach Ansicht des RH wurde die überprüfte Unternehmung ihrer Aufgabenstellung grundsätzlich gerecht. Er erachtete die Verschiedenheit der durchgeführten Projekte einer Verringerung des unternehmerischen Risikos — auch im Hinblick auf die Bewältigung künftiger Marktveränderungen — für zuträglich.

Organisation

- 6 Die Umsetzung der Organisationsziele, die flache Organisationsstruktur der überprüften Unternehmung, die eingesetzten Führungsinstrumente (Teambildungen) sowie die EDV-Organisation entsprachen den Anforderungen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Anlagevermögen

- 7 Das Anlagevermögen der überprüften Unternehmung wies ein starkes, auf eine rege Investitionstätigkeit auf dem Bausektor rückführbares Wachstum auf; dies war vor allem auf das Ansteigen der Bauinvestitionen von 2,7 Mrd S (1993) auf 7,3 Mrd S (1997) zurückzuführen.

Eigenkapital

- 8.1 Das Grundkapital und die aus einem Aufgeld dotierten gebundenen Kapitalrücklagen betragen seit 1993 unverändert 93 Mill S.

Die stillen Gesellschafter der überprüften Unternehmung zahlten bis Ende 1997 342 Mill S ein und übernahmen bis dahin Verluste von 556 Mill S.

- 8.2 Wegen der starken Ausweitung der Bauträgertätigkeit und des damit gestiegenen Kapitalbedarfes erachtete der RH eine Kapitalaufstockung für angebracht.

Fremdkapital

- 9.1 Ein Anteil von 30 % der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten der von der überprüften Unternehmung geschaffenen Bauten war aus öffentlichen Förderungsmitteln, Bauzuschüssen der Mieter und langjährigen Mietvorauszahlungen gedeckt. Die übrigen Finanzmittel beschaffte die überprüfte Unternehmung auf dem Kapitalmarkt. Die Fremdkapitalkosten betragen im Zeitraum 1993 bis 1997 804 Mill S. Der Vorstand der überprüften Unternehmung war von den langfristigen Krediten mit fixen Zinssätzen vermehrt auf kostengünstigere Darlehen oder auch kurzfristige, revolvingende Barvorlagen übergegangen. 1996 vermochte er auch beispielsweise bei Auftreten vorübergehender Überliquidität eine Herabsetzung der Zinsenbelastung beim damals größten mit 7,5 % verzinsten Kredit (1 171 Mill S) auf 0,17 %, gerechnet vom Ausmaß der Überliquidität, durchzusetzen.

Wirtschaftliche Entwicklung

80

9.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Vorstandes zur Senkung der Fremdkapitalkosten. Er empfahl jedoch, weitere Maßnahmen zur Senkung der Finanzierungskosten zu treffen.

9.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei sie stetig bemüht, die Fremdmittelkosten zu senken; die Umsetzung konkreter Maßnahmen stünde bevor.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates erfordere die Änderung der Konditionen bei Altverträgen das Einvernehmen mit den Kreditgebern.

Ertragslage

10 Der Bereich der Objektgesellschaften erlitt von 1993 bis 1997 einen Verlust von 549 Mill S. Die operativen Gesellschaften konnten im gleichen Zeitraum ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 143 Mill S erzielen. Für die überprüfte Unternehmung betrug der ihr im genannten Zeitraum insgesamt erwachsene Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 406 Mill S. Der Vorstand erwartete erst längerfristig einen Gewinn aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für den Gesamtkonzern.

Dividende

11.1 Insgesamt wurden von 1993 bis 1997 Dividenden von 18 Mill S ausbezahlt.

11.2 Nach Ansicht des RH wäre wegen der gegebenen wirtschaftlichen Lage der überprüften Unternehmung ein Verzicht auf eine Gewinnausschüttung angebracht gewesen.

11.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung widerspiegle die Dividendenpolitik das positive wirtschaftliche Ergebnis der operativen Gesellschaften des Gesamtkonzerns.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates erwarten auch öffentliche Aktionäre die Rentabilität des eingesetzten Kapitals.

11.4 Der RH entgegnete, der Hauptzweck der überprüften Unternehmung wäre die Bereitstellung von — öffentlich gefördertem — Wohnraum. Eine lediglich auf einen Teil des Gesamtkonzerns ausgerichtete Dividendenpolitik würde auf einem unvollständigen Ergebnis beruhen und zu einem stetigen Substanzabbau führen.

EDV-Bereich

12.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung setzte die überprüfte Unternehmung EDV-Ausstattungen (106 Personalcomputer, drei Netzwerksver) von zwei Herstellern ein. Neben markt gängigen wurden auch selbstentwickelte Programme verwendet. Eine 1997 eingerichtete Homepage im Internet war erfolgreich und kostengünstig.

12.2 Der RH empfahl, bei der Ausstattung mit Personalcomputern sich auf einen Hersteller zu konzentrieren. Nach seiner Ansicht sind damit die bessere Verfügbarkeit und Kompatibilität der einzelnen Komponenten sowie weitere Kostenvorteile (Personal, Rabatte) verbunden. Weiters empfahl der RH, markt gängige Programme regelmäßig — auch unter dem

Gesichtspunkt möglicher, kostengünstigerer Eigenentwicklungen — zu evaluieren. Programme mit ähnlichen Aufgaben (zB Baukostenverfolgungsprogramme) sollten nach Ansicht des RH zusammengeführt werden.

- 12.3 *Laut Stellungnahmen der überprüften Unternehmung und des Wiener Stadtsenates sei die Umsetzung letzterer Empfehlung des RH beabsichtigt. Der Vorstand sagte darüber hinaus zu, auch die übrigen Empfehlungen des RH zu prüfen.*

Projektentwicklung

Wohnungsbedarf

- 13.1 Die vor Mitte der 90er Jahre bestehende Nachfrage nach Wohnungen bewirkte, daß die laut Wirtschaftlichkeitsrechnungen angenommene Auslastung der in der Regel großflächigen Bauprojekte in Stadtnähe stets erreicht wurde. Der seit etwa 1995 eingetretene Nachfragerückgang führte zu einer gegenüber den Annahmen um bis zu 20 % geringeren Auslastung.
- 13.2 Der RH vermerkte die unzureichende Bedachtnahme auf die Veränderung des Wohnungsbedarfes und empfahl, vor der Projekterstellung vermehrt Marktforschung zu betreiben. Außerdem empfahl er, bei großen Vorhaben eine abschnittsweise Errichtung zu überlegen, um das Vermietungs- und damit das Kostenrisiko zu vermindern.
- 13.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei sie den Empfehlungen des RH nachgekommen.*

Vergaben

- 14.1 Die überprüfte Unternehmung unterlag keiner gesetzlichen Vergaberegulation, weil sie weder vom persönlichen Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes noch des Wiener Landesvergabegesetzes erfaßt ist. Die der Angebotseröffnung folgenden Auftragsverhandlungen mit den bestgereihten Bietern wurden kommissionell durchgeführt und protokolliert.
- 14.2 Der RH empfahl, im Sinne einer Verbesserung des Wettbewerbes und nach Maßgabe von Kosten/Nutzen-Erwägungen eine europaweite Beteiligung der Bieter anzustreben.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung und des Wiener Stadtsenates sei die Empfehlung des RH bereits ansatzweise verwirklicht worden.*
- 15.1 Die Vergabe eines in Kooperation mit einem Partner abgewickelten Projektes (Bausumme 1 Mrd S) erfolgte in zwei Bauabschnitten. Der Kooperationspartner vergab den Auftrag zum zweiten Bauabschnitt an jenen Auftragnehmer, der nach Verhandlungen bereit war, seinen Preis je Nutzflächeneinheit unter das billigste Angebot beim ersten Bauabschnitt zu senken.
- 15.2 Der RH erachtete Verhandlungen mit nur einem Bieter als problematisch, jedenfalls aber als nicht wettbewerbsförderlich.

82Schluß-
bemerkungen

- 16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Finanzierungskosten wären weiter zu senken.
 - (2) Eine Kapitalaufstockung wäre angebracht.
 - (3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sollte auf zwei verringert werden.
 - (4) Von regelmäßiger Dividendenausschüttung sollte im Fall des Fortbestehens des bisher damit verbundenen Substanzverlustes abgesehen werden.
 - (5) Eine europaweite Beteiligung der Bieter wäre anzustreben.

Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

83

Militärkommando Kärnten und nachgeordnete Einrichtungen

In Kärnten wurde die Heeresgliederung 92 zügig und — gemessen an den Vorgaben — effizient vorgenommen.

Der RH anerkannte wesentliche Verbesserungen der Ausbildungsvorschriften, beanstandete jedoch die tatsächliche Ausbildung der Grundwehrdiener der Jägerregimenter 7 und 12 des Militärkommandos Kärnten als verbesserungsbedürftig.

Die Mängel im Bereich der Ausbildung und der Versorgung waren vor allem auf eine ungenügende Dienstaufsicht und Eigeninitiative des Militärkommandos Kärnten und teilweise des Korpskommandos I sowie auf ein fehlendes Controlling zurückzuführen.

Bereich des Militärkommandos Kärnten		
	1997	1998
	in Mill S	
Personalausgaben	630,8	614,8
Sachausgaben	137,7	130,8
	Anzahl	
Friedensstärke (IST)	1 642	1 585
Grundwehrdienst — Einrückungsstärke	1 543	1 748
Mob-Stärke	13 465	11 938

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 1997 die Gebarung des Militärkommandos Kärnten sowie der Jägerregimenter 7 (Klagenfurt) und 12 (Spittal an der Drau) insbesondere hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzvorbereitungen und der Organisation.

Zu den Prüfungsmitteilungen vom März 1998 nahmen das Korpskommando I, das Militärkommando Kärnten und die Jägerregimenter 7 und 12 im Juni und das BMLV im Juli 1998 Stellung. Im November und Dezember 1998 ergänzten das Jägerregiment 7 bzw das BMLV ihre Stellungnahme. Der RH gab im Jänner 1999 seine Gegenäußerungen ab.

84

Allgemeines 2 Das Militärkommando Kärnten ist mit der territorialen Verwaltung sowie seit 1978 zusätzlich mit der Ausbildung und Einsatzvorbereitung für militärische Verbände betraut.

Heeresgliederung 92 3.1 Im Zuge des tiefgreifenden Wandels in den sicherheitspolitischen und militärstrategischen Verhältnissen, insbesondere in Europa Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre, beschloß die Bundesregierung auf der Grundlage eines neuen Einsatzkonzeptes eine neue Heeresgliederung (Heeresgliederung 92). Mitte Dezember 1992 begann das Militärkommando Kärnten mit der Umsetzung für seinen Bereich.

Im Juli 1994 war die Heeresgliederung 92 im gesamten Befehlsbereich Kärnten verwirklicht. Dies führte zu einer Verringerung der Friedens-Kaderstärke im Befehlsbereich Kärnten von rd 1 900 auf rd 1 590 Mann sowie der Mobstärke von rd 18 000 auf rd 11 900 Soldaten (jeweils SOLL-Stärke).

Weitere Folgen der Heeresgliederung 92 im Befehlsbereich des überprüften Militärkommandos waren im Jänner 1994 der Verkauf der Liegenschaft der Troyer-Kaserne in Spittal an der Drau sowie die Verminderung der Anzahl der Übungsplätze um rd 22,2 %, der Schießstätten um 25 % und der sonstigen militärischen Objekte um 15,5 %; ferner betrug die Reduktion der Grundstücksfläche rd 22,9 % und der Anzahl der Schlafplätze rd 12,9 %.

Das Militärkommando Kärnten führte ab Mitte 1994 im Frieden nicht mehr fünf, sondern nur noch drei kleine Verbände. Eine Anpassung der Kommandostruktur des Militärkommandos Kärnten an die gemäß der Heeresgliederung 92 geänderte Aufbauorganisation erfolgte nicht.

3.2 Nach Auffassung des RH setzte das Militärkommando Kärnten die Heeresgliederung 92 insgesamt rasch und zügig um. Das BMLV war offensichtlich bemüht, nicht mehr dringendst benötigte militärische Objekte und Liegenschaften an die Verpächter zurückzugeben bzw zu veräußern und dafür die verbleibenden Objekte qualitativ besser zu nutzen. Der RH empfahl, die Kommandostruktur des Militärkommandos Kärnten an die veränderten Aufgaben anzupassen.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Anpassung der Kommandostrukturen bei den Militärkommanden im Zuge der Adaptierung der Heeresgliederung 92 beschlossen worden.*

Planungsvorgaben und Ausbildungsrichtlinien 4.1 Das BMLV gab dem Militärkommando Kärnten und den beiden Jägerregimentern wichtige strategische Einsatzgrundsätze vor (Konzept für infanteristische Kampftruppen, Einsatzkonzept für das Bundesheer und Teilkonzept für den Einsatz im alpinen Gelände).

Neue Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst wurden im Oktober 1993 erlassen.

4.2 Die Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst waren nach Ansicht des RH konzeptionell klar strukturiert, deutlich besser als die Durchführungsbestimmungen 1990 und ein geeignetes Planungsdokument.

Ausbildungszeit für Grundwehrdiener

- 5.1 Die vier überprüften Jägerkompanien der Jägerregimenter 7 und 12 leisteten im Vergleich mit den in den vergangenen Jahren vom RH überprüften Kompanien (WB 1992 über die Ausbildung der Grundwehrdiener, WB 1994/2, TB 1995 S. 213 ff) eine insgesamt weit geringere zeitliche Ausbildungskapazität als die ehemaligen Landwehrkompanien und zum Teil auch die Panzergrenadierkompanien. Bei den seit 1989 vom RH überprüften insgesamt elf Kompanien betrug die auf sechs Monate bezogene Ausbildungszeit durchschnittlich rd 1 061 Stunden. Bei den überprüften Kärntner Kompanien erstreckte sich die Ausbildungszeit auf 921 bis 996 Stunden.
- 5.2 Der RH zeigte die unterdurchschnittliche Ausbildungszeit auf, übersah jedoch dabei nicht, daß mehrere Faktoren (zB Assistenzeinsatz, Budgetrestriktion, Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer) die Ausbildung massiv erschwerten; dennoch sollte nach Ansicht des RH die Ausbildungszeit optimiert werden.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Jägerregiments 7 hätten im Vergleichszeitraum 1988 bis 1997 für die Ausbildung drei verschiedene Zielkataloge gegolten.*
- Laut Stellungnahme des BMLV sei ein direkter Vergleich der Ausbildungszeiten mit den elf früher überprüften Kompanien nicht möglich.*
- Laut Stellungnahme des Korpskommandos I seien die Ausbildungszeiten der vom RH früher überprüften Kompanien wegen unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht unmittelbar zu vergleichen.*
- 5.4 Der RH erwiderte, ein Vergleich der Ausbildungszeiten aller 15 Kompanien wäre wegen des gemeinsamen Bemessungszeitraumes von sechs Monaten Grundwehrdienst zulässig.

Ausbildungsinhalte

Militärische Übungen

- 6.1 Die Ausbildungsrichtlinien sahen für die Grundwehrdiener eine Nachtausbildung je Woche, ab dem dritten Ausbildungsmonat eine durchgehende Übung je Monat und zusätzlich mehrere 24-Stunden-Kampftage vor. Drei der überprüften Kompanien führten statt den fünf vorgesehenen Gefechtsübungen eine bis zwei durch; eine Kompanie unternahm vier Gefechtsübungen. Eine Kompanie setzte einen 24-Stunden-Kampftag auf den Dienstplan, die anderen nutzten diese Ausbildungsmöglichkeit nicht. Auch die wöchentlichen Nachtausbildungen wiesen Defizite auf.
- 6.2 Der RH erwartete sich von der Einhaltung der Übungsvorgaben einen wesentlich höheren Ausbildungserfolg.
- 6.3 *Das Korpskommando I, das Militärkommando Kärnten und das Jägerregiment 12 teilten den Standpunkt des RH und sagten entsprechende Veranlassungen zu.*

Schießausbildung

- 7.1 Keine der vier überprüften Kompanien erfüllte die Vorgaben für die Schießausbildung der Grundwehrdiener. Die jährliche Kadernachbildung wurde weder vom Militärkommando Kärnten noch von den überprüften Jägerregimentern auch nur annähernd erfüllt.

Ausbildungsinhalte

86

7.2 Der RH empfahl, künftig den Vorgaben für die Schießausbildung zu entsprechen.

7.3 *Laut Stellungnahme des Korpskommandos I seien alle Verantwortungsträger diesbezüglich bemüht.*

Laut Stellungnahme des Jägerregiments 7 seien die Ausbildungsdefizite auf Zeitmangel zurückzuführen.

Laut Mitteilung des Jägerregiments 12 sei die damalige Sperre eines Schießplatzes zu berücksichtigen.

Alpinausbildung

8.1 Für die Soldaten des Jägerregiments 7 war die allgemeine Truppenalpinausbildung, für jene des gebirgsbeweglichen Jägerregiments 12 die spezialisierte Truppenalpinausbildung vorgesehen. Keine der vier überprüften Kompanien wies die vorschriftsgemäßen Ziele in den Ausbildungsplänen vollständig nach; insbesondere die Nachtausbildung war unzureichend. Eine Kompanie des Jägerregiments 7 ließ die allgemeine Alpinausbildung entfallen. Hochgebirgskampftaugliche Ausrüstung und Bekleidung standen dem Jägerregiment 12 nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Im Organisationsplan des Jägerregiments 12 fehlte die Zuordnung der Alpinqualifikation auf Arbeitsplätze.

8.2 Nach Ansicht des RH waren die Soldaten des Jägerregiments 12 für einen Einsatz im hochalpinen Gelände nur eingeschränkt verwendbar.

Der RH empfahl im Sinne der erforderlichen Einsatztauglichkeit, künftig mit den hiefür zweckmäßig ausgerüsteten und bekleideten Soldaten des Jägerregiments 12 den Kampf im Hochgebirge vermehrt zu üben. Weiters sollte ein Großteil der Arbeitsplätze des Jägerregiments 12 von Soldaten mit einer zweckmäßigen Alpinqualifikation besetzt sein; die erforderlichen Vorkehrungen wären im Organisationsplan festzuhalten.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde im Rahmen der budgetären Möglichkeiten die Ausstattung mit Alpingerät stetig verbessert.*

Laut Stellungnahme des Korpskommandos I seien bereits im Dezember 1997 militärische Aspekte bei der Alpinausbildung des Jägerregiments 12 vermehrt berücksichtigt worden.

Laut Stellungnahme des Militärkommandos Kärnten habe das Jägerregiment 12 bei nationalen und internationalen Vergleichen immer wieder eindrucksvoll seine Einsatzfähigkeit im Hochgebirge bewiesen.

Das Jägerregiment 12 teilte mit, es beabsichtige, Alpinlagerwochen durchzuführen, um die Ausbildungsziele im hochalpinen Gelände zu erreichen.

Erfüllung der Ausbildungsziele

9.1 Für die Ausbildung der Jägersoldaten sah das BMLV 111 und für Jägersoldaten der Gebirgstruppe 113 Ausbildungsziele vor. Die vier überprüften Kompanien setzten rd 55 % der Ziele auf den Dienstplan. Von den Tagausbildungszielen waren 68 % und von den Nachtausbildungszielen 23 % nachweislich Gegenstand der Ausbildung.

Erfüllung der Ausbildungsziele

Militärkommando Kärnten

87

- 9.2 Der RH bemängelte, daß im Vergleich mit den in den Vorjahren überprüften Ausbildungskompanien die Anzahl der bei der Ausbildung der Grundwehrdiener nachweislich vermittelten Ziele — 1988 waren noch rd 79 % der Ziele Ausbildungsgegenstand — stetig sank.

Nach Ansicht des RH erschwert das Fehlen wesentlicher Ausbildungsteile in den Ausbildungsplänen die Überprüfung des Ausbildungserfolges. Er empfahl, vor allem einsatzspezifische Ausbildungsziele in die Ausbildungspläne vermehrt aufzunehmen und auf Erfüllung zu überprüfen.

- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei in einer auf die uneingeschränkte Feldverwendungsfähigkeit der Grundwehrdiener bezogenen integrierten Ausbildung eine hohe Anzahl der vom RH als nicht angesprochen gewerteten Ausbildungsziele vermittelt und erreicht worden, obwohl sie in den Ausbildungsplänen nicht enthalten waren.*

Aufgrund des bereits Jahre andauernden Assistenzeinsatzes und der damit verbundenen Verkürzung der Ausbildungszeit sei es erforderlich, die Feldverwendungsfähigkeit vor allem im Hinblick auf die erforderliche Präsenzfähigkeit von Einheiten und Teileinheiten zu beurteilen.

Laut Stellungnahme des Korpskommandos I sei im gegenwärtigen sicherheitspolitischen Umfeld eine ausreichende Vorwarnzeit für eine gezielte Vorbereitung auf die konkreten Einsatzerfordernisse gegeben.

Laut Stellungnahme des Militärkommandos Kärnten sei die Einsatzbereitschaft der Jägerregimenter gegeben.

- 9.4 Der RH erwiderte, daß die vom BMLV vertretene integrierte Ausbildung mit dem Erfordernis, richtliniengemäß die Einzelziele in der Ausbildung zu planen, in Einklang gebracht werden sollte.

Gegebenenfalls wären auch die Erfüllbarkeit und Zweckmäßigkeit der Ausbildungsvorschriften sicherzustellen. Diesbezüglich erinnerte der RH an seine anlässlich der Überprüfung der Panzergrenadierbataillone (TB 1995 S. 215 Abs 6) gegebene Empfehlung, für die einzelnen Ausbildungsziele zeitliche Vorgaben festzulegen.

Versorgung und Verwaltung

- 10.1 In den Bereichen der Personal-, Munitions- und Feldzeuggüterverwaltung bestanden teilweise jahrelang zurückreichende Mängel.
- 10.2 Der RH empfahl, künftig die Verwaltung im Bereich der Versorgung und im Personalwesen sorgfältiger zu führen.
- 10.3 *Laut Stellungnahmen des Militärkommandos Kärnten und der überprüften Jägerregimenter seien die Mängel im Versorgungs- und Verwaltungsbereich zwischenzeitlich behoben worden.*

Controlling

- 11.1 Weder das Militärkommando Kärnten noch die überprüften Jägerregimenter verfügten über entsprechende Führungsinstrumente zur Früherkennung von Mängeln in der Ausbildung und im Verwaltungsbereich.
- 11.2 Der RH empfahl, zur effizienteren Führung der Verbände Controllingsysteme für Ausbildung und Logistik einzuführen.

88

- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMLV beabsichtige es zur Verbesserung der Friedensverwaltung die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.*

Laut Stellungnahme des Militärkommandos Kärnten habe es Mitte 1998 in seinem Befehlsbereich ein Controllingssystem mit monatlichem Berichtswesen eingerichtet.

Neuorganisation

- 12.1 Die dargestellten Mängel bei den beiden Kärntner Jägerregimentern waren nach Ansicht des RH auf wenig Eigeninitiative des Militärkommandos Kärnten und auf eine unzureichende Dienstaufsicht bzw Fachkontrolle des Militärkommandos Kärnten, aber auch des Korpskommandos I zurückzuführen.
- 12.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß wegen der teilweise noch ausständigen Anpassung an die Heeresgliederung 92 und wegen der Mängel in den Bereichen Ausbildung, Versorgung und Verwaltung die Aufgabenstellung sowie die Organisation des Militärkommandos Kärnten kritisch zu überdenken wäre. Er empfahl zu überlegen, inwieweit die Führung kleiner Verbände und Einheiten künftig nicht vom Militärkommando Kärnten, sondern von einer anderen einsatzorientierten militärischen Organisation zweckmäßiger wahrgenommen werden könnte.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei auf der Grundlage einer Aufgabenanalyse des Militärkommandos seine Konzeption als Unterstützungskommando erfolgt; die Truppenführung solle von den territorialen Aufgaben entlastet werden.*

Das Korpskommando I teilte mit, es habe wegen umfangreicher zusätzlicher Aufgaben die Verwaltungsüberprüfungen im Jahr 1996 an Ort und Stelle reduziert und 1997 ausgesetzt. Für 1998 seien Überprüfungen durchgeführt worden. Die Führung der präsenten kleinen Verbände werde künftig durch Brigadekommanden erfolgen.

Laut Stellungnahme des Militärkommandos Kärnten seien die Dienstaufsicht und die Fachkontrolle zu verbessern.

Schluß- bemerkungen

- 13 Der RH hob abschließend folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Zweckmäßigkeit der Ausbildungsvorschriften sollte sichergestellt werden;
 - (2) die Erfüllung maßgeblicher Ausbildungsziele wäre zu überprüfen;
 - (3) ein Controllingssystem für Ausbildung und Logistik wäre einzuführen;
 - (4) der Alpinausbildung der Jägerverbände sollte vermehrtes Augenmerk gewidmet werden;
 - (5) die Führung kleiner Verbände bzw Einheiten wäre zweckmäßig neu zu organisieren;
 - (6) die nach der Heeresgliederung 92 verbleibende territoriale Verwaltung sollte aufgabenadäquat neu strukturiert werden.

Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

EU-Mittel im Bereich Landwirtschaft; Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme

Die Umsetzung der — mit dem EU-Beitritt für Österreich unmittelbar anzuwendenden — Gemeinsamen Agrar- und Strukturpolitik nahm das BMLF zusammen mit der Agrarmarkt Austria im wesentlichen erfolgreich wahr. Die Agrarmarkt Austria bekleidete die Funktion einer Marktordnungs- und Zahlstelle für die Gemeinsame Agrarpolitik sowie einer Förderungsabwicklungsstelle für strukturpolitische Maßnahmen.

Bestehende organisatorische, verwaltungsmäßige und kontrollsystematische Schwachstellen sollten nach Ansicht des RH zur Vermeidung von Ausgabenberichtigungen durch die Europäische Kommission beseitigt werden. Die Anzahl der Zahlstellen war zu groß.

Den Organisationseinheiten des Bereiches Land- und Forstwirtschaft, denen wesentliche Kontrollaufgaben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung der EU-Mittel zukamen, fehlten zweckentsprechende personelle Ressourcen.

Ungeachtet des Agraranteils von rd 50 % der Ausgaben laut EU-Haushaltsplan betragen die Agrarausgaben (Bundes- und EU-Mittel) in Österreich in den Jahren 1994 bis 1997 etwa 3 % der Ausgaben des Bundeshaushaltes (Allgemeiner Haushalt).

**Gesamtösterreichische Leistungsabgeltungen und Förderungen
für die Land- und Forstwirtschaft (Kapitel 60)**

	1994	1995	1996	1997	1998 ²⁾
			in Mrd S		
Marktordnungsmaßnahmen	1)	6,6	7,5	6,8	7,0
davon Kofinanzierungsanteile			in %		
EU	1)	96,4	96,4	96,8	
Bund	1)	2,1	2,0	1,8	
			in Mrd S		
Strukturmaßnahmen	1)	6,2	7,8	7,8	7,7
davon Kofinanzierungsanteile			in %		
EU	1)	12,8	18,9	17,2	
Bund	1)	48,0	46,8	46,1	
			in Mrd S		
Flankierende Maßnahmen	1)	7,5	8,5	7,3	7,3
davon Kofinanzierungsanteile			in %		
EU	1)	30,9	37,5	44,1	
Bund	1)	41,6	33,7	30,2	
			in Mrd S		
Sonstige Maßnahmen	20,1	4,2	2,3	2,7	2,3
davon Kofinanzierungsanteile			in %		
EU	1)	0,0	15,0	8,5	
Bund	77,3	55,4	31,6	33,5	
			in Mrd S		
Übergangsmaßnahmen 1995 bis 1998	1)	11,7	4,8	3,2	1,5
davon Kofinanzierungsanteile			in %		
EU	1)	31,8	34,8	35,5	
Bund	1)	51,6	56,3	55,3	
			in Mrd S		
Summe	20,1	36,2	30,9	27,8	25,8
davon Kofinanzierungsanteile			in %		
EU	1)	36,5	45,0	45,0	
Bund	77,3	40,3	32,7	30,9	
			in Mrd S		
Ausgaben für die Land- und Forstwirtschaft					
– Bund (via BMLF)	15,6 ³⁾	14,6	10,1	8,6	7,8
– EU (via BMLF)	–	13,2	13,9	12,5	11,6
Allgemeiner Haushalt (gesamt)	731,4	764,6	754,8	832,8	754,1
			in %		
Ausgabenanteil der Land- und Forstwirtschaft (Bund, EU) am Allgemeinen Haushalt	2,1	3,6	3,2	2,5	2,6

Quellen: BMLF, "Grüner Bericht" 1994 bis 1997, Bundesrechnungsabschlüsse, Bundesvoranschlag 1998

1) Vor der Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik mit 1. Jänner 1995 existierten keine korrespondierenden Ausgabenzwecke

2) Vorläufige Zahlen, Schätzungen

3) Einschließlich Exportförderung (Ausfuhrerstattungen seit 1995 im BMF)

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1997 die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Kontrollsysteme des BMLF und der Agrarmarkt Austria. Zu den im August 1998 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMLF und die Agrarmarkt Austria im November 1998 Stellung. Der RH gab hierzu im Dezember 1998 Gegenäußerungen ab.

**EU-Mittel Land-
und Forstwirtschaft
— Allgemeines**

- 2 Laut EG-Vertrag sind die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, die Einkommenserhöhung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Stabilisierung der Märkte, die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

Laut EG-Vertrag soll die unterschiedliche Entwicklung der Regionen und der Rückstand der benachteiligten — auch ländlichen — Gebiete durch Maßnahmen der Strukturpolitik verringert werden.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft dient der gemeinschaftsrechtlich eingerichtete Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft. Er umfaßt zwei Bereiche (Abteilungen):

(1) Die Abteilung Garantie finanziert die Regulierung der Agrarmärkte (einschließlich "Flankierende Maßnahmen" wie Umweltprogramme und Aufforstungsmaßnahmen). Ihr Anteil am EU-Haushaltsplan 1998 beträgt rd 49 %.

(2) Die Abteilung Ausrichtung finanziert die gemeinsame Agrarstrukturpolitik, welche Teil der europäischen Strukturpolitik ist. Ihr Anteil am EU-Haushaltsplan 1998 beträgt rd 4,2 %.

Aufbauorganisation im Garantiebereich
Zahlstellen
Allgemeines

- 3.1 Die Mitgliedstaaten sind gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, — eine den supranationalen Absichten zufolge möglichst geringe Anzahl — Zahlstellen einzurichten und zuzulassen, die den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Anforderungen, insbesondere der uneingeschränkten Unabhängigkeit von der jeweiligen bescheinigenden Stelle, genügen. Die Zahlstellen sind für die Bewilligung, Anweisung und Verbuchung der Zahlungen an Begünstigte (Antragsteller) sowie für die Einziehung allfälliger Rückforderungen verantwortlich. Sie haben dabei sicherzustellen, daß Zahlungen aus Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft richtig und vollständig erfaßt sind und auf vorschriftsgemäßen Anträgen der Begünstigten fußen. Darüber hinaus sind der Europäischen Kommission periodische Ausgabenübersichten (Wochen- bzw Monatsmeldungen sowie Jahreserklärungen) vorzulegen.

**Aufbauorganisation
im Garantiebereich**

92

Jede Zahlstelle hat einen — der Zahlstellenleitung unmittelbar unterstellten — Internen Revisionsdienst (zur Sicherstellung der wirksamen Funktion der Zahlstelle) und einen Technischen Prüfdienst (zur Überprüfung der Tatbestände, auf die sich die Zahlungen an die Begünstigten stützen) einzurichten.

Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission zu bestätigen, daß die Zahlstellen die an sie gestellten Anforderungen erfüllen.

Im Gefolge des EU-Beitrittes richtete Österreich die nachstehenden sechs Zahlstellen ein, die alle den gleichen strengen Zulassungskriterien unterworfen waren:

Zahlstelle (Aufgabenbereich)	Abgewickelte Maßnahmen 1997	
	in Mill S	in %
Agrarmarkt Austria (Abwicklung aller Marktordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Marktordnung Wein)	10 903,9	92,48
Zollamt Salzburg/Erstattungen (Ausfuhrerstattungen)	859,7	7,29
BMLF Abteilung VI/B8 (Abwicklung der Marktordnung Wein)	13,0	0,11
Amt der Salzburger Landesregierung	6,5	0,06
Amt der Tiroler Landesregierung	7,0	0,06
Amt der Vorarlberger Landesregierung (jeweils flankierende Maßnahme "Aufforstungsprogramm")	0,3	0,00
Summe	11 790,4	100

Das BMLF hat mit Beginn des EU-Haushaltsjahres 1998 (16. Oktober 1997) die Zahlstelle Amt der Salzburger Landesregierung aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgelassen.

- 3.2 Der RH empfahl dem BMLF im Sinne der supranationalen Zielvorstellungen, auch um die Auflassung der Zahlstellen bei den Ämtern der Landesregierungen von Tirol und Vorarlberg sowie der Zahlstelle "Wein" im BMLF bemüht zu sein und deren Aufgaben der Agrarmarkt Austria zu übertragen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLF sei die Auflassung der Zahlstellen bei den Ämtern der Landesregierungen von Tirol und Vorarlberg mit Ablauf des EU-Haushaltsjahres 1998 erfolgt. Die Zahlstelle "Wein" müsse im BMLF — wegen der nur dort für den Vollzug der Gemeinsamen Marktordnung Wein verfügbaren Spezialkenntnisse — beibehalten werden.*
- 3.4 Der RH erwiderte, einer Übertragung von Aufgaben und Personal der Zahlstelle "Wein" an die Agrarmarkt Austria stehen weder fachliche noch logistische Hindernisse entgegen.

Zahlstelle Agrarmarkt Austria

- 4.1 Die mit Bundesgesetz eingerichtete Agrarmarkt Austria vollzieht als EU-Marktordnungs- und Interventionsstelle 20 von 22 EU-Marktordnungen. Den organisatorischen Erfordernissen einer Marktordnungs- und Zahlstelle für die Gebarung mit Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, trug die Agrarmarkt Austria durch die Schaffung von Referaten und durch die Umgestaltung der bestehenden internen Revisionseinrichtung Rechnung.
- 4.2 Unter Bedachtnahme auf die supranationalen Anforderungen beurteilte der RH die Aufbauorganisation der Zahlstelle Agrarmarkt Austria als übersichtlich und klar strukturiert.

Koordinierungsstelle

- 5.1 Laut Gemeinschaftsrecht ist eine Koordinierungsstelle einzurichten, sofern ein Mitgliedstaat mehr als eine Zahlstelle zugelassen hat.

Die Koordinierungsstelle (Abteilung PrB4 des BMLF) ist gegenüber der Europäischen Kommission zentraler Ansprechpartner in allen Belangen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie. So sammelt sie alle periodischen Meldungen der Zahlstellen über gebarungsrelevante Daten, faßt sie zusammen und leitet sie an die Europäische Kommission weiter. Die Koordinierungsstelle hat die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu fördern; sie begleitet die Prüfungen der supranationalen Kontrollorgane und koordiniert die Beantwortung des Ressorts auf deren Prüfungsbemerkungen.

- 5.2 Nach Ansicht des RH erfüllte die Koordinierungsstelle ihre Aufgaben zufriedenstellend.

Bereich BMLF

- 6.1 Die zentralen Vollzugsaufgaben hinsichtlich der Gemeinsamen Marktordnung (insbesondere EU-Mittelverwaltung, Aufsicht über die Zahlstelle Agrarmarkt Austria, Instanz für Berufungsentscheidungen, Verbindung zur Europäischen Kommission, Erlassung allgemeiner Normen) nahm das BMLF im wesentlichen mit seiner vor dem EU-Beitritt bestehenden Organisationsstruktur wahr. Zusätzlicher qualitativer sowie quantitativer Bedarf wurde durch ressortinterne Umschichtungen abgedeckt.
- 6.2 Der RH beurteilte die Wahrnehmung der marktordnungsbezogenen EU-Aufgaben durch das BMLF mit der vorhandenen Organisationsstruktur als zweckmäßig.

94

Ablauforganisation im Garantiebereich

Integriertes
Verwaltungs- und
Kontrollsystem

- 7.1 Das gemeinschaftsrechtlich verpflichtende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) umfaßt ein EDV-gestütztes Datenbanksystem mit einzelbetrieblichen Daten aller Förderungsbegünstigten sowie ein System zur Erfassung von Tieren und landwirtschaftlich genutzten Flächen; ferner dient das INVEKOS der systematischen und vernetzten Kontrolle sowie zur Erfassung von Beihilfeanträgen, gegliedert nach den einzelnen Förderungsmaßnahmen.

Österreich hatte das System INVEKOS spätestens ab 1. Jänner 1998 vollständig anzuwenden.

- 7.2 Der RH anerkannte, daß das BMLF die gesamte Implementierung bereits mit Ende des Jahres 1996 abgeschlossen und das INVEKOS für Informationszwecke der Bundesländer und der Landwirtschaftskammern weiterentwickelt hatte.

Mittel-
bewirtschaftung

- 8.1 Im Garantiebereich haben die Mitgliedstaaten — im Wege der nationalen Vorfinanzierung — die finanziellen Mittel zur Deckung der dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zuzurechnenden Ausgaben ihren Zahlstellen bereitzustellen; die Europäische Kommission gewährt monatliche Vorschüsse auf die von ihr unter bestimmten Voraussetzungen später übernommenen Fondsausgaben.

Die Veranschlagung und Verrechnung des EU-Mittelbedarfes erfolgt im Bereich des BMLF. Dieses stützt seine monatsweise Anforderung der Finanzmittel beim BMF auf den von der Zahlstelle Agrarmarkt Austria mit achttägigem zeitlichen Vorlauf zu meldenden Bedarf; das BMLF überweist sodann die vom BMF bewilligten Mittel an die Zahlstelle zur treuhänderischen und wegen supranationaler Anforderungen termingebundenen Auszahlung an die Begünstigten. Die Zahlstelle führt die maßnahmenbezogene Verrechnung der Zahlungen gemäß der supranational bedeutsamen EU-Haushaltsgliederung durch.

Die Zahlstelle hat monatlich die im Vormonat und die seit Beginn des für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Ausgaben — im Wege der Koordinierungsstelle — der Europäischen Kommission zu melden.

Die Rückflüsse vorfinanzierter Zahlungen für Maßnahmen der Gemeinsamen Marktordnung verrechnet das BMF in Ausgleich mit der Eigenmitrelaufbringung für den EU-Haushalt.

- 8.2 Der RH erachtete den monatlichen Regelvorgang der Geldmittelanforderung für hinreichend eingespielt. Er empfahl jedoch dem BMLF, rechtzeitig im voraus und gemeinsam mit der Zahlstelle Agrarmarkt Austria und dem BMF festzulegen, wie vorzugehen ist, wenn die Einhaltung eines Auszahlungstermines mangels ausreichender Mittel gefährdet erscheint.

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMLF sei mit der Zahlstelle Agrarmarkt Austria eine Verständigung über jede einzelne Marktordnungsmaßnahme gegeben. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährleiste dies auch weiterhin die termingerechte Auszahlung der Mittel.*

Laut Stellungnahme der Agrarmarkt Austria sei ein koordiniertes Vorgehen mit dem BMLF und dem BMF zur Einhaltung der Auszahlungstermine unumgänglich.

Verwendungs-
nachweise

- 9.1 Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria hat von sich aus die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften durch die Begünstigten qualifiziert zu überprüfen. Das BMLF verlangte von der Zahlstelle darüber hinaus Nachweise (zB umfangreiche Sonderaufstellungen und Erläuterungen) über die Verwendung der vom BMLF für die zahlreichen EU-Maßnahmen erhaltenen Finanzmittel. Die Fachabteilungen des BMLF waren mit der Überwachung des Eingangs der abverlangten Unterlagen sowie mit ihrer formalen und inhaltlichen Aufbereitung stetig zum Nachteil des Kerngeschäftes belastet.
- 9.2 Der RH erachtete zwar die Kontrollen für grundsätzlich zweckmäßig, bemängelte jedoch, daß ihre aufwendige und wenig zielführende Umsetzung zu außerordentlichen Belastungen des BMLF außerhalb seiner Kernaufgaben führte. Er empfahl dem BMLF, die gepflogene Kontrollweise unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu überdenken und durch ein Stichprobensystem zu ersetzen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMLF solle künftig die — um ein repräsentatives Stichprobensystem ergänzte — Kontrolle im wesentlichen auf den Meldungen der Zahlstelle Agrarmarkt Austria an die Europäische Kommission aufbauen.*

Einrichtung der
Verfahrensabläufe

- 10.1 Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria hatte in Umsetzung supranationaler Anforderungen die Verfahrensabläufe zur Erfassung und Bearbeitung der Förderungsanträge, die Zuständigkeit der Bediensteten, die einzelnen durchzuführenden Kontrollschritte und andere ablauforganisatorische Maßnahmen in Verfahrensvorschriften zu regeln. Das Ziel war die rasche Bearbeitung der eingelangten Anträge. Die Verfahrensabläufe waren vom Internen Revisionsdienst der Zahlstelle stetig zu kontrollieren.
- 10.2 Der RH anerkannte, daß die Zahlstelle Agrarmarkt Austria den ablauforganisatorischen Verpflichtungen im wesentlichen nachgekommen ist und den Verbesserungsempfehlungen der supranationalen Kontrollorgane entsprochen hat.

Zertifizierung der
Verfahrensabläufe

- 11.1 Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria richtete die Verfahrensabläufe einschließlich der Dokumentation auf der Grundlage eines Informationsaustausches mit Zahlstellen in den übrigen Mitgliedstaaten ein. Ein Rückgriff auf Leitfäden und Organisationshilfen der Europäischen Kommission fehlte weitestgehend.

Ablauforganisation im Garantiebereich

96

- 11.2 Der RH regte an, Verwaltungsabläufe der Zahlstelle Agrarmarkt Austria, neben den geltenden nationalen und EU-Richtlinien, einer Zertifizierung nach der international anerkannten Qualitätsnorm ISO 9001 zu unterwerfen, um personelle und verwaltungstechnische Ressourcen von der Fehlerbehebung in die Fehlervermeidung umzulenken. Nach Ansicht des RH wäre dadurch eine beschleunigte und objektive Evaluierung der Verwaltungsabläufe der Zahlstelle Agrarmarkt Austria gegeben, denen sich auch internationale Prüfinstanzen nicht verschließen könnten.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMLF strebe die Agrarmarkt Austria für den Herbst 1999 eine entsprechende Zertifizierung an.*

Rechnungs-
abschlußverfahren

- 12 Die Europäische Kommission entscheidet auf der Grundlage der jährlich von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Rechnungsabschlußunterlagen darüber, ob sie die Finanzierung der von den Mitgliedstaaten geleisteten Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernimmt. Bei Vorlage des Rechnungsabschlusses jeder Zahlstelle an die Europäische Kommission hat die bescheinigende Stelle ein Zertifikat beizugeben, worin sie ein Urteil über die Ordnungsgemäßheit der geleisteten Zahlungen abgibt.

Die Europäische Kommission prüft die Jahresrechnungen auf Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit sowie die von den Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen auf Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht. Das Ergebnis wird den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme mitgeteilt.

Werden Bemängelungen durch die Stellungnahme nicht ausgeräumt, können mit der Europäischen Kommission bilaterale Gespräche zur Problemlösung vorgenommen werden; scheitern diese, steht den Mitgliedstaaten die Anrufung einer Schlichtungsstelle offen. Im Fall nicht ausgeräumter Bemängelungen drohen dem betroffenen Mitgliedstaat finanzielle Folgen.

Supranationale
Ausgaben-
berichtigungen

- 13.1 Bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage der Jahresrechnung kürzt die Europäische Kommission die Vorschüsse aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Ausmaß zwischen 10 % und 100 % der geleisteten Vorschüsse. Nicht bereinigte Mängel hinsichtlich der Durchführung des Gemeinschaftsrechtes (zB fehlerhafte Zahlungen, Buchungen, Meldungen, unzureichende Kontrollen) führen seitens der Europäischen Kommission zu gänzlicher, teilweiser oder pauschaler Kürzung der Ausgaben des betroffenen Maßnahmenbereiches. Die von der Europäischen Kommission nicht anerkannten Ausgaben belasten endgültig den nationalen Haushalt.
- 13.2 Der RH empfahl dem BMLF, zur Eindämmung des Risikos finanzieller Kürzungen durch die Europäische Kommission, die Personalausstattung der die EU-bezogene Gebarung durchführenden Organisationsstellen des BMLF und der Zahlstelle Agrarmarkt Austria stetig zu evaluieren und erforderlichenfalls so zu verstärken, daß ein ordnungsgemäßer Vollzug der Gemeinschaftsvorschriften jederzeit sichergestellt ist.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMLF werde es seine Personalressourcen zur bestmöglichen Umsetzung und Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften einsetzen.*

Kontrollsysteme im Garantiebereich

Sonderdienst 14 Für die nachträgliche Prüfung von Maßnahmen im Finanzierungssystem des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, haben die Mitgliedstaaten der EU laut Gemeinschaftsrecht einen Sonderdienst einzurichten. Dieser soll anhand der Prüfung von Geschäftsunterlagen bei den Begünstigten die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen des Garantiebereichs wie Ausgleichszahlungen und Prämien beurteilen.

Aufgrund einer der Europäischen Kommission angezeigten interministeriellen Vereinbarung fungiert die Abteilung III/4 des BMF als Sonderdienst; ihn unterstützend nimmt die Abteilung Revision des BMLF die in den Ressortbereich des BMLF fallenden sonderdienstlichen Agenden wahr.

Bescheinigende Stelle für die Zahlstelle Agrarmarkt Austria 15.1 Für die Bescheinigung der Richtigkeit des der Europäischen Kommission zu übermittelnden Rechnungsabschlusses der Zahlstellen haben die Mitgliedstaaten sogenannte bescheinigende Stellen einzurichten, die von der Zahlstellenorganisation — einschließlich des Internen Revisionsdienstes der Zahlstellen — und der Koordinierungsstelle funktionell unabhängig sind. Über ihre Wahrnehmungen hat die bescheinigende Stelle einen Prüfungsbericht zu verfassen. Die Aufgaben der bescheinigenden Stelle für die Zahlstelle Agrarmarkt Austria oblagen der Abteilung Revision des BMLF.

15.2 Nach Ansicht des RH erfüllte die bescheinigende Stelle für die Zahlstelle Agrarmarkt Austria ihre Aufgaben vollständig und erfolgreich.

Abteilung Revision im BMLF 16.1 Die gemeinschaftsrechtlichen Kontrollverpflichtungen führten zu einer Erweiterung des Aufgabenbereiches der Abteilung Revision im BMLF. Wegen Arbeitsüberlastung infolge der begrenzten Arbeits- und Prüfkapazität war zeitweise der Einsatz von bis zu fünf "Leihprüfern" des Internen Revisionsdienstes der Zahlstelle Agrarmarkt Austria erforderlich. Weder lag eine Personalbedarfsplanung vor, noch wurde die Möglichkeit, EU-Mittel zur Verstärkung technischer und personeller Ressourcen dieser — mit wichtigen Kontrollaufgaben betrauten — Organisationseinheit heranzuziehen, umfassend wahrgenommen.

16.2 Der RH bemängelte die arbeitsmäßige Überlastung der Abteilung Revision; er hielt den Einsatz von Prüfpersonal der Zahlstelle Agrarmarkt Austria mit der gemeinschaftsrechtlichen Funktion der Abteilung Revision als bescheinigende Stelle für problematisch. Er empfahl dem BMLF für die Abteilung Revision ehestens eine realistische Personalbedarfs- und Kapazitätsplanung; zur Bewältigung von Engpässen sollten rechtzeitig flexible Prüfkapazitäten — mit Personal aus eigenen Reihen (Marktordnungsbereich) bzw dem Bereich der Wirtschafts- und Finanzprüfung (BMF) — geschaffen werden. Überdies regte er die Inanspruchnahme weiterer EU-Mittel zur Verstärkung technischer und personeller Ressourcen an.

Kontrollsysteme im Garantiebereich

98

- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMLF sei die Abteilung Revision anlässlich des EU-Beitrittes personell im Wege ressortinterner Maßnahmen aufgestockt worden. Nach Maßgabe der — Neuaufnahmen begrenzenden — Konsolidierung des Bundeshaushalts sei es bemüht, die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften durch optimalen Einsatz der Personalressourcen zu gewährleisten.*
- 16.4 Der RH entgegnete, die Europäische Kommission habe die Abwicklung der Gemeinsamen Marktordnung den einzelnen Mitgliedstaaten überantwortet; sie werde deshalb die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung aller dafür von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Stellen voraussetzen. Das Vorbringen von Personalaufnahmerestriktionen infolge nationaler Konsolidierungsbemühungen gegenüber der Europäischen Kommission sei nicht zielführend.

Zahlenstelleninterne
Kontroll-
einrichtungen

- 17 Der Interne Revisionsdienst der Zahlstelle Agrarmarkt Austria hat das jederzeitige Funktionieren des internen Kontrollsystems der Zahlstelle sicherzustellen. Ihrem Technischen Prüfdienst obliegt im Wege von Vor-Ort-Kontrollen die Prüfung jener Sachverhalte, auf die sich die Zahlungen an die Begünstigten gründen.

Rückforderungen

- 18.1 Zu Unrecht ausbezahlte Beträge — die auf Fehlern in der Antragstellung, Datenübermittlung bzw Berechnung fußen — müssen laut Gemeinschaftsrecht wieder eingezogen werden. Die rückzufordernden Beträge sind meist aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, aus Bundesmitteln und Ländermitteln kofinanziert. Die Europäische Kommission legt daher auf eine klare Zuordnung der einzelnen Kofinanzierungsanteile Wert. Zur Überwachung und Evidenzhaltung dieser Rückforderungen ist ein geeignetes System einzurichten.

Bis Dezember 1997 forderte die Zahlstelle Agrarmarkt Austria in rd 3 000 Wiedereinzahlungsfällen insgesamt rd 70 Mill S zurück, wovon der größte Teil einbezahlt bzw mit laufenden Zahlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gegenverrechnet wurde. Zur Evidenzhaltung der Rückforderungen verfügte die Zahlstelle Agrarmarkt Austria über tagaktuelle Unterlagen, die einen summierten Überblick über die Höhe und Zusammensetzung wiedereinzuziehender Beträge geben (Liste der offenen Sachkonten). Sie hatte jedoch keine schriftlichen Aufzeichnungen, die auf einzelbetrieblicher Ebene die Kofinanzierungsanteile, angewandte Rückforderungsmethoden, das Mahnwesen bzw den Stand allfälliger Exekutionen dokumentierten (Rückforderungsmanagement).

Den Begünstigten war die Führung mehrerer Verrechnungskonten ermöglicht; dies bewirkte neben einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand die Unübersichtlichkeit der Verrechnung.

- 18.2 Der RH beurteilte die Gegenverrechnung offener Forderungen als zweckmäßig. Er empfahl jedoch dringend eine nachvollziehbare Dokumentation (Prüfungspfad) der im Einzelfall angewandten Rückforderungsmaßnahmen, was durch eine Zusammenfassung der erwähnten Liste mit dem

Rückforderungsmanagement möglich wäre. Ferner regte der RH gegenüber dem BMLF an, den Begünstigten die Führung lediglich eines Verrechnungskontos bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria zu gestatten.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMLF werde es die Anregung des RH verwirklichen.*

Externe Kontroll-
einrichtungen

19 Abgesehen von der gegebenen Prüfungszuständigkeit des RH als Organ der nationalen, externen öffentlichen Finanzkontrolle war die Abwicklung der Marktordnungsmaßnahmen den Prüfungen durch gemeinschaftsrechtlich hierfür befugte supranationale Organe (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof) unterworfen.

Ausrichtungsbereich

Allgemeines

20 Die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft fördert die gemeinsame Agrarstrukturpolitik und die Strukturanpassung der ländlichen Gebiete im Hinblick auf

– Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1),

– Entwicklung des ländlichen Raumes durch beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel 5a) sowie

– Entwicklung des ländlichen Raumes durch Strukturanpassung der ländlichen Gebiete (Ziel 5b).

Zur Zielverwirklichung dienen von der Europäischen Kommission im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten erstellte und von ihr für eine bestimmte Periode genehmigte Programmplanungsdokumente. Diese enthalten ua regionale Ziele, Maßnahmenkataloge, Finanzpläne und Projektverantwortliche.

Ergänzend sind für Österreichs Landwirtschaft die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG (Förderung der Grenzregionen) und LEADER (Förderung der Zusammenarbeit der Regionen im ländlichen Raum) relevant.

Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Strukturmaßnahmen erfolgt aus Mitteln der EU sowie aus nationalen Mitteln des Bundes und der Bundesländer. Für diese nationale Mittelbereitstellung galt ein zwischen Bund und Bundesländern vereinbarter 60 : 40-Finanzierungsschlüssel.

Aufbauorganisation

21.1 Das BMLF nahm die mit der Verwaltung der EU-Mittel und Bundesmittel verbundenen EU-bezogenen Aufgaben im wesentlichen mit der schon vor dem EU-Beitritt bestehenden Organisationsstruktur wahr. Die für die Koordination der EU-bezogenen Agenden zuständige Abteilung II B 9 war allerdings personell unterbesetzt. Die Fachaufsicht der Fachabteilungen des BMLF hinsichtlich der Ziel 5b-Maßnahmen erfolgte nur eingeschränkt.

- 21.2 Der RH erachtete die Heranziehung der vorhandenen Organisationsstruktur für grundsätzlich zweckmäßig; er empfahl jedoch eine aufgabenadäquate personelle Verstärkung sowie die Verbesserung der Fachaufsicht.
- 21.3 *Das BMLF sagte eine Personalaufstockung der Abteilung II B 9 zu, nahm jedoch zur Fachaufsicht nicht Stellung.*
- 21.4 Der RH mahnte die ausständigen Maßnahmen zur Fachaufsicht ein.
- Ablauforganisation
- 22.1 Je nach Maßnahme werden die EU-Mittel von der Europäischen Kommission entweder als Vorschüsse an Österreich überwiesen oder vom BMLF vorfinanziert. Das BMLF überweist die EU-Mittel auf Antrag der Förderungsabwicklungsstellen (zB Agrarmarkt Austria, ERP-Fonds, Landeshauptmänner, Landwirtschaftskammern) an diese weiter. Die Mitgliedstaaten haben laut Gemeinschaftsrecht dafür zu sorgen, daß die Endbegünstigten, sofern sie die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen, die Mittel raschestmöglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat erhalten. Die Haftung der Förderungsabwicklungsstellen im Fall von Unregelmäßigkeiten der Gebahrung mit ihnen anvertrauten EU-Mitteln war ungeklärt.
- 22.2 Der RH erachtete die EU-Mittelverwaltung im Wege der Förderungsabwicklungsstellen für zweckmäßig. Er empfahl, für Fälle künftig seitens der Europäischen Kommission gegen Österreich verfügter Finanzkorrekturen die Frage der Haftung der Förderungsabwicklungsstellen vorausschauend zu klären. Weiters empfahl der RH, auf die unverzügliche Weiterleitung der Förderungsmittel an die Förderungsabwicklungsstellen besonders zu achten.
- 22.3 *Laut Stellungnahme des BMLF würden die Förderungsabwicklungsstellen nach den Bestimmungen des ABGB haften: hinsichtlich der Weiterleitung der Geldmittel sei beabsichtigt, der Empfehlung des RH zu entsprechen.*
- Laut Stellungnahme der Agrarmarkt Austria sei eine rasche Klärung der Haftungsfrage für ihre Mitarbeiter von grundlegender Bedeutung.*
- 22.4 Der RH hielt eine Haftungsregelung für erforderlich.
- Mittelausschöpfung
- 23.1 Ein Vergleich der zwischen 1. Jänner 1995 und 31. Dezember 1998 getätigten Auszahlungen mit den für den Gesamtprojektzeitraum vorgesehenen Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, ergab einen durchschnittlichen Ausschöpfungsgrad von rd 61 %, wobei Einzelbereiche weit darunter lagen.
- 23.2 Nach Ansicht des RH wäre ein Ausschöpfungsgrad von etwa 80 % zu erwarten gewesen. Er empfahl dem BMLF, die zielorientierte Projektsteuerung zur planmäßigen Mittelausschöpfung künftig zu verstärken.
- 23.3 *Das BMLF berichtete von bereits erfolgten Maßnahmen und sagte weitere Bemühungen zu.*

Ausrichtungsbereich

101

- 23.4 Unter Hinweis auf ein konkretes Beispiel (Auszahlungen Programmplanungsdokument Oberösterreich mit Ende November 1998 nur rd 31 %) bezweifelte der RH, daß sich die finanzielle Projektabwicklung, ungeachtet der vom BMLF gesetzten Maßnahmen, wesentlich verbessert habe.
- Kontrollsysteme
- 24.1 Die Kontrolle der über das BMLF abgewickelten kofinanzierten landwirtschaftlichen Strukturmaßnahmen oblag der Buchhaltung–Prüfungsstelle 2 des BMLF, jene über die von der Agrarmarkt Austria diesbezüglich abgewickelten Maßnahme (Ausgleichszulage) der Abteilung Revision des BMLF. Auffassungsunterschiede innerhalb des BMLF hinsichtlich der Prüfzuständigkeit für die Ausgleichszulage führten dazu, daß dieser Bereich bis Ende 1997 nicht geprüft wurde. Weiters fehlten nähere Regelungen betreffend Prüfungsplanung und –inhalt. Die Prüfdichte der Kontrollen der Buchhaltung–Prüfungsstelle 2 war nicht ausreichend, weil bis zum Ende der Gebarungüberprüfung erst wenige, zudem kleine Maßnahmen geringen Budgetumfangs geprüft wurden. Unter Beibehaltung des bisherigen Prüfumfanges wird die von der Europäischen Kommission geforderte "5 %-Prüfklausel" nicht erreicht werden.
- 24.2 Der RH bemängelte die unzureichende Prüfungsdichte und die mangelnde Flächendeckung der Prüfungen. Er empfahl, die Prüfzuständigkeiten zu klären, ein Prüfungsobligo sowie ein — die Ausgleichszulage einbeziehendes — Prüfungskonzept zu erstellen und schwerpunktmäßig die Prüfung der Zielerreichung vorzunehmen.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des BMLF sei die Erfüllung von EU–Standards bei den Kontrollen der Buchhaltung–Prüfungsstelle 2 erreicht. Die übrigen Empfehlungen des RH seien bereits umgesetzt worden. Zur Einbindung der Ausgleichszulage in ein Prüfungskonzept nahm das BMLF nicht Stellung.*
- 24.4 Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen des BMLF und des RH über die EU–Konformität der Prüfungen hielt der RH seine Empfehlungen insbesondere hinsichtlich Prüfungsdichte und Prüfungskonzept aufrecht.
- Auswertung von Prüfungsfeststellungen
- 25.1 Zahlreiche Kontrollorgane prüfen bei den mit Mitteln des Europäischen Ausrichtungs– und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, wirtschaftenden Abwicklungsstellen. Eine systematische Zusammenfassung und Auswertung der dabei getroffenen Prüfungsfeststellungen sowie ihre Weiterleitung an jene Abwicklungsstellen, welche mit gleichartigen Maßnahmen betraut sind, fehlten.
- 25.2 Der RH empfahl dem BMLF, die Prüfungsfeststellungen der Kontrollorgane systematisch zu erfassen und den Abwicklungsstellen zur Kenntnis zu bringen. Dadurch könnte eine umfassende Mängelabstellung in die Wege geleitet und das Auftreten gleichartiger Mängel bei den Abwicklungsstellen in den Bundesländern verhindert werden.
- 25.3 *Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.*

102Schluß-
bemerkungen

26 Zusammenfassend empfahl der RH,

- (1) die Zahlstellen bei den Ämtern der Landesregierungen von Tirol und Vorarlberg sowie die Zahlstelle "Wein" aufzulösen und ihre Aufgaben an die Zahlstelle Agrarmarkt Austria zu übertragen;
- (2) die Personalausstattung aller die Gemeinschaftsregelungen vollziehenden Organisationseinheiten stetig zu evaluieren und erforderlichenfalls zu verstärken;
- (3) die personellen Ressourcen der Abteilung Revision und der Koordinationsabteilung II B 9 im BMLF zu verstärken;
- (4) Kontrollmängel im BMLF zu beseitigen;
- (5) die zielorientierte Projektsteuerung der Strukturmaßnahmen zur planmäßigen Mittelausschöpfung zu verstärken;
- (6) stets auf die rasche Weiterleitung der Strukturförderungsmittel an die Förderungsabwicklungsstellen zu achten;
- (7) die Haftung der Förderungsabwicklungsstellen festzulegen;
- (8) die Bewirtschaftung der Mittel zu verbessern;
- (9) die Verfahrensabläufe der Zahlstelle Agrarmarkt Austria einschließlich deren Dokumentation zu zertifizieren;
- (10) die Rückforderung von Ausgaben des Garantiebereiches organisatorisch zu verbessern;
- (11) eine Auswertung von Prüfungsfeststellungen vorzunehmen und
- (12) die Kontrolle der Verwendungsnachweise im Garantiebereich zu vereinfachen.

Projektförderung Dorfentwicklung; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof bemängelte im Einklang mit dem RH, daß das Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Förderungsprojekt "Dorfentwicklung Kleinsölk" in der Region Liezen eine Vorschußzahlung in Höhe von rd 1,1 Mill S (10 % der insgesamt veranschlagten Mittel) leistete und gegenüber der Kommission als zuschufähig deklarierte, obwohl die zuschufähigen getätigten Projektausgaben erst rd 19 000 S betrugen. Die Umsetzung der geförderten Strukturmaßnahmen war insgesamt positiv zu beurteilen.

Dorfentwicklung Ziel 5b–Gebiet Steiermark (1995 bis 1999)					
	Mittelaus- stattung insgesamt	öffentliche Mittel insgesamt	davon EU *	Bund, Land Steiermark**	Private Mittel
in Mill S rd					
Dorfentwicklungsprojekte insgesamt	212,9	95,8	34,8	61,0	117,1
davon					
Dorfentwicklung Kleinsölk	11,1	5,0	1,8	3,2	6,1

* Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung
** Finanzierungsschlüssel Bund : Land = 60 : 40

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im März 1997 aus Anlaß der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1996 ausgewählte Förderungsvorhaben in der Steiermark im Rahmen des aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, kofinanzierten Ziel 5b–Programmes Maßnahmenbereich Dorfentwicklung. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes, die sich auf das BMLF, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und auf lokale Förderungsabwicklungsstellen erstreckten, in Form einer eigenen Gebarungüberprüfung.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom November 1997 nahmen das BMF im Jänner 1998, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Februar 1998 und das BMLF im Juli 1998 Stellung.

Der RH nahm im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachstehenden Darlegung auch auf die Feststellungen bzw. Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes und auf allenfalls hiezu ergangene, dem RH zur Kenntnis gelangte Stellungnahmen der überprüften Stellen Bezug.

Allgemeines

- 2 Die aus Mitteln der EU sowie aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten Strukturmaßnahmen gemäß Ziel 5b sollen die Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete erleichtern.

Stichproben- erhebung zur Zuverlässigkeits- erklärung 1996

- 3 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im März 1997 im Zuge seiner Prüfung der Zahlung von Vorschüssen der EU (Jahrestanche 1996) für das Ziel 5b-Gebiet Steiermark das Projekt "Dorfentwicklung Kleinsölk" in der Region Liezen. Die Gesamtkosten für dieses Vorhaben waren mit rd 10,8 Mill S veranschlagt; hievon entfiel auf den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, ein Finanzierungsanteil von rd 17 %, jener von Bund und Land Steiermark betrug zusammen rd 28 %.

Vorschußzahlung

- 4.1 Grundsätzlich erachtete der Europäische Rechnungshof die Abwicklung des Projektes Dorfentwicklung Kleinsölk für ordnungsgemäß. Er bemängelte allerdings, daß das Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Dorfentwicklungsprojekt Kleinsölk im Oktober 1996 eine Vorschußzahlung von rd 1,1 Mill S (rd 10 % der insgesamt veranschlagten Mittel) an die für die Abwicklung des Projektes zuständige Integrierte Ländliche Entwicklungsstelle in Liezen zu Unrecht geleistet und der Kommission gegenüber als "zuschußfähige öffentliche Ausgaben, die entsprechend dem Durchführungsstand des Programms getätigt wurden" deklariert hatte, obwohl damals hierfür erst rd 43 000 S (mit einem zuschußfähigen öffentlichen Anteil von rd 19 000 S) verausgabt worden waren. Auch bei den anderen Ziel 5b-Projekten sei eine gleichartige Praxis des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung festzustellen. Der Europäische Rechnungshof regte an, künftig als zuschußfähige öffentliche Ausgaben nur jene Zahlungen an die Endbegünstigten gegenüber der Kommission anzuführen, die aufgrund tatsächlicher Projektausgaben getätigt wurden.
- 4.2 Der RH teilte den vom Europäischen Rechnungshof zum Ausdruck gebrachten positiven Gesamteindruck über die bisherige Abwicklung der Förderungsmaßnahmen, pflichtete jedoch der Kritik des Europäischen Rechnungshofes bei. Der RH bemängelte überdies, daß das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die nationale Investitionsrichtlinie des BMLF, die Vorschüsse ausschloß, nicht beachtet hatte. Unter Hinweis auf die Bundeshaushaltsverordnung 1989 empfahl der RH, Vorschußzahlungen und getätigte öffentliche Ausgaben getrennt auszuweisen.

Vorschußzahlung

105

- 4.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung habe es die Vorschußzahlung unmittelbar an den "Verein Dorfwentwicklung Kleinsölk" überwiesen. Verzögerungen bei der Umsetzung des Projektes habe der frühe Wintereinbruch 1996 verursacht, weshalb der im Oktober 1996 angewiesene Vorschuß erst im Frühjahr 1997 für die vorgesehenen Maßnahmen verwendet worden sei. Für den Fall von längerfristigen Verzögerungen sei eine Rückzahlung der gewährten Förderungen einschließlich Verzinsung vorgesehen gewesen.*

Laut Stellungnahme des BMLF habe es aufgrund der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes alle mit Ziel 1- und Ziel 5b-Programmen befaßten Ämter der Landesregierungen über die Anforderungen hinsichtlich der "tatsächlich getätigten öffentlichen Ausgaben" aufgeklärt. Bei künftigen Anforderungen der Bundesländer betreffend EU-Mittel werde das BMLF eine Aufgliederung nach geleisteten Vorschüssen und abgerechneten, belegbaren Förderungsmitteln verlangen.

Das BMF sah keine Notwendigkeit, die Regelung hinsichtlich der Vorschußzahlungen zu ändern.

Schlußbemerkung

- 5 Zusammenfassend empfahl der RH, Vorschußzahlungen und getätigte öffentliche Ausgaben getrennt auszuweisen.

EU-Mittel im Bereich der Landes-Landwirtschaftskammern; Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme

Das BMLF übertrug die Abwicklung der durch EU, Bund und Bundesländer kofinanzierten Maßnahmen zur Förderung von Investitionen sowie von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft für bestimmte Förderungsbereiche den jeweiligen Kammern in den Bundesländern.

Die richtliniengemäße Abwicklung war — unbeschadet der festgestellten Mängel — im wesentlichen gewährleistet.

Die Umsetzung der Förderungsabwicklung erfolgte bundesländerweise zum Teil verschieden, so daß gleichartig gelagerte Förderungsfälle mitunter unterschiedlich gefördert wurden.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen der getätigten Investitionen und bei den vorgelagerten Entscheidungsschritten wurde das Vier-Augen-Prinzip nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Aufgabe der Kammern als Interessenvertretung verbunden mit ihrer Einbindung in die Abwicklung und Kontrolle der landwirtschaftlichen Förderungen versetzten die Kammern in ein Spannungsverhältnis der Interessen von Förderungsgeber und -werber, welches geeignet war, die Unbefangenheit der Kontrolle in Frage zu stellen.

EU-Förderungen*) über Landwirtschaftskammern			
	1995	1996	1997
Burgenland		in Mill S	
Förderungen	11,5	12,6	27,5
<i>davon EU</i>	2,9	3,4	7,4
Anträge	244	Anzahl 293	333
Kärnten		in Mill S	
Förderungen	0,5	13,6	26,7
<i>davon EU</i>	0,2	4,2	8,4
Anträge	-**)	Anzahl 61	74
Niederösterreich		in Mill S	
Förderungen	78,0	147,6	176,3
<i>davon EU</i>	50,4	39,3	44,7
Anträge	1 599	Anzahl 2 876	3 287
Oberösterreich		in Mill S	
Förderungen	-	1,4	8,1
<i>davon EU</i>	-	0,3	2,0
Anträge	1	Anzahl 4	5
Salzburg		in Mill S	
Förderungen	26,6	52,3	45,9
<i>davon EU</i>	8,4	19,0	12,2
Anträge	187	Anzahl 494	503
Steiermark		in Mill S	
Förderungen	25,4	46,6	49,5
<i>davon EU</i>	7,0	11,5	13,8
Anträge	473	Anzahl 676	464
Tirol		in Mill S	
Förderungen	9,2	16,1	19,3
<i>davon EU</i>	3,8	6,2	7,2
Anträge	105	Anzahl 314	413
Vorarlberg		in Mill S	
Förderungen	6,2	23,6	19,4
<i>davon EU</i>	1,9	6,9	3,7
Anträge	120	Anzahl 322	139
Wien		in Mill S	
Förderungen	6,2	12,4	12,1
<i>davon EU</i>	1,9	3,4	3,3
Anträge	54	Anzahl 70	87

*) Mittelanzweisungen meist gegen Jahresende, deshalb Auszahlung an Förderungswerber zum Teil in Folgeperioden.

**) 1995 verwendete die Kammer Kärnten Mittel lediglich zum Aufbau der durch sie selbst zu schaffenden Betreuungs- und Umsetzungsstruktur für die Ziel 5b-Förderung ("Programmumsetzungsstruktur").

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 1997 die Gebarung der — in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich bezeichneten — Landwirtschaftskammern (im folgenden kurz: Kammern) bezüglich der durch EU, Bund und Bundesländer kofinanzierten Förderungsmaßnahmen.

Schwerpunkte der Überprüfung waren die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das Kontrollsystem. Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom August 1998 nahmen die Kammern in den Monaten August bis September 1998 und das BMLF in den Monaten August bis Dezember 1998 Stellung.

**Rechtliche
Grundlagen**

- 2 Auf der Grundlage eines 1987 abgeschlossenen Rahmenvertrages mit den Kammern übertrug ihnen der Bund 1993 die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen des BMLF. Der Umfang der Betrauung, die Förderungsvoraussetzungen und das Verfahren wurden in Entsprechung der geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in zwei Förderungsrichtlinien des BMLF — Sonderrichtlinie für Förderungen von Investitionen (Investitionsrichtlinie) und Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie) — festgelegt.

**Einbindung der
Kammern**

- 3 Beide Richtlinien des Bundes sehen neben anderen Organen die Kammern als Förderungsstellen vor.

Die Förderung von Dienstleistungen wird in allen Bundesländern einheitlich abgewickelt, die Abwicklung der Investitionsförderung ist jedoch unterschiedlich geregelt.

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht in allen Bundesländern grundsätzlich die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer vor. Diese hat als Abwicklungsstelle gegenüber dem BMLF die inhaltliche und formelle Richtigkeit der Förderungsansuchen zu bestätigen und nach deren Genehmigung durch das BMLF die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung zu gewährleisten.

Die Förderung von Investitionen erfolgt durch Zuschüsse und Zinsenstützungen. Mit der Abwicklung der Investitionsförderung sind — je nach Bundesland in unterschiedlichen Förderungsbereichen — die jeweiligen Kammern bzw die Bezirksbauernkammern sowie die Landeshauptmänner betraut. Lediglich in Kärnten nimmt die Kammer im Bereich der Investitionsförderung keine Aufgaben wahr.

Aufbauorganisation

- 4 Für die Förderungsabwicklung der kofinanzierten Programme errichteten die Kammern keine neuen organisatorischen Einheiten, sondern griffen auf bestehende Strukturen zurück.

110**Ablauforganisation**

Allgemeines

- 5 Die Förderungsabwicklung erfolgte in allen Bundesländern im wesentlichen gleich.

Nach Beratung und — regelmäßig mit dem Förderungswerber gemeinsamer — Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes erfolgte eine Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie auf deren formale und inhaltliche Richtigkeit. Soweit betraut, trafen die Kammern sodann die Entscheidungen über die Ansuchen und forderten die nötigen Mittel beim BMLF und den Landesregierungen an bzw leiteten andernfalls die Unterlagen an die Entscheidungsträger weiter.

Die antragsgemäße Durchführung wurde bei baulichen Investitionen an Ort und Stelle, in den anderen Fällen anhand von Belegen und Rechnungen überprüft.

Geldfluß

- 6.1 Die Förderungsabwicklung erfolgte über die Bankkonten der jeweiligen Kammer, über die auch ihr gesamter sonstiger Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Die "Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen", die Bestandteil der von der Europäischen Kommission genehmigten Zielprogramme sind, sehen vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Förderungen in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen.

Die Verweildauer der Förderungsgelder auf den Konten war je nach Kammer unterschiedlich; insgesamt erstreckten sich die Auszahlungen über mehrere Monate.

- 6.2 Der RH empfahl — auch unter Hinweis auf die supranationalen Erfordernisse —, mit großem Nachdruck auf eine Verkürzung der Zeit zwischen Anweisung der EU-Mittel und Auszahlung an die Förderungsempfänger hinzuwirken.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMLF komme es durch die Eigenart des Geldflusses und durch die Notwendigkeit der Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln zu Verzögerungen bei der Auszahlung an die Förderungsempfänger. Alle Beteiligten seien aber bemüht, diese Zeitspanne zwischen Anweisung und Weiterleitung der Förderungsmittel möglichst kurz zu halten.*

Kontrollsystem

Allgemeines

- 7.1 Erste Kontrollen in formaler Hinsicht erfolgten bei den Bezirksbauernkammern als Einreichstellen; weitere formale und inhaltliche Überprüfungen nahm sodann die jeweilige Kammer vor.

Eine richtliniengemäße Einholung von Vergleichsangeboten bei Investitionsvorhaben wurde in keinem Bundesland verlangt.

Kontrollsystem

111

- 7.2 Der RH empfahl die Einhaltung der bestehenden Vorschrift; er regte jedoch an, für bestimmte Fälle in der Investitionsrichtlinie Erleichterungen vorzusehen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMLF würden die Anregungen des RH Eingang in die Koordinationssitzungen des BMLF mit den Kammern finden.*
- Datenabstimmung
- 8.1 Zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerber war ein Zugriff auf andere Dateien nur eingeschränkt möglich.
- 8.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung von Doppelförderungen eine EDV-unterstützte Abstimmung der Förderungsansuchen zwischen den jeweiligen Kammern und den Bundesländern herbeizuführen.
- 8.3 *Das BMLF verwies auf den Datenschutz; zudem wäre eine Doppelförderung aufgrund der den Bundesländern und den Kammern unterschiedlich zugewiesenen Förderungsbereiche nicht möglich.*
- 8.4 Der RH entgegnete, daß ein Abgleich der Förderungsansuchen erforderlich ist, weil andernfalls Überschreitungen der durch die Investitionsrichtlinie bestimmten Obergrenzen der Förderung unbemerkt blieben.
- Kontrollgrundsatz
- 9.1 Fallweise erfolgte die Bearbeitung von Förderungsakten sowie die Eingabe von für die Auszahlung der Förderungssumme relevanten Daten lediglich durch einen Bearbeiter. Die im Zuge der Förderungsabwicklung notwendige Kontrolle der antragsgemäßen Errichtung von Bauwerken und Anlagen an Ort und Stelle erfolgte zumeist durch den Berater der zuständigen Bezirksbauernkammer oder durch die Außenstelle der Kammer allein. Die geförderten Investitionen entsprachen nicht immer dem Förderungsantrag bzw den Förderungsunterlagen.
- 9.2 Nach Auffassung des RH wäre hinsichtlich der Bearbeitung der Förderungsakten und der Dateneingabe die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu verwirklichen.
- 9.3 *Laut Stellungnahmen der Kammern bewirke die Befolgung des Vier-Augen-Prinzips einen erhöhten Personal- und Sachaufwand, der in einem Spannungsverhältnis zu Verhältnismäßigkeit und Sparsamkeit stünde.*
- 9.4 Der RH entgegnete, daß er in Kenntnis der beschränkten zeitlichen und finanziellen Mittel kein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip im Sinne eines parallelen Tätigwerdens empfohlen hat, sondern vielmehr die Vollziehung unterschiedlicher Bearbeitungsschritte durch verschiedene — zumindest zwei — Bearbeiter.
- Interessenkonflikt
- 10.1 Ungeachtet ihrer Einbindung in die Förderungsabwicklung ist die zentrale Aufgabe der Kammern die Vertretung der Interessen der in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

Kontrollsystem

112

10.2 Nach Ansicht des RH versetzte die gleichzeitige Einbindung in die Förderungsabwicklung die Kammern — neben den damit verbundenen Vorteilen — notwendigerweise in ein Spannungsverhältnis der Interessen von Förderungsgeber und –werber und war sohin geeignet, die Unbefangenheit der Kontrolle in Frage zu stellen. Der RH empfahl deshalb dem BMLF zu überlegen, zumindest Teile der Kontrollaufgaben einschließlich der Evaluierung der Zielerreichung nicht durch die Kammern selbst, sondern durch andere Kontrollorgane besorgen zu lassen.

10.3 *Die Kammern verwiesen auf ihre fachliche Kompetenz und die positiven Effekte einer Verbindung von Beratung und Förderungsabwicklung. Zudem gewährleiste das System der wirtschaftlichen Selbstverwaltung einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln.*

Das BMLF pflichtete den Kammern bei und verwies auf die Überprüfungs Kompetenzen von Bundes-, Landes- und EU-Organen. Es beabsichtige aber, die Frage der Kontrolle im Zuge der Neustrukturierung der Förderungsrichtlinien für die Programmperiode ab dem Jahr 2000 hinsichtlich allfälliger Verbesserungen zu diskutieren.

10.4 Der RH entgegnete, er anerkenne zwar die sich aus der Einbindung der Kammern in die Förderungsverwaltung ergebenden Vorteile; er erachte es jedoch für geboten, zumindest einen Teil der in den Ablauf integrierten Kontrollaufgaben nicht durch die Kammern selbst ausführen zu lassen, weil die Kontrolle der Förderungswerber durch Personen, die ansonsten den Förderungswerbern als Berater und Interessenvertreter zur Seite stehen, zu Interessenkollisionen führen kann.

Verwendungs- und Erfolgskontrolle

11.1 Die Investitionsrichtlinie schreibt vor, daß die Abwicklungsstelle die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu kontrollieren und nach Abwicklung eines geförderten Vorhabens zu prüfen hat, ob der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde. Solche institutionalisierte Kontrollen der Förderungsfälle nach Auszahlung der Förderungsmittel waren jedoch seitens der Kammern wegen der Prüfungsbefugnisse anderer Organisationen nicht vorgesehen.

11.2 Der RH erblickte darin einen erheblichen Mangel des Kontrollsystems, der gemeinsam mit dem nicht auszuschließenden Interessenkonflikt der Kammern zu beheben wäre.

11.3 *Das BMLF verwies auf die Prüfungsbefugnisse von Bundes- und EU-Organen sowie auf die Tatsache, daß laut Richtlinie im Rahmen der Abrechnung nach Beendigung eines Investitionsvorhabens eine Kontrolle durch die Kammern zu erfolgen hätte.*

11.4 Der RH entgegnete, daß die anderen Organen eingeräumten Kontrollbefugnisse, welche nur unregelmäßig wahrgenommen werden, die institutionalisierte Kontrolle der Einzelfälle jedoch nicht ersetzen können.

**Berichte an
das BMLF**

- 12.1 Die Kammern haben laut Investitionsrichtlinie dem BMLF neben einer Abrechnung der Bundesmittel jährlich auch einen zusammenfassenden Bericht über die Abwicklung und wirtschaftliche Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen vorzulegen.
- 12.2 Nach Auffassung des RH waren diese Berichte insbesondere für eine Beurteilung der Wirksamkeit der Förderung und als Grundlage für allfällige durch das BMLF zu treffende Steuerungsmaßnahmen nicht geeignet. Der RH empfahl eine ausführliche Berichterstattung der Kammern über die Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen.
- 12.3 *Laut Stellungnahmen der Kammern enthalte die Richtlinie hinsichtlich der Berichte keine präzisen Vorgaben.*

Laut Stellungnahme des BMLF wurden die vorgelegten Verwendungsnachweise, soweit sie nicht den richtliniengemäßen Voraussetzungen entsprachen, den Empfehlungen des RH folgend von den Förderungsabwicklungsstellen richtlinienkonform ergänzt.

- 12.4 Der RH entgegnete, die fehlenden konkreten Vorgaben, an welchen Indikatoren die wirtschaftliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu messen ist, wären zwischen dem BMLF und den Kammern festzulegen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei Antragstellung und die Angabe der durch die Investition bewegten Mittel alleine wären nach Ansicht des RH als Informationen über die Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen nicht ausreichend.

Einzelprobleme
**Bewertung von
Eigenleistungen**

- 13.1 Wesentliche Teile der Leistungen, insbesondere für Bauinvestitionen, bestanden häufig in Eigenleistungen der Förderungswerber. Für die Bewertung von Eigenleistungen bedeutsame Bestimmungen, wie etwa das Verhältnis von Eigenleistungen zu durch Rechnungen belegte Fremdleistungen, wurden bundesländerweise unterschiedlich festgelegt. Dies führte dazu, daß Investitionen bei gleichen Voraussetzungen in unterschiedlicher Höhe gefördert wurden.
- 13.2 Der RH empfahl dem BMLF, die Anerkennung der für die Förderungen maßgeblichen Eigenleistungen bundesweit einheitlich zu regeln.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMLF beabsichtige es, die Bewertung von Eigenleistungen bei der Neugestaltung der Förderungsrichtlinien zu diskutieren.*

**Betriebs-
verbesserungsplan**

- 14.1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und die Investitionsrichtlinie fordern für die Erlangung einer kofinanzierten Förderung eine dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bzw eine Verbesserung oder zumindest eine Stabilisierung der Arbeitseinkommen je Arbeitskraft. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen wurde für jeden Investitionsfall ein Betriebsverbesserungsplan erstellt, der insbesondere die Einkommenssituation vor und nach den beantragten Investitionen gegenüberstellte. Mehrere Betriebsverbesserungspläne wiesen jedoch keine Verbesserung des Einkommens, mitunter sogar eine Verminderung desselben aus. Die Darstellung der einkommensmäßigen Auswirkungen war auf ein Zieljahr unmittelbar nach der Investition bezogen.

Einzelprobleme

114

- 14.2 Nach Auffassung des RH wurden die verwendeten Betriebsverbesserungspläne den vorschriftsgemäßen Anforderungen nicht gerecht und reichten nicht aus, eine dauerhafte Verbesserung nachzuweisen.

Der RH regte an, die Betriebsverbesserungspläne dahin abzuändern, daß künftig die Auswirkungen von Investitionen im Sinne einer Investitionsrechnung über deren gesamte Nutzungsdauer Berücksichtigung finden.

Sofern zwar keine quantitative, jedoch eine qualitative Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Förderungswerbers zu erwarten ist, sollte dies im jeweiligen Betriebsverbesserungsplan dargestellt werden.

- 14.3 *Die Kammern sagten zu, qualitative Verbesserungen im Betriebsverbesserungsplan künftig verbal darzulegen.*

Laut Stellungnahme des BMLF werde es die Anregungen des RH bei einer Weiterentwicklung des Betriebsverbesserungsplanes berücksichtigen. Zudem sei die verbale Darstellung von qualitativen Verbesserungen für den gesamten Bundesbereich nochmals nachdrücklich mit den Kammern vereinbart worden.

Weitere
Feststellungen

- 15 Darüber hinaus zeigte der RH weitere vorwiegend formale Mängel und Unzulänglichkeiten auf, deren Verbesserung die betroffenen Kammern zusagten.

Schluß-
bemerkungen

- 16 Der RH hob abschließend folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Das BMLF sollte überlegen, zumindest Teile der Kontrollaufgaben durch Kontrollorgane außerhalb der Kammern besorgen zu lassen.
 - (2) Das BMLF sollte auf eine ausführliche Berichterstattung über die Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen dringen; es wären die für eine Beurteilung notwendigen Indikatoren festzulegen.
 - (3) Der Betriebsverbesserungsplan wäre insbesondere hinsichtlich der Investitionswirkungen zu verbessern.
 - (4) Es wäre eine EDV-unterstützte Abstimmung der Förderungssuchen zwischen den jeweiligen Kammern und den Bundesländern herbeizuführen.
 - (5) Bei der Bearbeitung von Förderungsakten und der Eingabe von für die Auszahlungen relevanten Daten wäre das Vier-Augen-Prinzip zu verwirklichen.
 - (6) Das BMLF sollte die Anerkennung der für die Förderungen maßgeblichen Eigenleistungen bundesweit einheitlich regeln.
 - (7) Es wären institutionalisierte Kontrollen der widmungsgemäßen Verwendung und des angestrebten Erfolgs nach Auszahlung der Förderungsmittel sicherzustellen.

Sonstige Wahrnehmung

Kontrollen durch die Agrarmarkt Austria im Bereich Magermilchpulver

Ausgangslage

- 1 Der Europäische Rechnungshof überprüfte im April 1997 im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 1996 im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ua die Ordnungsgemäßheit der gemeinschaftsrechtlich für die Gewährung von EU-Beihilfen betreffend die Verwendung von Magermilchpulver für Futterzwecke erforderlichen Kontrollen durch die Agrarmarkt Austria. Die Kontrollen sollen die Mehrfachförderung von Magermilchpulver verhindern. Die im Haushaltsjahr 1996 für diese Marktordnungssparte angewiesenen EU-Mittel betragen rd 26,6 Mill S.

Kontrollen im Bereich Magermilchpulver

- 2.1 Der Europäische Rechnungshof vertrat die Ansicht, es liege seitens der Agrarmarkt Austria ein Defizit hinsichtlich der Prüfung bestimmter Inhaltsstoffe des fertigen Mischfuttermittels aus Magermilchpulver sowie hinsichtlich der Kontrollhäufigkeit vor und erachtete dies als "offenkundigen Rechtmäßigkeits/Ordnungsmäßigkeitsfehler formaler Art". Diesbezüglich traten in der Folge Auffassungsunterschiede zwischen dem BMLF und dem Europäischen Rechnungshof auf.

Die Europäische Kommission nahm auf der Grundlage der Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes eine pauschale Ausgabenberichtigung (Anlastung) in Höhe von 10 % der im Haushaltsjahr 1996 für die Marktordnungssparte "Beihilfen Magermilch" angewiesenen EU-Mittel (rd 2,7 Mill S) in Aussicht.

Der RH nahm dies zum Anlaß, zu den Beanstandungen des Europäischen Rechnungshofes im Bereich Magermilchpulver eigene Erhebungen vorzunehmen.

- 2.2 Nach Ansicht des RH bestand die Kritik des Europäischen Rechnungshofes hinsichtlich der mangelhaften Analyse des fertigen Mischfuttermittels aus Magermilchpulver auf das Vorhandensein bestimmter Inhaltsstoffe zu Recht; allerdings war der Hinweis der Agrarmarkt Austria, daß dessenungeachtet keine Mehrfachförderung für Magermilchpulver erfolgte und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, kein Nachteil entstanden sei, vom RH nicht anzuzweifeln.

Hingegen war die Beanstandung des Europäischen Rechnungshofes bezüglich der geringen Kontrollhäufigkeit der Agrarmarkt Austria für den RH nicht mehr nachvollziehbar, weil zu den diesbezüglichen Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes zu wenig gesicherte Fakten vorlagen.

Kontrollen im Bereich Magermilchpulver

116

Der RH empfahl der Agrarmarkt Austria, bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechtes stets auch auf das Kontrollbedürfnis der zuständigen EU-Organen zu achten. Er regte insbesondere an, den Internen Revisionsdienst der Agrarmarkt Austria möglichst frühzeitig in das Prüfungsgeschehen einzubinden, um ihm die Beurteilung der kritisierten Prüfbereiche im Interesse einer möglichst fundierten Stellungnahme zu ermöglichen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme der Agrarmarkt Austria entsprechen unter den konkreten Umständen des vom Europäischen Rechnungshof geprüften Beihilfenempfängers die Kontrollhäufigkeit und die Vornahme bloß buchmäßiger Kontrollen dem Gemeinschaftsrecht voll. Sie habe jedoch zur Minimierung der Gefahr von Ausgabenberichtigungen seitens der Europäischen Kommission die labormäßigen Untersuchungen auf den Wassergehalt des Magermilchpulvers am Beginn des Produktionsprozesses sowie auf Fremdstoffe im fertigen Mischfuttermittel entscheidend verstärkt.*

Laut Mitteilung des BMLF habe die Europäische Kommission nach Prüfung der ihr übermittelten Darlegungen die von Österreich für das Haushaltsjahr 1996 gemeldeten Ausgaben für Beihilfen im Bereich Magermilchpulver nicht berichtet. Den Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes komme demgemäß keine finanzielle Auswirkung zu, weshalb auch keine Anlastung zu erwarten sei.

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr

Bundesstaatliche Studienbibliothek, Linz

Die jahrelang verzögerte Entscheidung über die Zukunft der Bundesstaatlichen Studienbibliothek führte zu personellen Engpässen bei allen drei Bundesbibliotheken in Linz — das sind außer der überprüften Stelle ferner die Bibliothek der Johannes-Kepler-Universität Linz und die Bibliothek der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz —, wodurch die vom RH bereits anlässlich einer 1975 stattgefundenen Gebarungsüberprüfung der Studienbibliothek dort festgestellten Unzukömmlichkeiten weiter bestanden.

Entgegen der vom BMWV langjährig verfolgten Absicht, die Studienbibliothek dem Bundesland Oberösterreich unentgeltlich zu übertragen, wurde auf Anregung des RH und Verlangen des BMF letztlich ein Entgelt von 130 Mill S vereinbart. Der Bund übereignete die Studienbibliothek dem Bundesland Oberösterreich mit Jahresbeginn 1999.

	1993	1994	1995	1996	1997
	in Mill S				
Einnahmen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Ausgaben					
Sachausgaben	3,3	3,7	3,8	3,8	3,7
Personalausgaben	6,3	6,1	6,8	7,0	6,7
besoldeter Mitarbeiterstand jeweils zum 1. Jänner	Anzahl				
	18	17	16	18	17

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Februar und März 1998 die Gebarung der Bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz (Studienbibliothek). Zu den im Juni 1998 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gaben das BMWV im Juli 1998 und die Studienbibliothek im September 1998 Stellungnahmen ab, zu denen keine Gegenäußerungen erforderlich waren.

Eigentümerwechsel

- 2.1 Als die Johannes–Kepler–Universität in Linz im Jahr 1966 den Studienbetrieb aufnahm, wurde die bestehende Studienbibliothek abweichend von der Vorgangsweise in Salzburg und Klagenfurt nicht in die neu geschaffene Universitätsbibliothek eingegliedert. Jahrelange Überlegungen über eine sinnvolle Zuordnung der Studienbibliothek waren die Folge. Trotz wiederholten Bemühens des RH, der stets auf die erheblichen Nachteile einer langjährig ungeklärten Situation hingewiesen und einer unentgeltlichen Übertragung der Studienbibliothek an einen anderen Rechtsträger widersprochen hatte, gingen die diesbezüglichen Bemühungen des BMWV, zuletzt unter Federführung des BMF, nur zögerlich voran. Das BMWV hatte die vom RH anlässlich der Gebarungüberprüfung der Studienbibliothek im Jahre 1975 empfohlene Maßnahme zur Beendigung der Führung einer — neben zwei weiteren Bundesbibliotheken auf nunmehr universitärer Ebene — gesonderten bundeseigenen Studienbibliothek in Linz als zweckmäßig anerkannt.

Mit Bundesgesetz vom 29. Dezember 1997 ermächtigte der Gesetzgeber den Bundesminister für Finanzen, die beiden Grundstücke im Zentrum von Linz samt der darauf befindlichen Studienbibliothek einschließlich des Inventars um 130 Mill S zu veräußern. Aufgrund dieser Ermächtigung übereignete der Bund die Studienbibliothek mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 dem Bundesland Oberösterreich. Die vertraglichen Detailregelungen der Übereignung fehlten zur Zeit der örtlichen Gebarungüberprüfung.

- 2.2 Der RH bemängelte, daß eine seiner Empfehlung entsprechende Bereinigung hinsichtlich der Eigentümerschaft der Studienbibliothek erst nach 23 Jahren verwirklicht wurde. Der letztlich erzielte Verkaufserlös von 130 Mill S stellte nach Ansicht des RH einen Ausgleich zwischen der mit Unwägbarkeiten verbundenen Ermittlung des Sachwertes einerseits und den fehlenden Möglichkeiten einer Veräußerung von Einzelteilen des Bibliotheksbestandes sowie der Weiterführungsverpflichtung der Studienbibliothek andererseits dar.

Ferner war kritisch anzumerken, daß die jahrelange Entscheidungsfindung zu Engpässen bei der personellen Ausstattung aller drei Linzer Bundesbibliotheken führte, die sich an der Universitätsbibliothek Linz im Hinblick auf die erforderliche Sicherung eines geordneten Bibliotheksbetriebes als besonders nachteilig erwiesen (TB 1996 S. 281 ff).

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMWV arbeite das BMuA federführend vertragliche Vereinbarungen zur Übertragung der Liegenschaft und des Inventars mit 1. Jänner 1999 aus. Die Übernahme eines Teiles der Mitarbeiter der Studienbibliothek durch das Bundesland Oberösterreich sei zwischenzeitlich geklärt. Die übrigen Bediensteten würden zwischen den Bibliotheken der Universität Linz und der (nunmehrigen) Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz aufgeteilt werden.*

- Bestandsaufbau**
- 3.1 Funktions- und Zielbeschreibungen fehlten an der Studienbibliothek, wodurch keine Sammelschwerpunkte vorgegeben waren. Der Leiter der Studienbibliothek verfügte deshalb über erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten beim Einsatz der in den Jahren 1993 bis 1997 insgesamt knapp 9 Mill S betragenden Mittel für Literaturbeschaffung. Im Gegensatz zu Ankündigungen des BMWV unterblieb eine dauerhafte Koordinierung der Literaturbeschaffung der Studienbibliothek mit den beiden anderen Linzer Bundesbibliotheken.
- 3.2 Der RH vermerkte die mangelhafte Koordination der Literaturbeschaffung.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der Studienbibliothek habe sie sich stets bemüht, traditionelle Erwerbsbereiche fortzuführen und Leserwünsche zu erfüllen.*
- Bibliotheksbetrieb**
- 4.1 Die Studienbibliothek war täglich zu Mittag zwei Stunden und am Mittwoch nachmittags vollständig geschlossen.
- 4.2 Der RH erachtete die Sperrzeiten der Studienbibliothek für nicht nutzergerecht und empfahl eine Erweiterung der Öffnungszeiten.
- 4.3 *Das BMWV nahm hierzu nicht Stellung.*
- Schlußbemerkungen**
- 5 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
- (1) Der Studienbibliothek wären Sammlungsschwerpunkte vorzugeben.
- (2) Die Öffnungszeiten wären benutzergerecht zu gestalten.

120

EU-Mittel im Bereich Verkehr; Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme

Das BMWV erfüllte die zusätzlichen Aufgaben hinsichtlich der Gebarung mit EU-Mitteln grundsätzlich im Wege vorhandener Organisationseinrichtungen.

Im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erfolgte der Ausgleich der national getätigten Vorfinanzierungen nicht immer im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Die Nachvollziehbarkeit des Mittelflusses war nicht ausreichend gewährleistet und die ressortinterne Kontrolle nicht optimal gestaltet.

Im Bereich transeuropäischer Netze war bei einem Verkehrsprojekt die budgetäre Bedeckung des nationalen Finanzierungsteiles nicht gesichert; gemeinschaftsrechtlich verpflichtende verwaltungsinterne Kontrollmechanismen fehlten.

Förderungsmaßnahmen der EU hinsichtlich Verkehr		
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (Laufzeit 1995 bis 1999)		
	Gesamtrahmen BMWV	Ausschöpfung
	in Mill S	
Zielgebiete 1, 2 und 5b	402,2	336,6
Gemeinschaftsinitiativen		
RESIDER II	28,4	13,9
RECHAR II	7,1 ¹⁾	0,8
INTERREG II	2)	2,7
Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze (Laufzeit 1995 bis 1999)		
	EU-weiter Rahmen	Ausschöpfung ³⁾
	in Mill S	
Bereiche		
Verkehr (inklusive Schiene)	24 741,0	751,2
Verkehr (ohne Schiene)	4)	74,2
Telekommunikation	3 825,4	26,8
Viertes Rahmenprogramm (Laufzeit 1994 bis 1998)		
	EU-weiter Rahmen	Ausschöpfung ⁵⁾
	in Mill S	
Kommunikation	9 233,2	100,2
Verkehr	3 522,6	83,4
Verkehrstelematik	2 752,1	64,0
(Stand: Anfang Dezember 1998)		
¹⁾ Herabsetzung (von 9,8 Mill S) aufgrund einer Mittelumschichtung		
²⁾ kein Rahmen verfügbar		
³⁾ genehmigte Gemeinschaftszuschüsse		
⁴⁾ kein Rahmen verfügbar		
⁵⁾ Quelle: Büro für internationale Forschungs- und Technologiekooperation (teilweise Schätzungen) — genehmigte Gemeinschaftszuschüsse		

122

- Prüfungsablauf und –gegenstand**
- 1 Der RH überprüfte von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 1997 die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Kontrollsysteme im Bereich des BMWV, Verwaltungsbereich Verkehr (ohne Eisenbahnverkehrsprojekte) betreffend die EU-Mittel. Zu den Prüfungsmitteilungen vom April 1998 nahm des BMWV im Oktober bzw November 1998 Stellung.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

- Organisation**
- 2.1 Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung setzte seine Mittel für koordinierte Maßnahmenprogramme (Zielgebietsförderung) und für Spezialprogramme im besonderen europäischen Interesse (Gemeinschaftsinitiativen) ein.

Die Verwaltung der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erfolgte durch die bestehenden Förderungsstrukturen im Bereich des Bundes und der Bundesländer. Demzufolge betraute das BMWV — ungeachtet der Funktion des BKA als fondskorrespondierendes Ressort — in seinem Ressort die bislang für das Förderungswesen bestehenden Organisationseinheiten zusätzlich mit dieser EU-bezogenen Aufgabe. Sie bedienten sich bei der Förderungsabwicklung überwiegend des ERP-Fonds, dem das BMWV hierfür Personal und Sachleistungen beistellte. Ein schriftlicher Vertrag zwischen dem BMWV und dem ERP-Fonds fehlte.

- 2.2 Der RH erachtete die Verwaltung der mit EU-Mitteln kofinanzierten Förderungen durch die vorhandene Organisationsstruktur des Ressorts als zweckmäßig. Bezüglich der Leistungen durch den ERP-Fonds empfahl er, die gegenseitigen Rechte und Pflichten eindeutig festzulegen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMWV habe es eine diesbezügliche Vereinbarung veranlaßt.*

- Vorfinanzierungen**
- 3.1 Um Verzögerungen in der Auszahlung bis zum Zufließen von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Mai 1996 hintanzuhalten, finanzierte das BMWV den EU-Mittelanteil aus nationalen Mitteln vor. Den Ausgleich der Vorfinanzierungen führte das BMWV in der Form durch, daß es die in der Folge eingelangten EU-Mittel für andere Förderungsprojekte verwendete, unabhängig davon, ob bzw in welcher Höhe der jeweilige Förderungsfall seitens der EU finanziert wurde. Aufzeichnungen über die aus EU-Mitteln geförderten Projekte bzw über den Zeitraum zwischen Mittelzugang und Auszahlung an die Förderungswerber lagen nicht vor; derartige Übersichten wurden erst auf Anregung des RH erstellt.
 - 3.2 Nach Auffassung des RH wären die Vorfinanzierungen des EU-Mittelanteiles künftig an eine den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechende Vorgangsweise zu binden. Er empfahl, wegen der gebotenen Nachvollziehbarkeit des Flusses der EU-Mittel eine eindeutige Zuordnung zwischen Zahlungen und geförderten Projekten sicherzustellen.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMWV habe es bei der Abwicklung der Vorfinanzierungen Anlaufschwierigkeiten gegeben. Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des EU-Mittelflusses seien gesetzt worden.*

Mittelausschöpfung

- 4.1 Bis Dezember 1997 betrug der Gesamtausschöpfungsgrad der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Förderungen in den Zielgebieten 2 (Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung) und 5b (Erleichterung der Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete) rd 65 % des damaligen für das BMWV bestehenden finanziellen Rahmens von 284 Mill S; darin waren die niedrigeren Ausschöpfungsgrade bei den Ziel 5b-Gebieten der Bundesländer Salzburg (1,6 %) und Vorarlberg (16,7 %) enthalten. Für das Ziel 1-Gebiet Burgenland (Region mit erheblichem Entwicklungsrückstand) bestand bis zum Ende der Gebarungüberprüfung keine innerstaatlich akkordierte Mittelverteilung auf die unterschiedlichen Maßnahmenträger. Das BMWV gewährte diesbezüglich bis Oktober 1997 Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung von 22,1 Mill S.

Im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen betrugen im Dezember 1997 die Ausschöpfungsgrade der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beim Programm RESIDER II (wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren) 10,6 % des damaligen für das BMWV bestehenden finanziellen Rahmens von 28,1 Mill S; beim Programm RECHAR II (wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren) waren dies 0,9 % des damaligen finanziellen Rahmens von 9,8 Mill S. Für das Programm INTERREG II (Förderung grenzübergreifender Projekte) waren für die einzelnen Maßnahmenträger auf Ebene des Bundes und der Bundesländer keine Finanzrahmen vorgesehen. Im Rahmen des Programms INTERREG II Österreich-Slowenien förderte das BMWV ein Projekt mit 5,4 Mill S, wovon 50 % aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung stammten.

- 4.2 Der RH erachtete den Gesamtausschöpfungsgrad der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bei den Zielgebietsförderungen insgesamt für zufriedenstellend, wenngleich die Ziel 5b-Gebiete der Bundesländer Salzburg und Vorarlberg diesbezügliche Schwachstellen zeigten. Hinsichtlich der Gemeinschaftsinitiativen empfahl der RH die Auswahl geeigneter Projekte, um die Ausschöpfung und effiziente Nutzung der bereitstehenden EU-Mittel zu verbessern.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMWV sei bei den Ziel-5b-Gebieten der Bundesländer Vorarlberg und Salzburg wegen der nunmehr vorliegenden Projektansuchen eine 100 %ige Mittelausschöpfung zu erwarten.*

Die Ausschöpfung der EU-Mittel bei den Gemeinschaftsinitiativen RESIDER II und RECHAR II sei bis Mai 1998 auf 26,3 % bzw 8,4 % gestiegen.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

124

Kontrolle

- 5.1 Die Kontrolle des Einsatzes der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nahm im BMWV das für die Überprüfung der nationalen Förderungen zuständige Kontrollreferat ressortintern wahr. Dieses überprüfte im Zeitraum von 1995 bis Ende 1997 ein aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziertes Projekt an Ort und Stelle. Obwohl die Förderungsbedingungen die sinngemäße Anwendung der Vergabevorschriften des Bundes vorsahen, war die innere Revision des BMWV in das Überprüfungsverfahren nicht eingebunden.

Im Zuge der Einrichtung gemeinschaftsrechtlich erforderlicher verwaltungsinterner Finanzkontrollen hinsichtlich der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Maßnahmen beauftragte das BKA die Abteilung Interne Revision des BMF mit diesbezüglichen ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden Systemkontrollen.

- 5.2 Der RH anerkannte die kontrollsystematische Verbesserung. Er empfahl dem BMWV, beim ressortinternen Kontrollverfahren die Anzahl der Überprüfungen an Ort und Stelle zu erhöhen und die innere Revision einzubeziehen.
- 5.3 *Das BMWV sagte dies zu.*

Transeuropäische Netze

Allgemeines

- 6 Laut EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

Organisation

Bereich Verkehr

- 7.1 Im Bereich Verkehr erfolgte die Bearbeitung von Projekten im Rahmen vorhandener Organisationsstrukturen.
- 7.2 Der RH erachtete die Heranziehung bestehender Organisationsstrukturen für die Abwicklung der Gemeinschaftszuschüsse im Bereich Verkehr für zweckmäßig.

Bereich Telekommunikation

- 8.1 Für die Betreuung des Sektors Telekommunikation schloß das BMWV im April 1996 einen Werkvertrag mit dem Büro für internationale Forschungs- und Technologiekooperation (Büro) für das Jahr 1996 gegen ein Pauschalhonorar von 672 000 S ab. Im April 1997 vereinbarte das BMWV mit dem Büro einen weiteren Werkvertrag für das Jahr 1997. Diesem Werkvertrag lag ein Maximalhonorar von 528 000 S gegen Vorlage einer Endabrechnung zugrunde. In beiden Jahren hatte das Büro zwei Zwischenberichte sowie einen Endbericht zu erstellen und die Berichte dem BMWV vorzulegen. Den jeweils zweiten Zwischenbericht legte das Büro jedoch nicht vor.

EU-Mittel im Bereich Verkehr

Transeuropäische Netze

125

- 8.2 Der RH beurteilte die anlässlich des ersten Werkvertrages getroffene Vereinbarung eines Pauschalhonorars als ungünstig. Eine dem Jahr 1997 analoge Vertragsgestaltung wäre zweckmäßig gewesen. Der RH bemängelte überdies, daß das BMWV die fehlenden Zwischenberichte nicht eingemahnt hatte.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMWV beabsichtige es, bei künftigen Werkverträgen die zeitliche Abstimmung des Berichtswesens mit den projektbezogenen Erfordernissen zu verbessern.*
- Nationale Finanzierung
- 9.1 Bei einem mehrteiligen internationalen Projekt zur Einführung eines Verkehrstelematiksystems stellte das BMWV bei einem Teilprojekt die Finanzierung und die budgetäre Bedeckung des nationalen Mittelanteiles vor der im Juli 1997 erfolgten Genehmigung des Gemeinschaftszuschusses nicht sicher. Erst im Dezember 1997 wurde im Einvernehmen mit den inländischen Projektpartnern beschlossen, ein Konzept zur Finanzierung zu erstellen.
- Die Buchhaltung des BMWV behandelte in zwei Fällen Zahlungen der EU für Projekte im Bereich Verkehr als ungeklärte Einzahlungen; in einem Fall wurde der Gemeinschaftszuschuß einem anderen Förderungsbereich zugeordnet.
- 9.2 Hinsichtlich der Teilnahme an einem mit Kosten für Österreich verbundenen Projekt beanstandete der RH, daß die Frage der Finanzierung nicht geklärt worden war. Er empfahl unter Hinweis auf haushaltsrechtliche Bestimmungen, künftig die nationalen Finanzierungsanteile rechtzeitig zu bedecken. Alle aus EU-Mitteln bezuschußten Projekte sollten der Buchhaltung im voraus bekanntgegeben und die Mitteleingänge dort vorgemerkt werden.
- 9.3 *Das BMWV verwirklichte die Anregungen des RH.*
- Mittelausschöpfung
- 10.1 Von 1995 bis Ende 1997 betrugen die Österreich zugesagten Gemeinschaftszuschüsse für verkehrsbezogene Projekte (inklusive Eisenbahnverkehr) 496 Mill S. Davon entfielen für Vorhaben aus dem Luftfahrt-, Binnenhafen- und Verkehrsmanagementbereich 47 Mill S.
- Im Bereich Telekommunikation lukrierten österreichische Projekte bis November 1997 nur rd 22 Mill S.
- 10.2 Nach Auffassung des RH war die Inanspruchnahme der EU-Mittel im Bereich Telekommunikation steigerungsfähig.
- Kontrolle
- 11.1 Entgegen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen hatte das BMWV hinsichtlich der unmittelbar erhaltenen sowie der den Unternehmungen direkt zufließenden Gemeinschaftszuschüsse für Projekte der transeuropäischen Netze keine verwaltungsinternen Kontrollmechanismen eingerichtet.

126

- 11.2 Der RH empfahl, bis zum Aufbau eines effektiven Kontrollsystems die innere Revision des BMWV mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMWV werde die Einführung eines nationalen Kontrollverfahrens in enger Zusammenarbeit mit dem federführenden BMF erfolgen; bis dahin werde die innere Revision des BMWV Kontrollen durchführen.*

Viertes Rahmenprogramm

Organisation

- 12 Abgesehen von Koordinations- und Verwaltungsaufgaben in anderen Bereichen des "Vierten Rahmenprogrammes der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration" (Viertes Rahmenprogramm, NTB 1996 S. 211 ff) oblag dem BMWV die Vertretung nationaler Interessen auf den Gebieten "fortgeschrittene Kommunikationstechnologien und -dienste (ACTS)", "Verkehr" sowie "Verkehrstelematik". Für die Programme ACTS und Verkehr stellte das BMWV den Delegierten im jeweiligen, zur Unterstützung der Europäischen Kommission eingerichteten und aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildeten Programmausschuß. Beim Unterprogramm Verkehrstelematik war das Ressort durch einen Repräsentanten in einem beratenden Gremium vertreten.

Die innerstaatliche Beratung der Förderungswerber nahm das Büro für internationale Forschung und Technologiekooperation wahr.

Mittelausschöpfung

- 13.1 Bis Ende Dezember 1997 betrug der Anteil der Förderungen für österreichische Projekte bzw Projektbeteiligungen, gemessen an den bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten gesamten EU-Förderungen bei den Programmen ACTS und Verkehr je 2 % (90,4 Mill S bzw 45,3 Mill S), beim Unterprogramm Verkehrstelematik 2,28 % (55,6 Mill S). In einem Fall führte das BMWV eine nationale Kofinanzierung (3,7 Mill S) durch.
- 13.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMWV, eine hohe Teilnahme österreichischer Forschungseinrichtungen und Unternehmungen am Vierten Rahmenprogramm zu erreichen. Er erachtete die österreichische Beteiligung an den Gesamtförderungen durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten, wie verstärkte Beratung oder nationale Kofinanzierung zukunftsorientierter Projekte, für noch steigerungsfähig.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMWV habe die österreichische Beteiligung am Vierten Rahmenprogramm bereits ein hohes Niveau erreicht; weitere Steigerungen seien wegen nur längerfristig beeinflussbarer Faktoren (etwa Potential vorhandener Unternehmungen, Bereitschaft zur Beteiligung) begrenzt.*

Notifikationspflicht von Beihilferegelungen

- 14 Das BMWV kam den diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach.

Schluß-
bemerkungen

15 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor

– im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung:

(1) Vorfinanzierungen aus nationalen Mitteln wären künftig im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachvollziehbar zu gestalten;

(2) bei den ressortinternen Kontrollen sollte die Anzahl der Überprüfungen an Ort und Stelle erhöht und die innere Revision in das Verfahren einbezogen werden;

– im Bereich der transeuropäischen Netze:

(1) die budgetäre Bedeckung des nationalen Finanzierungsanteiles wäre rechtzeitig sicherzustellen;

(2) hinsichtlich der Vorhaben sollten gemeinschaftsrechtlich verpflichtende verwaltungsinterne Kontrollmechanismen eingerichtet werden.

EU-Mittel im Bereich Schienenverkehr; Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrollsysteme

Das BMWV war grundsätzlich bemüht, die EU-Förderungsprogramme hinsichtlich Eisenbahnen ordnungsgemäß umzusetzen. Allerdings erschwerten ungeklärte Zuständigkeitsfragen und parallele bzw unzweckmäßige Verwaltungsabläufe innerhalb des BMWV die zielgerichtete Umsetzung der Programme und die Ausschöpfung der EU-Förderungsmittel. Die Abwicklung der im Bundeshaushalt vereinnahmten EU-Förderungen sowie die Ermittlung der Rückflüsse bei Direktförderungen der Europäischen Kommission waren für alle beteiligten Stellen aufgrund der neuartigen Sachmaterie mit einem erheblichen Administrations- und Koordinationsaufwand verbunden.

Während im Bereich der Gemeinschaftszuschüsse betreffend trans-europäische Netze für die zahlreich eingereichten Eisenbahninfrastrukturvorhaben die EU-Mittel in grundsätzlich zufriedenstellender Höhe angesprochen wurden, war die Mittelausschöpfung bei den übrigen Programmen mangels geeigneter Projekte sehr gering.

Entgegen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen fehlten bei einigen Förderungsaktionen wirksame verwaltungsinterne Kontrollsysteme.

Förderungsmaßnahmen der EU hinsichtlich Eisenbahnen				
	Zielprogramme (Ziele 1, 2 und 5b)			
Förderungszweck:	Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Anschlußbahnen			
Gesamtrahmen BMWV	1995 bis 1999 17,8 Mill S			
	1995	1996	1997	1998
Auszahlungen	in Mill S			
Anschlußbahnenförderung	–	–	5,5	1,5
	Gemeinschaftsinitiative INTERREG II			
Förderungszweck:	Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regionen an den Binnen- und Außengrenzen der EU			
Gesamtrahmen BMWV	Für die einzelnen Maßnahmenträger kein Finanzrahmen vorgesehen, für Österreich insgesamt 664 Mill S			
	1995	1996	1997	1998
Auszahlungen	in Mill S			
	–	–	–	–
	Transeuropäische Netze			
Förderungszweck:	Auf- und Ausbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes			
	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
EU-weiter Rahmen	3 260	3 810	4 790	6 460
Auszahlungen				
Eisenbahnvorhaben	50	74	92	110
	Direktförderung PACT-Programm			
Förderungszweck:	Verbesserung der Qualität des kombinierten Verkehrs			
	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
EU-weiter Rahmen	54,4	54,4	81,6	81,6
Auszahlungen	–	1,6	1,8	*)
*) Dem BMWV zu Redaktionsschluß nicht bekannt.				

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Dezember 1997 und im Jänner 1998 die Aufbau- und Ablauforganisation, den Umsetzungsstand sowie die Kontrollsysteme des BMWV, Verwaltungsbereich Verkehr, betreffend die Gebarung mit EU-Mitteln hinsichtlich Eisenbahnen. Zu den im Juni 1998 zugeleiteten Prüfungsmittelungen nahm das BMWV im November 1998 Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerung im Jänner 1999 ab.

Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlußbahnen

Aufbau- und
Ablauforganisation

- 2.1 Am Zustandekommen einer aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erfolgenden EU-Kofinanzierung von Anschlußbahnprojekten waren zahlreiche Organisationseinheiten mehrerer Bundesministerien (BMWV, BKA, BMF) beteiligt. Das BMWV bediente sich bei der Förderungsabwicklung überwiegend des ERP-Fonds. Ein schriftlicher Vertrag zwischen dem BMWV und dem ERP-Fonds fehlte. Im Förderungsablauf durchlief der Akt des BMWV zumeist sieben, der parallel dazu geführte Akt des ERP-Fonds zumeist neun Stellen.
- 2.2 Der RH bemängelte den aufwendigen Aktenlauf und empfahl eine Straffung des Verfahrens durch eine Zusammenlegung von Entscheidungskompetenzen im BMWV. Ferner hielt er hinsichtlich der Leistungserbringung durch den ERP-Fonds eine schriftliche und damit zweifelsfreie Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten für erforderlich.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMWV beabsichtige es, das Förderungsverfahren zu straffen sowie eine entsprechende Vereinbarung mit dem ERP-Fonds zu treffen.*

Abwicklung über
die ÖBB

- 3.1 Ein EU-geförderter Anschlußbahnnehmer erhielt in der Regel zuvor — neben nationalen Förderungsmitteln des BMWV — einen Zuschuß von den ÖBB aus dem Titel der gemeinwirtschaftlichen Leistung. Demgemäß begutachteten sowohl die ÖBB als auch der ERP-Fonds dasselbe Anschlußbahnprojekt, bevor zwei Sektionen des BMWV über die nationalen Förderungskomponenten entschieden.
- 3.2 Der RH empfahl dem BMWV, auch bei der aus nationalen Mitteln getragenen Kofinanzierung die Erstellung des technisch-wirtschaftlichen Gutachtens und des Förderungsvertrages — unter Wahrung der Entscheidungskompetenz, der Mittelanweisung und der Kontrollrechte — den ÖBB zu übertragen, um parallele Verwaltungsabläufe zu vermeiden sowie die in diesen Sachfragen effizientere Tätigkeit der ÖBB zu nutzen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMWV seien die überschneidenden Tätigkeiten durch unterschiedliche, in den Förderungsrichtlinien festgelegte Prüfziele für die ÖBB und den ERP-Fonds begründet.*
- 3.4 Der RH hielt seine Empfehlungen aufrecht, weil sie der Vereinfachung und der Effizienzsteigerung dienen.

Einzelne
Förderungsprojekte

- 4.1 Die Förderungswürdigkeit der eingereichten (Teil)projekte wurde nach den "Sonderrichtlinien für die Förderungen auf dem Verkehrssektor" und dem "Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlußbahnen 1995–1999" beurteilt. Drei Förderungsfälle betrafen Investitionen, welche die jeweiligen Unternehmungen wegen gegebener Wirtschaftlichkeit auch durchgeführt hätten, wenn sie nur von den ÖBB, nicht aber vom BMWV und der EU gefördert worden wären. Eine Prüfung der Rentabilität von Projekten gemäß den beiden Förderungsrichtlinien unterblieb. Insgesamt wurden Investitionskostenzuschüsse aus nationalen und EU-Mitteln von 8,3 Mill S im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien gewährt.

**Programm zur Unterstützung des
Ausbaues von Anschlußbahnen**

132

- 4.2 Der RH bemängelte die richtlinienwidrig gewährten Zuschüsse und empfahl, eine Rentabilitätsprüfung als Kriterium für die Förderungswürdigkeit durchzuführen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMWV vereitle die strenge Auslegung der Förderungsrichtlinien verkehrspolitisch sinnvolle Investitionen; die Evaluierung der Anschlußbahnenförderung sei eingeleitet; anschließend sei eine Überarbeitung der Förderungsrichtlinien beabsichtigt.*
- Mittelausschöpfung 5.1 Das BMWV erwartete ursprünglich einen tatsächlichen Jahresbedarf von 30 Mill S für die Anschlußbahnenförderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Die folgende etappenweise Abstimmung der Programme mit den Bundesländern ergab einen geringeren Zuschußrahmen von jährlich rd 3,6 Mill S.
- In den ersten vier Jahren der Laufzeit betrug die — nur für vier Unternehmungen beanspruchte — EU-Kofinanzierung insgesamt rd 7 Mill S. Die mit Auszahlungen von EU-Mitteln ausgelösten Verwaltungsvorgänge waren zeitaufwendig.
- 5.2 Gemessen an der ursprünglichen EU-Mittelbedarfsschätzung bewertete der RH die bisherige Mittelausschöpfung als gering; er anerkannte jedoch die später verbesserte Bedarfsschätzung und die folglich entsprechend höhere Mittelausschöpfung.
- Kontrolle 6.1 Die Sonderrichtlinien sowie das Programm für Anschlußbahnenförderungen verpflichteten den Förderungsnehmer, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen und die Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens zu gestatten. Die mit der rechnerischen und buchmäßigen Kontrolle betraute Stelle des BMWV prüfte vorrangig die vertragskonforme Rechnungslegung.
- 6.2 Der RH bemängelte, daß eine Kontrolle der Anschlußbahnprojekte an Ort und Stelle unterblieben war.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMWV könne aufgrund der Arbeitsüberlastung der Kontrollstelle eine verstärkte Prüfung von Projekten an Ort und Stelle nicht durchgeführt werden.*
- Notifikationspflicht 7 Das BMWV erfüllte die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zur Notifikation des Programmes zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlußbahnen als neue Beihilfenregelung.

Gemeinschaftsinitiative INTERREG II

Aufbau- und
Ablauforganisation

- 8.1 Die Beteiligung Österreichs an der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II erfolgte auf der Grundlage von sieben Operationellen INTERREG II-Programmen. Die Europäische Kommission genehmigte Österreich für INTERREG II und später für INTERREG II C einen Finanzrahmen von rd 664 Mill S.

Einreich-, Abwicklungs- und programmkoordinierende Stellen für sämtliche Projekte der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II waren die Ämter der betreffenden Landesregierungen. Die durchführenden Stellen (öffentliche Maßnahmenträger) entschieden innerhalb der inhaltlichen Vorgaben der Programme und der Finanzierungsquoten eigenverantwortlich über die EU-Kofinanzierung von Projekten. In die Förderungsabwicklung waren im Fall von Gemeinschaftsförderungen von INTERREG II-Projekten durch den Bund und ein Bundesland mehrere Stellen (BKA, BMF, ERP-Fonds, zwei Sektionen des BMWV, Amt der zuständigen Landesregierung) eingebunden.

- 8.2 Der RH beanstandete, daß die Zahlungsströme vom Eingang der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beim BMF bis zur Auszahlung an die Förderungsempfänger systembedingt viele Stellen mit rein administrativer Funktion durchlaufen.

- 8.3 *Das BMWV stimmte dem RH grundsätzlich zu.*

Projektabwicklung

- 9.1 Laut Monitoring betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung waren im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II bis Ende März 1998 vier Projekte mit Bundesbeteiligung aus dem Bereich der Eisenbahnen erfaßt. Obwohl die geförderten Studien bereits größtenteils vorlagen und vorfinanziert wurden, fehlte eine der Förderungsmodalität entsprechende schriftliche Förderungszusage des BMWV als Voraussetzung für die Auszahlung der Kofinanzierungsmittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Dies bewirkte eine Verzögerung bei der Mittelzuweisung und in einem Fall die Übertragung der Förderungsabwicklung hinsichtlich des dem Bund zustehenden Anteils aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an ein Bundesland.

- 9.2 Der RH erachtete die eisenbahnprojektbezogene Programmumsetzung hinsichtlich der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II für umständlich und schwerfällig. Er wies auf die geringe Anzahl der eingereichten Eisenbahnprojekte hin. Weiters kritisierte der RH die Versäumnisse des BMWV bei der Abwicklung der Förderungsprojekte; nach seiner Ansicht war dies auf die Unkenntnis hinsichtlich der genannten Förderungsmaßnahmen zurückzuführen.

**Gemeinschaftsinitiative
INTERREG II**

134

Der RH empfahl dem BMWV, die mit der Förderungsabwicklung befaßten Bediensteten zu schulen, die Organisationsstrukturen und Informationsflüsse im BMWV zu verbessern sowie die Koordination mit den Bundesländerstellen hinsichtlich des Meldesystems zu intensivieren.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMWV werde es alle Anstrengungen zur Mängelbehebung unternehmen.*

Mittelausschöpfung

10.1 Bis Ende 1997 gingen der Sektion V des BMWV aufgrund von Mängeln bei der Ausfertigung von Monitoringbögen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung lediglich rd 0,9 Mill S zu, wovon 0,5 Mill S für Eisenbahnprojekte gebunden waren. Unter den bis zum Ende der örtlichen Gebarungüberprüfung finanziell abgewickelten Förderungsfällen von INTERREG II-Projekten durch das BMWV waren Eisenbahnprojekte nicht vertreten.

10.2 Der RH bemängelte, daß das BMWV selbst bei den wenigen überschaubaren Projekten in keinem Fall eine Inanspruchnahme von EU-Mitteln erreicht hatte.

10.3 *Das BMWV nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*

Kontrolle

11.1 Laut Geschäftseinteilung des BMWV oblag dem für die Überprüfung von nationalen Förderungen zuständigen Referat der Sektion V auch die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der im Bundeshaushalt vereinnahmten EU-Mittel; mangels Förderungsauszahlung fehlten derartige Kontrollen.

11.2 Der RH empfahl dem BMWV, künftig eine den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entsprechende regelmäßige Finanzkontrolle des fondsspezifischen EU-Mittelflusses einzurichten. Dabei sollte die Schaffung neuer Kontrolleinrichtungen vermieden und im besonderen die innere Revision des BMWV mit Überprüfungsaufgaben betraut werden.

Ungeachtet dessen anerkannte der RH, daß in Vollziehung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen das innerstaatliche verwaltungsinterne System der Finanzkontrolle durch eine Beauftragung der inneren Revision des BMF mit ressort- und bundesländerübergreifenden Systemkontrollen erweitert wurde.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMWV fehle die Abrechnung der Projekte im überprüften Zeitraum. Zur Empfehlung des RH gab das BMWV keine Stellungnahme ab.*

EU-Mittel im Bereich Schienenverkehr

135

Transeuropäische Netze (Eisenbahnnetz)

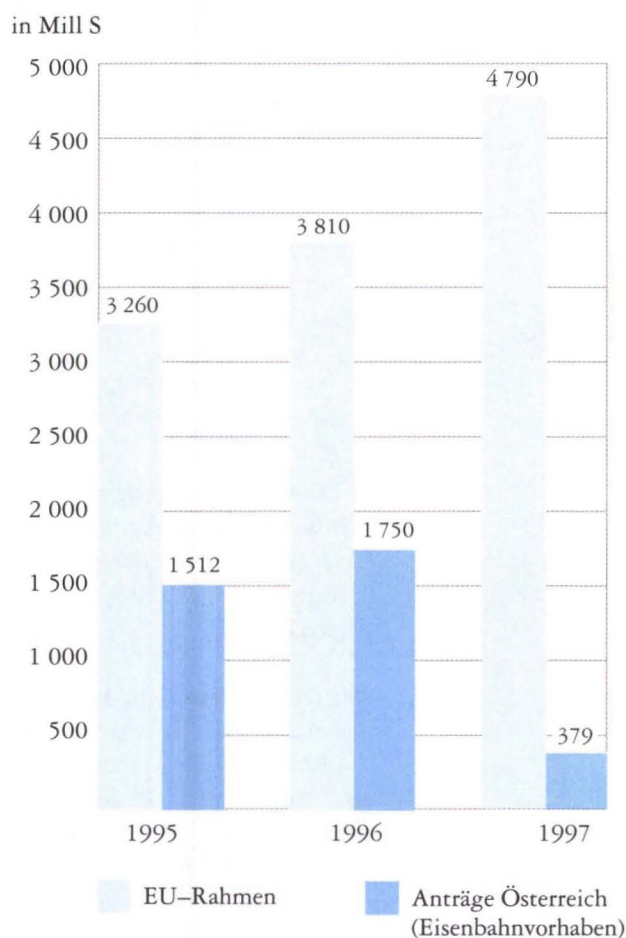
Aufbau- und
Ablauforganisation

- 12 Die Leitlinien über den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes wiesen fünf Österreich durchquerende Hauptachsen des Schienenverkehrs als Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus. Nationale Eisenbahnvorhaben aus diesem Bereich kamen für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen in Betracht.

Die Entscheidung über die vom BMWV nach vorheriger Befassung der projektverantwortlichen Gesellschaften eingereichten Förderungsanträge und deren Höhe traf die Europäische Kommission. Empfänger der gewährten Zuschüsse war das BMWV, dem die Weiterleitung der Mittel an die Projektgesellschaften oblag. Die Zahlungen waren in Abhängigkeit von den Projektfortschritten in der Regel in drei Etappen vorgesehen.

Mittelanforderung

- 13.1 Den von Österreich beantragten Anteil am Jahresrahmen der EU für transeuropäische Netze betreffend Verkehr zeigt die nachstehende Übersicht:

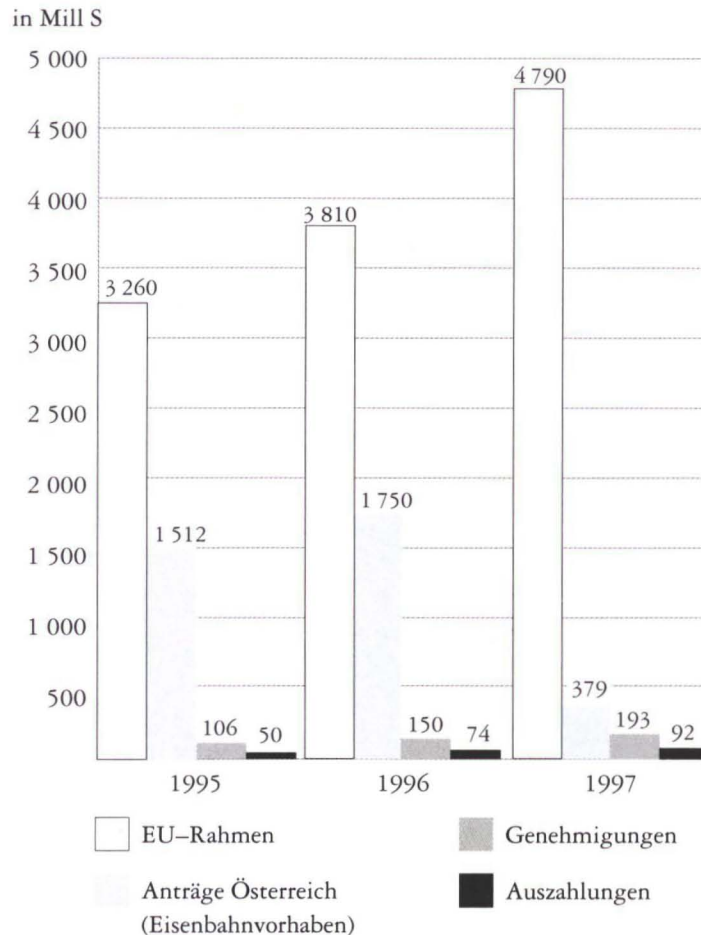


- 13.2 Der RH erachtete die Mittelanforderung Österreichs in den Jahren 1995 und 1996 im Verhältnis zum EU-Haushaltsbudget für äußerst hoch und vermerkte, daß sie sich als unrealistisch erwiesen hat.

Transeuropäische Netze

136

Mittelausschöpfung 14.1 Die Österreich für Eisenbahnvorhaben — im Vergleich mit den Anträgen — zuerkannten und ausgezahlten Zuschüsse aus EU-Mitteln zeigt nachstehende Übersicht:



In Österreich entfielen rd 91 % der insgesamt für Projekte der transeuropäischen Netze zugesprochenen Zuschüsse (496 Mill S) auf Eisenbahnprojekte; rd 81 % der diesen Projekten vorbehaltenen EU-Mittel (365 Mill S) betrafen die vom Europäischen Rat von Essen als vorrangig eingestufte Brennerachse.

- 14.2 Der RH bewertete die Inanspruchnahme der Gemeinschaftszuschüsse im Eisenbahnbereich als zufriedenstellend, erachtete sie jedoch für verbesserungsfähig. Nach Ansicht des RH wäre zu berücksichtigen, daß die Konzentration der EU-Mittel auf das Projekt der Brennerachse einen starken Druck der zuständigen Organe der EU hinsichtlich der raschen Projektumsetzung auslösen könnte.
- 15.1 Bei sämtlichen von der EU-Kofinanzierung betroffenen Eisenbahnprojekten wurden bis zum Ende der örtlichen Gebarungüberprüfung im Rahmen der ersten Zahlungstranche 216 Mill S ausbezahlt. Mehr als 230 Mill S an genehmigten EU-Mitteln waren für die Umsetzung der förderungswürdigen Projekte entsprechend dem Projektfortschritt bei der Europäischen Kommission abrufbar, aber noch nicht ausgeschöpft. Für weitere Zahlungsanträge fehlten Abrechnungsunterlagen hinsichtlich aller seit 1995 für die EU-Kofinanzierung genehmigten Projekte.

EU-Mittel im Bereich Schienenverkehr

Transeuropäische Netze

137

- 15.2 Nach Ansicht des RH waren die für eine höhere Mittelausschöpfung maßgeblichen, jedoch nicht erzielten Projektfortschritte darauf zurückzuführen, daß die Projektausmaße schon bei der Antragstellung zu weit gefaßt wurden. Er empfahl, in künftige Förderungsanträge auch Teile von Vorhaben, soweit sie technisch und finanziell selbständige Einheiten darstellen, geltend zu machen.
- 15.3 *Das BMWV bestätigte grundsätzlich die Kritik des RH; insbesondere bei großen Eisenbahninfrastrukturprojekten sei die Umsetzung schwierig.*
- Kontrolle
- 16.1 Die Mitgliedstaaten waren gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung von aus Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze finanzierten Vorhaben und Studien regelmäßig nachzuprüfen.
- 16.2 Der RH kritisierte, daß das BMWV bis zum Ende der örtlichen Gebärungsüberprüfung kein wirksames Kontrollsystem in bezug auf eine gemeinschaftsrechtlich adäquate Finanzkontrolle eingerichtet hatte. Weiters war zu beanstanden, daß das BMWV mangels geeigneter Kontrollmaßnahmen über keine zweifelsfreien Nachweise hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der Aktionen und der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel verfügte.
- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMWV verbinde der Personalmangel den Aufbau eines effizienten Kontrollsystems. Es habe jedoch schon während der Gebärungsüberprüfung des RH eine externe Kontrolle betreffend die Förderung der Brennerachse installiert.*
- 16.4 Der RH entgegnete, zeitnahe Kontrollen wären im Hinblick auf die gegenüber der EU bestehende subsidiäre Haftung des Mitgliedstaates für Unregelmäßigkeiten von besonderer Bedeutung.

PACT-Programm

Förderungsabwicklung

- 17.1 Das PACT (Pilot Action for Combined Transport)-Programm sah Finanzhilfen in Form von Direktförderungen für Pilotaktionen des kombinierten Verkehrs (Kooperation zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Schiff) mit dem Ziel vor, die Qualität des kombinierten Verkehrs dauerhaft zu verbessern.

Die Projektanträge waren von den Projektwerbern direkt bei der Europäischen Kommission einzubringen. Der Mitwirkungsspielraum der Mitgliedstaaten bestand darin, daß die von Unternehmungen eines Mitgliedstaates eingereichten Projekte im Rahmen der jährlichen Evaluierung von den jeweils nationalen Experten vorbewertet sowie in der Folge in einer internationalen Evaluierungssitzung endgültig festgelegt wurden. Die Förderungsentscheidung traf die Europäische Kommission auf der Grundlage der Evaluierung der Projekte durch die Mitgliedstaaten. Die finanzielle Unterstützung der EU wurde — außerhalb des Bundeshaushalts — den Projektwerbern direkt ausbezahlt. Demzufolge fehlten Kontrollen durch den Mitgliedstaat.

PACT-Programm**138**

17.2 Der RH begrüßte das Mitwirkungsrecht an der Projektbewertung; er erachtete jedoch die nachfolgende Abkoppelung von weiteren Informationen über die Förderungsentscheidung und allfällige spätere Zahlungsströme als unbefriedigend.

17.3 *Das BMWV gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Mittelausschöpfung

18.1 Der EU-weite Rahmen für das PACT-Programm betrug in den ersten fünf Jahren (1992 bis 1996) rd 54 Mill S jährlich; für 1997 belief er sich auf rd 82 Mill S. Die Anteile Österreichs an den EU-weiten PACT-Förderungen betrugen 1996 rd 1,6 Mill S (3 %) und 1997 rd 1,8 Mill S (2 %). In den Jahren 1995 bis 1997 waren österreichische Unternehmungen an sieben geförderten PACT-Projekten beteiligt. Das BMWV setzte keine besonderen Werbeaktionen zur Aktivierung von Projektwerbern.

18.2 Nach Ansicht des RH war die Ermittlung der finanziellen Rückflüsse erschwert, weil das BMWV auf freiwillige Angaben der Projektwerber angewiesen war. Angesichts des geringen österreichischen Anteiles an den PACT-Förderungen empfahl der RH, verstärkt Maßnahmen zu setzen, um das PACT-Programm in Österreich weiter auszudehnen.

18.3 *Das BMWV gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

**Schluß-
bemerkungen**

19 Der RH hob abschließend folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Förderungsverfahren wären zu straffen und zu vereinfachen.

(2) Die Informationsflüsse im BMWV wären zu verbessern sowie die Koordination mit den mitfinanzierenden Bundesländern wäre zu vertiefen.

(3) Die Anstrengungen zur Auswahl geeigneter Projekte sollten bei den programmbezogen verfügbaren Förderungsmitteln intensiviert werden.

(4) Bei den genehmigten Eisenbahnförderungen des transeuropäischen Netzes sollten der Projektfortschritt forciert bzw künftig abgrenzbare Teile von Vorhaben für die Zuschußgewährung geltend gemacht werden.

(5) Für die Überprüfung der Projekte des transeuropäischen Netzes wäre ein wirksames Kontrollsystem einzurichten.

(6) Bei den aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Projekten sollte die Kontrolldichte an Ort und Stelle erhöht werden.

(7) Die gesamte gutachterliche Tätigkeit bei der Anschlußbahnenförderung sollte — unter Wahrung der Mittelanweisung und der Kontrollrechte durch das BMWV — den ÖBB übertragen werden.

Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH

Der überprüften Unternehmung oblag hauptsächlich die operative Umsetzung der durch Förderungen finanzierten Technologie- und Wirtschaftsparks, von Industrieansiedlungen sowie von Restrukturierungen existenzgefährdeter Industrieunternehmungen.

Die Verkaufserlöse der bis 1989 erfolgreich sanierten und reprivatisierten Unternehmungen beließ der Eigentümer in der überprüften Unternehmung. Erst nach einer mehrjährigen Übergangsphase wurden ihre Leistungsbereiche neu festgelegt. Es fehlte eine strategische Schwerpunktsetzung zur effektiveren Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

Die ihr von der öffentlichen Hand übertragenen Aufgaben finanzierte die überprüfte Unternehmung zum Teil selbst; insbesondere durch die Finanzierung der Industrieansiedlungen drohte ihr ein Substanzverzehr.

Im Geschäftsbereich "Business Parks" bereinigte erst die Abspaltung der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH einschließlich der Infrastrukturprojekte die unklare Aufgabentrennung.

Bei der Unternehmungssanierung und -beratung wurden bisher alle Projekte erfolgreich und professionell bearbeitet und trugen maßgeblich zur vom Bundeshaushalt unabhängigen Finanzierung der überprüften Unternehmung bei.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem EU-Beihilfenrecht wurde verabsäumt.

Ungeachtet der bestehenden Verbesserungsmöglichkeiten erwies sich nach Ansicht des RH die Ausgliederung von operativen Projektaktivitäten in eine den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Substanzerhaltung verpflichtete Unternehmung für den Eigentümer als grundsätzlich zweckmäßig und wirtschaftlich.

Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH						
Eigentümer:	Republik Österreich					
Unternehmensgegenstand:	Maßnahmen zur Erneuerung der Wirtschaftsstruktur Österreichs					
Gebarungsentwicklung:	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	in Mill S					
Umsatzerlöse	–	13,1	19,5	24,7	11,7	9,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	–3,3	–1,7	–9,8	–17,5	0,0 ²⁾	5,0
Jahresüberschuß/–fehlbetrag	–3,3	–4,2	–9,8	–17,5	1,6	5,0
Beteiligungen	0,8	67,2	174,8	192,0	195,1	371,1 136,5 ¹⁾
	Anzahl					
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	5	7	9	8	8	8

¹⁾ nach Abspaltung der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH rückwirkend zum 31. Dezember 1997

²⁾ Ergebnis < 50 000 S

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im September und Oktober 1997 die Gebarung der Gesellschaft des Bundes für industriepolitische Maßnahmen GesmbH ab 1992. Die überprüfte Unternehmung übermittelte zu den im April 1998 übersandten Prüfungsmitteilungen im Juni 1998 ihre Stellungnahme. Der RH erstattete im August 1998 seine Gegenäußerung.

Unternehmensgegenstand

- 2.1 Die überprüfte Unternehmung wurde 1983 als "Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen GesmbH" gegründet. Der Unternehmensgegenstand umfaßte Sanierungsmaßnahmen für im regionalwirtschaftlichen Interesse des Bundes gelegene Industrieunternehmen.

Nach der 1989 beendeten Sanierung und Reprivatisierung von vier existenzgefährdeten Unternehmungen — die Verkaufserlöse verblieben in der überprüften Unternehmung und sollten für weitere Projektaufgaben verwendet werden — sah der Eigentümer keinen unmittelbaren Bedarf für weitere Sanierungsprojekte und suchte neue Aufgaben.

Im Jahr 1991 wurde demzufolge der Unternehmensgegenstand erweitert; zusätzlich waren die Geschäftsfelder "Business Parks", "Industrieansiedlung" sowie "Industrie- und Technologiepolitik" vorgesehen.

- 2.2 Nach Ansicht des RH wäre wegen der hohen verfügbaren finanziellen Mittel eine frühere Neufestlegung des Unternehmensgegenstandes zweckmäßig gewesen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung seien bereits 1990 Industrieansiedlungsaktivitäten und Überlegungen für einen grenzüberschreitenden Wirtschaftspark erfolgt.*

**Eigentums-
verhältnisse**

- 3 Die operative Tätigkeit der überprüften Unternehmung erfolgte in Projektgesellschaften. Wesentliche Aufgaben bei den Wirtschaftsparks kamen auch der 100 %-Tochterunternehmung Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH zu, die zusammen mit dem Geschäftsfeld "Business Parks" mit Vertrag vom Juni 1998 rückwirkend zum 31. Dezember 1997 von der überprüften Unternehmung abgespalten wurde.

Die Industrieansiedlungsaktivitäten erfolgten in der 1990 zu 49 % von der Österreichischen Industrieholding AG übernommenen ICD Austria Industrieansiedlung und industrielle Kooperation GesmbH (ICD Austria), deren Anteile 1993 durch eine Kapitalerhöhung auf 80 % aufgestockt wurden. Nach Umbenennung dieser Unternehmung Ende 1995 in Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgesmbH (Austrian Business Agency) wurden die Anteile 1996 an die Republik Österreich abgetreten.

Unternehmungspolitik**Einzelwirtschaftliche
Zielsetzungen**

- 4.1 Die überprüfte Unternehmung verlegte ab 1992 ihre Ziele auf die operative Umsetzung von Technologie- und Wirtschaftsparks und auf regionale Sonderprojekte. Weiters sollten die Industrieansiedlungsaktivitäten der ICD Austria neu strukturiert und vor allem finanziert werden. Die Sanierung von Betrieben galt damals als nicht mehr vorrangig, rückte jedoch ab 1993 wieder stärker in den Vordergrund.

Die überprüfte Unternehmung hatte die Restrukturierungsprojekte eigenwirtschaftlich durchzuführen. Die Projekte zur Industrieansiedlung, die regionalen Sonderprojekte und teilweise auch die Infrastrukturprojekte waren dagegen der überprüften Unternehmung übertragene gemeinwirtschaftliche Aufgaben der öffentlichen Hand. Insbesondere durch den hohen Finanzierungsanteil der überprüften Unternehmung für Industrieansiedlungen wurde jedoch ihr finanzieller Spielraum, vor allem für die Unternehmungssanierungen, stark eingeschränkt; es bestand das Risiko des Substanzverzehr. Die geleisteten Zahlungen der überprüften Unternehmung für die übertragenen Aufgaben der öffentlichen Hand von etwa 160 Mill S (davon 107 Mill S für Industrieansiedlungen) berücksichtigte der Bund bei der Bemessung der 1997 erfolgten Kapitalzufuhr.

Eine Finanzierungsstrategie für die Erfüllung der der überprüften Unternehmung übertragenen öffentlichen Aufgaben sowie ein Konzept für den Einsatz der bei ihr vorhandenen finanziellen Mittel fehlten.

- 4.2 Der RH kritisierte, daß der Eigentümer im überprüften Zeitraum keine Finanzierungsstrategie und kein Konzept für die Verwirklichung der einzelwirtschaftlichen Zielsetzungen erstellt hatte.

**Zukünftige
Positionierung**

- 5.1 Der Eigentümer beabsichtigte, ab 1998 — nach Abspaltung der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH — die Tätigkeit der überprüften Unternehmung hauptsächlich auf die Unternehmungssanierung und -beratung zu konzentrieren.

Unternehmungspolitik

142

- 5.2 Der RH beurteilte die Konzentration auf die Kernkompetenz als zweckmäßig, jedoch wären vom Eigentümer schon früher Schwerpunktsetzungen auf Geschäftsfelder vorteilhaft gewesen. Er empfahl dem Eigentümer, für die nunmehr vorgesehenen Geschäftsfelder klare Positionen zur Erstellung einer Unternehmungsstrategie vorzugeben.

Volkswirtschaftliche
Bedeutung und
Zielerreichung

- 6.1 Im Zeitraum von 1983 bis 1989 konnten bei den vier Sanierungsprojekten mit insgesamt rd 3 500 Beschäftigten die betroffenen Unternehmungen erhalten und reprivatisiert werden. Ab 1993 wurden zwei Unternehmungen mit insgesamt 584 Beschäftigten saniert, eine davon reprivatisiert. Die Sanierung von zwei weiteren 1997 übernommenen Industriebetrieben mit insgesamt über 1 000 Beschäftigten im Inland war im Dezember 1998 noch nicht abgeschlossen.

Kontaminierte Betriebsgrundstücke wurden saniert (Standortrecycling) und Umweltbelastungen bei veralteten Produktionsprozessen verringert; dies führte zu positiven ökologischen Effekten.

In den Wirtschaftsparks waren Ende 1997 rd 80 Betriebe mit insgesamt rd 500 Beschäftigten angesiedelt.

Von 1992 bis 1996 (Abtretung der Anteile an der Austrian Business Agency) wurden Industriensiedlungsprojekte mit geplanten Investitionen von über 3 Mrd S und rd 2 400 Beschäftigten abgewickelt.

- 6.2 Nach Ansicht des RH liegt die Bedeutung der überprüften Unternehmung insbesondere in der erfolgreichen — mittelbaren — Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen und damit verbundenen, volkswirtschaftlich positiven industrie- und regionalpolitischen Effekten. Demzufolge erachtete der RH die überprüfte Unternehmung als zweckmäßiges und wirtschaftliches Instrument zur Erfüllung der ihr vom Eigentümer übertragenen volkswirtschaftlichen Aufgaben.

Wirtschaftliche Situation

Finanzierung

- 7 Durch die Veranlagung der bis 1989 erzielten Erlöse aus Beteiligungsverkäufen betrug der Wertpapierbestand Anfang 1992 267 Mill S.

Von 1992 bis 1997 erzielte die überprüfte Unternehmung aus Leistungs- und Weiterverrechnungen Umsatzerlöse von 79 Mill S; der Finanzerfolg betrug im selben Zeitraum 90 Mill S. Hohe finanzielle Leistungen an die ICD Austria bzw. Austrian Business Agency von insgesamt 107 Mill S, führten von 1992 bis 1995 zu Jahresfehlbeträgen zwischen 3,3 Mill S und 17,5 Mill S. Nach der Abtretung des Geschäftsanteiles an der Austrian Business Agency an die Republik Österreich erzielte die überprüfte Unternehmung Jahresüberschüsse von 1,6 Mill S (1996) bzw. 5,0 Mill S (1997).

Die Unternehmungssanierungen erbrachten gute Erträge, die Infrastrukturprojekte hingegen nur geringe Renditen bzw. Verluste.

Wirtschaftliche Situation

143

Ende 1997 erhielt die überprüfte Unternehmung vom Bund eine Kapitalzufuhr von 250 Mill S. Bei der Erhöhung des Stammkapitals von 40 Mill S auf 190 Mill S waren die finanzielle Abdeckung der übernommenen öffentlichen Aufgaben und eine erhöhte Kapitalausstattung für betriebliche Restrukturierungen maßgebend. Die weiteren 100 Mill S kamen im Zuge der Abspaltung des Geschäftsfeldes "Business Parks" der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH zugute.

Aufwendungen für
Dienstleistungen

- 8.1 Aufwendungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen stellte die überprüfte Unternehmung den Auftraggebern meist nicht in Rechnung.
- 8.2 Der RH empfahl, diesbezüglich die Eigenwirtschaftlichkeit weiter auszubauen.

Mittelverwendung

- 9.1 Anfang 1992 betrug das wirtschaftliche Eigenkapital 269 Mill S, das bis Ende 1996 auf 379 Mill S — bei einer Eigenkapitalquote von 98 % — anstieg. Darin waren Förderungsmittel des Bundes von 138 Mill S enthalten. Nach der Kapitalzufuhr des Bundes und der Abspaltung der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH betrug das wirtschaftliche Eigenkapital Ende 1997 400 Mill S.

Die überprüfte Unternehmung investierte in Beteiligungen (Bilanzwerte 1996: 195,1 Mill S, 1997 nach Abspaltung: 136,5 Mill S). Die vor der Kapitalzuführung vorhandenen Mittel wurden 1997 für die Übernahme von zwei Sanierungsprojekten weitgehend benötigt. Die überprüfte Unternehmung finanzierte ihre Projekte im Bereich der Wirtschaftsparks mit öffentlichen Förderungen, bei den übrigen Infrastrukturprojekten und den Sanierungen mit Eigenmitteln.

- 9.2 Der RH vermerkte, daß im Hinblick auf das Sanierungen innewohnende hohe Risiko der Kapitaleinsatz bei den beiden 1997 übernommenen Sanierungsprojekten höher war als bis dahin üblich.

Unternehmungssanierung und -beratung

Zielsetzungen und
Instrumente

- 10.1 Die überprüfte Unternehmung führte Unternehmungssanierungen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen durch (Beurteilung der Sanierungschancen, Erarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplanes, Durchführung der Konsolidierung und letztlich Reprivatisierung der betroffenen Unternehmung).

Die Aktivitäten der überprüften Unternehmung erstreckten sich auf Industriestandorte mit regionaler sowie arbeitsmarktpolitischer Bedeutung und auf Fälle, in denen geeignete private Interessenten für eine Weiterführung und Erhaltung der Unternehmungen vor ihrer Sanierung fehlten.

Die überprüfte Unternehmung nahm zur Sanierung eigene Mittel oder Patronatserklärungen sowie auch privaten Unternehmungen zur Verfügung stehende Förderungen in Anspruch.

Unternehmungssanierung und -beratung

144

Die Bonität der überprüften Unternehmung, die arbeitsmarktpolitische Relevanz der Sanierungsprojekte und die grundsätzliche Unterstützungsbereitschaft führten bei den eingebundenen Förderungsstellen zu raschen Entscheidungsabläufen.

- 10.2 Nach Ansicht des RH trugen die sorgfältige Auswahl der Projekte und die professionelle Abwicklung wesentlich zu den bisherigen Sanierungserfolgen bei.

Verwertung sanierter
Projekte

- 11.1 Eine 1995 eingeleitete Reprivatisierung einer sanierten Unternehmung war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht umgesetzt; das Verwertungsvorhaben wurde nach Prüfung mehrerer Varianten vorerst ausgesetzt.

Dieses Projekt verdeutlichte die vielfältigen Problemstellungen (zB Mangel an geeigneten Strategien und speziellem Know-how) in der Verwertungsphase.

- 11.2 Der RH empfahl die Erstellung eines umfassenden Verwertungskonzeptes für Reprivatisierungen, um den Gesamterfolg eines Projektes zu verbessern. Er regte weiters an, vorhandene Privatisierungserfahrungen im Bundesbereich miteinzubeziehen.

- 11.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung habe sie eine Verwertungsstrategie für sanierte Betriebe erarbeitet.*

EU-Wettbewerbs-
regeln;
Staatliche Beihilfen

- 12.1 Gemäß EG-Vertrag sind grundsätzlich staatliche Beihilfen vom Mitgliedstaat bei der Europäischen Kommission anzumelden (Notifikation) und von ihr zu genehmigen. Demzufolge unterrichtete das BMAGS die Europäische Kommission von Rettungs- und Restrukturierungsbeihilfen für ein Unternehmungssanierungsprojekt der überprüften Unternehmung.

Mehrere Rückfragen seitens der Europäischen Kommission führten zu Verzögerungen bei der Abwicklung. Ferner wurden auch die Maßnahmen der überprüften Unternehmung (zB Kapitalbeteiligungen bzw -zuführungen) als zu notifizierende Staatsbeihilfen qualifiziert. Trotz der Forderung des Aufsichtsrates der überprüften Unternehmung, ein Konzept für die Abwicklung von Sanierungsfällen zusammen mit den befaßten öffentlichen Stellen (BMAGS und BMF) zu erstellen, erfolgten keine Festlegungen, so daß die Einhaltung des geltenden Gemeinschaftsrechtes, insbesondere hinsichtlich darin enthaltener zeitlicher Erfordernisse, Probleme bereitete.

Die Europäische Kommission genehmigte die Haftungsübernahme sowie eine zwischenzeitlich erfolgte Mittelbereitstellung durch die überprüfte Unternehmung als Rettungsbeihilfe. Bezüglich der Restrukturierungsbeihilfe und wegen der über die von der Europäischen Kommission festgesetzte Frist hinaus gewährten Rettungsbeihilfe leitete die Europäische Kommission im Frühjahr 1998 das im EG-Vertrag festgelegte Prüfverfahren hinsichtlich der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfengewährung

mit dem Gemeinsamen Markt ein. Die Europäische Kommission genehmigte im Dezember 1998 das Restrukturierungspaket unter der Bedingung, daß die zu sanierende Unternehmung für die darin enthaltene Kreditgarantie von Bund und Land eine Gebühr entrichtet.

- 12.2 Nach Ansicht des RH verabsäumte die überprüfte Unternehmung eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Bestimmungen des EU-Beihilfenrechtes.

Er empfahl der überprüften Unternehmung, EU-wettbewerbsrechtlich einwandfreie Kriterien für die rasche Abwicklung von Restrukturierungsvorhaben auszuarbeiten.

- 12.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung sei die Umsetzung der Empfehlung des RH in Arbeit.*

**Infrastruktur-
projekte**

- 13.1 Die überprüfte Unternehmung ließ durch die Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH die Planung und Errichtung des Wirtschaftsparks Gmünd sowie die Beratung für die übrigen Projekte durchführen. Sie nahm teilweise selbst bzw über diese Tochterunternehmung die Eigentümerfunktion für den Bund wahr.

Die unstrukturierte Aufgabenzuordnung bewirkte Überschneidungen mit der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH, welche erst mit deren Abspaltung einschließlich der Infrastrukturprojekte bereinigt wurde.

- 13.2 Der RH bemerkte, daß die unklare Aufgabenverteilung eine kontinuierliche Geschäftsfeldentwicklung behinderte.

**Wirtschaftspark
Gmünd/
Ceske Velenice**

- 14.1 Der grenzüberschreitende Wirtschaftspark Gmünd/Ceske Velenice sollte zur wirtschaftlichen Entwicklung des nördlichen Waldviertels und der angrenzenden Region der Tschechischen Republik beitragen. Der Förderungsvertrag sah die Errichtung des Wirtschaftsparks und eines Gründerzentrums vor. Die Förderungszusage des Bundes betrug insgesamt 141,1 Mill S; bis September 1998 flossen davon 136 Mill S über die überprüfte Unternehmung an die Trägergesellschaften. Das Bundesland Niederösterreich stellte insgesamt 28,9 Mill S an Förderungsmitteln bereit; damit übernahm es 15 % der Förderung des österreichischen Teiles des Wirtschaftsparks und 50 % der Förderung des Gründerzentrums.

Organisatorisch erfolgte die Aufteilung in eine tschechische und eine österreichische Trägergesellschaft ohne einheitliche Geschäftsführung. Die Gemeinden Gmünd und Ceske Velenice waren ohne finanzielle Beteiligung in das Projekt durch jeweils einen Vertreter im Aufsichtsrat der beiden Trägergesellschaften eingebunden.

Bis Oktober 1997 betrug die Auslastung des Wirtschaftsparks im tschechischen Teil 12 % und im österreichischen Teil 6 %. Eine Abrechnung der ersten Ausbaustufe des Projektes fehlte.

146

- 14.2 Der RH vermerkte, daß die organisatorische Zersplitterung, die Verschiedenheit der Förderung sowie die geringe regionale Einbindung einer zügigen Projektabwicklung abträglich waren. Er regte an, ehestens die abschließende Förderungsabrechnung sowie eine Evaluierung des Projektes zu erstellen.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung sei im Zuge der Abspaltung der Wirtschaftspark EntwicklungsgesmbH eine Abrechnung der bis Ende 1997 angefallenen Aufwendungen und Investitionen erstellt worden.*

Schluß-
bemerkungen

15 Zusammenfassend empfahl der RH

dem Eigentümer,

klare Positionen zur Erstellung einer Unternehmungsstrategie vorzugeben;

der überprüften Unternehmung,

(1) EU-wettbewerbsrechtlich einwandfreie Kriterien für die rasche Abwicklung von Restrukturierungsvorhaben zu erarbeiten,

(2) die Eigenwirtschaftlichkeit bei Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen weiter auszubauen und

(3) ein umfassendes Verwertungskonzept für die Reprivatisierung von sanierten Unternehmungen zu erarbeiten.

Wien, im April 1999

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

ANHANG

Entscheidungsträger

**[Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder]**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

148

Austrian Business Agency

Aufsichtsrat (bis 15. Mai 1996)*

Vorsitzender	Bundesminister aD Erwin LANIC (bis 15. Mai 1996)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Dkfm Hans RUTKOWSKI (bis 2. Jänner 1991) Mag Johann-Karl MOSER (31. März 1992 bis 31. März 1993 und 1. November 1993 bis 15. Mai 1996) Mag Kurt LÖFFLER (1. April 1993 bis 31. Oktober 1993)
Geschäftsführer	Gerald Y. GENN (bis 31. März 1993) Mag Johann-Karl MOSER (1. April 1993 bis 31. Oktober 1993) Monika PACHER (1. November 1993 bis 31. Jänner 1997) Dr René SIEGL (seit 1. Februar 1997)

* Funktionsperiode ausgelaufen; kein neuer Aufsichtsrat bestellt

150

Oesterreichische Kontrollbank AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Guido SCHMIDT-CHIARI
(bis 26. April 1995)

Dkfm Gerhard RANDA
(seit 26. April 1995)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dkfm Gerhard RANDA
(bis 26. April 1995)

Dr Guido SCHMIDT-CHIARI
(26. April 1995 bis 13. Mai 1997)

Dr Walter ROTHENSTEINER
(seit 13. Mai 1997)

Vorstand

Paul CASTELLEZ
(bis 30. September 1991)

Dr Helmut H. HASCHEK
(bis 31. März 1993)

Mag Gerhard PRASCHAK †
(1. Oktober 1991 bis 26. April 1997)

Mag Dr Johannes ATTEMS
(seit 1. Juni 1988)

Dr Rudolf SCHOLTEN
(seit 1. Mai 1997)

152

Österreichische Postsparkasse AG*

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dkfm Karl HOLLWEGER
(7. Mai bis 31. Juli 1997)

Univ-Prof DDr Helmut FRISCH
(seit 1. August 1997)

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dipl-Ing Josef MELCHART
(bis 1. Mai 1996)

Dr Rudolf GRUBER
(seit 30. Mai 1996)

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr Günther CHALOUPEK
(bis 31. Juli 1997)

Dkfm Karl HOLLWEGER
(seit 1. August 1997)

Vorstand

Vorsitzender

Dkfm Kurt NÖSSLINGER
(bis 31. Jänner 1996)

Dr Erich HAMPEL
(1. Februar 1996 bis 6. Mai 1997)

Univ-Prof DDr Helmut FRISCH
(7. Mai bis 31. Juli 1997)

Mag Max KOTHBAUER
(seit 1. August 1997)

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dkfm Dr Viktor WOLF
(bis 31. Juli 1997)

Dr Karl STOSS
(seit 1. August 1997)

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr Erich HAMPEL
(bis 31. Jänner 1996)

* Einbringung der Österreichischen Postsparkasse im Mai 1997 rückwirkend zum 1. Jänner 1997 in eine Aktiengesellschaft

ARWAG Holding-AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr Heinrich KAINZ
(bis 31. Dezember 1994)

Adolf HOLPER
(seit 1. Jänner 1995)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Karl SAMSTAG
(bis 28. Juni 1995)

Dr Günther SCHÖN
(seit 1. Jänner 1995)

Dr Peter WEBER
(seit 29. Juni 1995)

Vorstand

Vorsitzender Adolf HOLPER
(bis 31. Dezember 1994)

Mag Franz HAUBERL
(seit 1. Jänner 1995)

Mitglieder

Mag Franz HAUBERL
(bis 31. Dezember 1994)

Helga SCHÖLLER
(seit 1. Jänner 1995)

Dr Norbert FUCHS
(seit 1. Jänner 1995)

154

Agrarmarkt Austria

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Mag Hans KLETZLMAYR
(1. Oktober 1992 bis 29. Dezember 1994)

Gerhard WLODKOWSKI
(seit 30. Dezember 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Mag Heinz ZOUREK
(1. Oktober 1992 bis 30. Jänner 1994)

Dr Johann FARNLEITNER
(1. Oktober 1992 bis 19. Juni 1996)

Mag Werner MUHM
(1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1996)

Mag Johanna ETTL
(1. Jänner 1997 bis 31. Jänner 1998)

Mag Georg KOVARIK
(seit 31. Jänner 1994)

Dipl-Ing Maria BURGSTALLER
(seit 18. Februar 1998)

Dr Ulrich CHRISTALON
(seit 18. Februar 1998)

Vorstand

Vorsitzender

Dipl-Ing August ASTL
(1. Februar 1993 bis 31. Juli 1996)

Dipl-Ing Josef PLANK
(seit 1. Oktober 1996)

Mitglieder

Dr Leopold SIMPERL
(seit 1. Februar 1993)

Dipl-Ing Werner WEIHS
(seit 1. Februar 1993)

Dipl-Ing Josef PLANK
(seit 1. Oktober 1996)

Mag Dr Stephan MIKINOVIC
(seit 6. Mai 1993)

156**Staatsaufsicht**

In Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

in rechtlichen
Angelegenheiten

Dr Dieter BECK
(9. Oktober 1992 bis 30. April 1994)

Sektionsleiter Dr Johannes ABENTUNG
(seit 14. Jänner 1995)

für den Bereich des
Finanz-, Personal-
und Verwaltungs-
wesens

Dr Rudolf DONHAUSER
(seit 9. Oktober 1992)

in fachlichen
Angelegenheiten

Dipl-Ing Ernst THALER
(9. Oktober 1992 bis 12. Juni 1996)

Dipl-Ing Martin REEH
(seit 4. Juni 1997)

Entscheidungsträger

157

Gesellschaft des Bundes für
industriepolitische Maßnahmen GesmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Sektionschef Dr Erich WITTMANN †
(16. März 1992 bis 11. August 1996)

Dkfm Dr Richard BOCK
(seit 12. August 1996)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Dkfm Dr Richard BOCK
(16. März 1992 bis 11. August 1996)

Dr Wolfgang KARNER
(seit 12. August 1996)

Geschäftsführer

Dkfm Dr Richard BOCK
(bis 31. Jänner 1992)

Mag Johann-Karl MOSER
(seit 1. Februar 1992)

